I. Der Gewerbebetrieb.

Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Gewerbebetriebes bildet die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche durch § 2 des Gesetzes, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz proclamirt worden ist. Einführungs- resp. Ausführungsverordnungen zu derselben erschienen:

A. Königreich Preussen.

1. Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

Mit der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J. ist die Regelung des Gewerbewesens nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe massgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniss zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, dass in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist ausserdem zu beachten, dass die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf
urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0019-4
DFG

Ein grosser Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preussischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preussische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Für den bestehenden Gewerbebetrieb werden die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniss für den selbständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Massgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen. Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Gewerbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besonderen Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden. Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen. Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist. Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§ 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§ 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§ 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen. In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Concession, Bestallung, Erlaubniss oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert. Die Einlegung des Recurses hebt die Execution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, dass die Ausführung der Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0020-6 DFG

8. Andere als die in §§ 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt. Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im § 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften von einer besonderen Genehmigung oder Concession abhängig machen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach § 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Concession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein. Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des § 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Concession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen. Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung ist: 1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§ 3). Es muss aber jedes einzelne derjenigen Locale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§ 33 No. 2). 2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§ 45). 3) Die Erlaubniss zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 widerrufen werden (§ 40). 4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbetreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Curatel oder Nachlassregulirung durch qualificirte Stellvertreter betrieben werden (§ 46). Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im § 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten: 1) Der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, bedarf fortan der polizeilichen Erlaubniss. 2) Nach dem Schlusssatz des § 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniss zum Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen. Die Erörterung der Bedürfnissfrage ist für alle Fälle ausgeschlossen: bei der Gastwirthschaft; beim Bier- und Weinschank; bei der gewerbmässigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser etc. In Beziehung auf die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus soll es dagegen im Preussischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muss.

13. Personen, welche eines der im § 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0021-1 DFG

Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen lässt.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im § 37 bezeichneten Strassengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch § 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäss nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den localen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden. Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach § 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

16. Die Vermittelung von Geschäften ausserhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes behandelt. Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren.

17. Durch § 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen. Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, dass die Preussische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt. Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach § 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäss erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach § 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, dass der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Oberamtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (No. 25 der Anweisung) zu richten. Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0022-7 DFG

ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen Casse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, dass er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne. Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu. Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen: 1) Für solche Reisende, welche ausschliesslich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen. 2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsclasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten. 3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagt sind. 4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherrn gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten. 5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsclasse A. I oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Massgabe der Vorschrift des § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsclasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemässheit des § 44 der Gewerbe-Ordnung ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§ 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861). Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des § 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G.-S. S. 125) und der Allerh. Cabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G.-S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im § 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der Märkte erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniss dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im § 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 hat die Gesellen- und Meisterprüfungen nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur facultativen Charakter an sich tragen. In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0023-3 DFG

17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungscommissionen und Kreis-Prüfungscommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben. Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniss gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmässig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen.

22. Das Lehrlingsverhältniss unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Die Executivmassregeln, welche nach § 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung ausser Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Executivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch § 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, dass sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse angehören.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Directionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen. Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniss ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäss den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, dass sie die Ausübung dieser Befugniss fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft. In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§ 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbetreibenden durch eine Behörde oder Corporation (§ 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§ 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Strassen handelt (§ 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0024-8 DFG

abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Executivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§ 147), an bestimmte Formen nicht gebunden. Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen. Dagegen soll die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§ 16, 24, 25) — die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§ 51) — die Prüfung der Gesuche um die Concession, Erlaubniss oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§ 30, 32, 33, 43) oder nach den Landesgesetzen (§ 34) bedürfen — die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniss (§§ 30, 32, 33, 34) oder die persönlichen Eigenschaften (§ 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 37) — endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36), stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmässig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath, wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte), wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen. Aus dem Antrage muss der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muss hervorgehen: a) die Grösse des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Cataster führt, und der etwaige besondere Name; b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer; c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen; d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu deren Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören; e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist; f) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0025-4 DFG

der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Massstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Massstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellement sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muss enthalten: a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll; b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlässt, anzubringen; c) die Verwarnung, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können; d) den Hinweis, dass und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, dass von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Acten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeusserung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0026-0 DFG

dass und wo er von den Einwendungen Kenntniss nehmen könne. Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und dass nach dem Abschluss der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen. Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, dass dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei. Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, dass sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluss der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medicinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeusserung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeusserung an die Regierung zu befördern.

4. Schlussverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (No. 46) aus. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erlässt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Recurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten. Das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0027-5 DFG

Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäss zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Collegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum Wort verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig. Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschliessen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder im Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Commissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken. Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muss. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muss aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Ausserdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, dass der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniss zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Recursverfahren.

45. Der Recurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Recursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Recurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Recursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Recursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass nach Ablauf der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0028-1 DFG

Frist eine Erklärung auf die Recursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Recursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Recursverfahren nicht zulässig. Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung. Der Recursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Recursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluss des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Recursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt. In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken. Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden. Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen. Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind. Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluss der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten. Zu dem Verhandlungstermine sind der Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter No. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Recurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0029-0 DFG

fahren gelten die Bestimmungen unter No. 45 ff. Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§ 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§ 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Recurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten. Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Recurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter No. 42 ertheilten Vorschriften. Ueber den Beschluss des Collegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Recurs gegen die Verfügung eingelegt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat. Die Vorladung des Recurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter No. 42 bezeichneten Weise. Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, dass die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluss näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§ 32), der Recurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Recurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Recurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden. Wird durch den Recursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Recurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Recurrenten zu; ist der Recurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Recurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§ 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Recursbescheid dem Recurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0030-1 DFG

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet. Die Regierung ernennt einen Commissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat. Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, dass im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschliesst die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, dass bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, dass im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Collegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu. Das Collegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschliessen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Commissar. Der Beschluss hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniss der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt. Die Entscheidung ist vor dem Schluss der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist. Ueber den Beschluss ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Recurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muss binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Recursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0031-7 DFG

zur Recursentscheidung einzureichen. Von dem Recursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Corporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

2. Die neueren Organisationsgesetze für die innere Verwaltung der preussischen Provinzen Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind:

die Kreis-Ordnung vom 13. December 1872,
die Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875,
das Gesetz, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte vom 3. Juli 1875,
das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

a. Gesetz vom 26. Juli 1876 betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereiche der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (Competenzgesetz) enthält im I. Titel (§§ 1—4) einleitende Bestimmungen, handelt dann in dem II. Titel (§§ 5—23) von den Kreis- und Stadt-Ausschüssen und von dem Verfahren vor denselben, im Titel III. (§§ 24—29) von den Beschwerden und im IV. Titel (§§ 30—39) von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreis-Polizeibehörden. Der V. Titel (§§ 40—164) enthält in 22 Abschnitten die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in folgenden, hier in alphabetischer Ordnung aufgeführten Angelegenheiten: Armenangelegenheiten (§§ 74 bis 76), Baupolizei (§§ 153—156), Deichangelegenheiten (§§ 121, 122), Einquartierungsangelegenheiten (§§ 80, 81), Enteignungssachen (§§ 157 bis 159), Feldpolizei (§§ 84—86), Fischereipolizei (§§ 116—120), Forstpolizei (§§ 95, 96), Geschworenenlisten (§ 162), Gewerbepolizei (§§ 123—145), Handelskammern (§§ 146, 147), Hülfskassen (§§ 149 bis 151), Jagdpolizei (§§ 87—94), Landgemeinden, Gutsbezirke, Amtsverbände und Kreise (§§ 40—73), Personenstand und Staatsangehörigkeit (§§ 160, 161), Sanitäts- und Veterinärpolizei (§§ 82, 83), Schulangelegenheiten (§§ 77—79), Sparkassenangelegenheiten (§ 152), Steuerangelegenheiten (§ 163), Synagogenangelegenheiten (§ 164), Versicherungsangelegenheiten (§ 148) und Wasserpolizei (§§ 97—115). Der Titel VI. (§§ 165—175) enthält ergänzende und Schlussbestimmungen.

Die auf die Gewerbepolizei bezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 123. Der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern der Magistrat, beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 16—25 der Gewerbe-Ordnung), soweit die Beschlussfassung hierüber der Bezirksregierung zustand und concessionspflichtige Anlagen der nachstehenden Art in Frage stehen ...,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0032-2 DFG

(die im § 16 der Gewerbe-Ordnung genannten Fabriken mit Ausschluss der chemischen Fabriken aller Art, der Schiesspulverfabriken und der Anlagen zur Feuerwerkerei und der Bereitung von Zündstoffen aller Art).

§ 124. Der Bezirksrath beschliesst über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit die Beschlussnahme darüber nicht nach § 123 dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse (Magistrat) überwiesen ist. (Der Bezirksrath ist hiernach zuständig in erster Instanz für Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung chemischer Fabriken aller Art.)

§ 126. Die Befugniss, gemäss § 51 der Gewerbe-Ordnung die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl zu untersagen, steht dem Bezirksrathe zu.

§ 127. In den Fällen der §§ 123—126 findet die Beschwerde an den Minister für Handel statt. Die Beschwerde steht auch dem Vorsitzenden des Bezirksraths nach Maassgabe der §§ 74, 75 der Provinzial-Ordnung zu.

§ 128. Ueber Anträge auf Ertheilung der Erlaubniss zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) beschliesst der Kreis-(Stadt-)Ausschuss. Wird die Erlaubniss versagt, so steht dem Antragsteller innerhalb 14 Tagen der Antrag auf mündliche Verhandlung vor dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Gegen die Entscheidung des Bezirks-Verwaltungs-Gerichts ist das Rechtsmittel der Revision zulässig.

In den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern, tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Magistrat.

§ 129. Ueber Anträge auf Ertheilung der Concessionen zu Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschliesst der Regierungs-Präsident.

§ 133. Der Kreisausschuss, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10,000 Einwohnern das Bezirks-Verwaltungsgericht, entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde: 2) über die Zurücknahme von Concessionen etc. zum Handel mit Giften (§ 53 Gewerbe-Ordnung).

(Zuständige Behörden zur Klage auf Zurücknahme von Concessionen zum Handel mit Giften sind die Ortspolizeibehörden; diese haben die Klage auch zu erheben, wenn sie von der vorgesetzten Behörde dazu angewiesen werden.)

§ 134. Das Bezirks-Verwaltungs-Gericht entscheidet auf Klage der zuständigen Behörde über die Zurücknahme: 1) der im § 53 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen.

§ 135. In den Fällen der §§ 123—134 beträgt die Frist zur Berufung gegen Endurtheile des Verwaltungsgerichts 14 Tage.

b. Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875.

§ 76. Der Oberpräsident ist befugt, unter Zustimmung des Provinzialrathes gemäss §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Kreise, für einen oder mehrere Bezirke oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen.

§ 77. Solche Polizeivorschriften sind unter dem Titel „Polizeiverordnung“ ... bekannt zu machen.

§ 81. Die Befugniss der Bezirksregierungen zum Erlasse von Polizeivorschriften wird von dem Zeitpunkte an aufgehoben, wo die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe erfolgt sein wird.[1])

---

1) Die Bildung der Provinzial- und Bezirksräthe ist erfolgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0033-8 DFG

§ 83. Die Befugniss, orts-, amts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ausser Kraft zu setzen, steht an Stelle der Regierungspräsidenten fortan den Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrathes zu.

§ 84. Bei der Befugniss des Ministers des Innern jede polizeiliche Vorschrift ausser Kraft zu setzen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es sein Bewenden.

§ 85. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlass besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen etc.) durch die Centralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Geltungsbezirk dieses Gesetzes zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 ℳ anzudrohen.

Zum Erlasse der im § 367 No. 5 des Straf-Gesetz-Buches gedachten Verordnungen sind für das ganze Geltungsgebiet dieses Gesetzes auch die zuständigen Minister befugt.[1])

c. Gesetz vom 3. Juli 1875 betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Bezirks-Verwaltungs-Gerichte entscheiden auf die Berufungen gegen die in streitigen Verwaltungssachen ergangenen Endurtheile der Kreis-Verwaltungs-Gerichte . . .

§ 5. Das Ober-Verwaltungsgericht entscheidet . . . auf die Berufung gegen die von den Bezirks-Verwaltungs-Gerichten in erster Instanz . . . erlassenen Endurtheile . . .

B. Königreich Bayern.

In Bayern wurde die Gewerbeordnung eingeführt durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872 bezw. die Königl. Verordnung vom 4. Decbr. 1872, betreffend den Vollzug der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 in Bayern.

§ 3. Bezüglich der Genehmigung der im § 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, mit Ausnahme der Stauanlagen für Wasserwerke gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei der Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Anlage errichtet werden soll, in München bei der Localbaucommission mündlich oder schriftlich anzubringen.

b) Aus den Vorlagen muss hervorgehen:

6) der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes bei chemischen Fabriken, insbesondere die Bezeichnung aller Fabrikate und des Herganges ihrer Gewinnung.

§ 8. Zur Ertheilung der nach § 30 Al. 1 der Gewerbe-Ordnung erforderlichen Concessionen für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirectionen zuständig. Die im Al. 2 daselbst für die Hebeammen geforderten Prüfungszeugnisse werden von den Prüfungscommissionen der Hebeammenschulen in München, Würzburg und Bamberg ausgestellt.

---

1) Der § 3675 des Str.-Ges.-B. handelt von den Vorschriften über die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren, Sprengstoffen und der Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände sowie der Arzneien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0034-4 DFG

§ 11. Zum Handel mit Giften (§ 34 der Gewerbe-Ordnung) ist, soweit hierüber nicht besondere Vorschriften bestehen, die Genehmigung der Districtsverwaltungsbehörden, in München der Polizeidirection erforderlich.

§ 18. Ueber die Zurücknahme der Approbationen von Aerzten, Apothekern etc. (§ 29, 53 der Gewerbe-Ordnung) haben die einschlägigen Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

C. Grossherzogthum Baden.

In Baden wurde durch die Verordnungen vom 21. December 1871 und 4. Januar 1872 Folgendes bestimmt:

1) Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pflichten der approbirten Aerzte, Apotheker und Thierärzte haben durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung keine Aenderung erfahren.

2) Die Apotheker sind namentlich auch fortan zur Beobachtung der Vorschriften aus § 40 der Apotheker-Ordnung verpflichtet.

3) Ermässigungen der Arzneitaxe im freien Verkehre sind statthaft.

4) Ueber die Zurücknahme der Approbation von Apothekern entscheidet das Ministerium des Innern. Der Recurs geht an das Verwaltungsgericht.

D. Grossherzogthum Hessen.

In der hessischen Ausführungs-Verordnung vom 1. November 1869 ist lediglich das Verfahren bei Einziehung einer ertheilten Approbation, Concession, Erlaubniss, Genehmigung oder Bestallung (§§ 29, 30, 32, 33, 34, 36 der Gewerbe-Ordnung) geregelt. Ueber die Zurücknahme hat die Provinzial-Direction als collegiale Behörde in erster Instanz zu entscheiden. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Gewerbetreibenden gegen Behändigungsschein zuzustellen. Ein etwaiger Recurs dagegen muss binnen 14 Tagen eingereicht und gerechtfertigt werden.

E. Königreich Sachsen.

Im Königreich Sachsen erschien die „Verordnung über den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf die Gesetzgebung über die Thierheilkunde vom 29. September 1869, deren wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

1) Die approbirten Thierärzte dürfen für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst dispensiren.

2) Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen will, hat seinem Bezirksarzt davon Anzeige zu machen und sich zu verpflichten,

a) alle von ihm verabreichten Arzneien in Receptform mit Angabe des Preises in ein Tagebuch fortlaufend einzutragen,

b) die Arzneimittel stets in guter und brauchbarer Beschaffenheit zu erhalten und in geeigneten Räumen aufzubewahren,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0035-9 DFG

c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken oder unter seiner Aufsicht bewirken zu lassen,

d) Arzneien, die einer besonders kunstgerechten Zubereitung bedürfen, aus einer öffentlichen Apotheke des Landes zu entnehmen,

e) bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften die darüber bestehenden Vorschriften genau zu beachten und sich des Handels mit Giften und Verkaufs von Giftstoffen zu anderen, als den Zwecken der eigenen Praxis, zu enthalten.

3) Die Bezirksthierärzte haben das Recht und die Obliegenheit, bei den Thierärzten Revision vorzunehmen.

4) Die Höhe des Arztlohnes der Thierärzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen; über den Betrag der Forderungen für verabreichte Medicamente ist jedoch auf Verlangen eine specielle Liquidation vorzulegen.

5) Die Bestimmungen ad 1—4 finden auf die mit Licenzscheinen versehenen, sogenannten thierärztlichen Empiriker ebenfalls Anwendung.

6) Wer sich unbefugter Weise mit der Verabreichung oder dem Verkauf von Heilmitteln oder Arzneien für die von ihm behandelten Thiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbusse bis zu 50 Thlrn. und wird im Wiederholungsfalle mit Gefängniss von 8 Tagen bis zu 8 Wochen, überdiess aber jedesmal mit Confiscation der sich vorfindenden Medicamente bestraft.

7) Dem unter 1 und 5 gedachten Personal ist unter Beobachtung der unter 2a und c enthaltenen Vorschrift gestattet, einzeln zubereitete Arzneimittel für dringende Fälle im Hause zu haben und mit sich zu führen. Dagegen kommen die Vorschriften ad 2 in ihrem vollen Umfange in Anwendung, wenn ein Thierarzt oder Empiriker eine eigene Hausapotheke hat.

8) Bezirksthierärzte, welche eine Hausapotheke halten wollen, müssen der Commission für das Veterinärwesen davon Anzeige erstatten.

9) Die Abgabe von Giften darf nur in der Form und Quantität erfolgen, wie sie unmittelbar bei den kranken Thieren Anwendung finden soll. Auch darf dem Thierbesitzer oder anderen dritten Personen eine besondere, weitere Zubereitung der Giftstoffe in keinem Falle überlassen werden.

10) (Betrifft die Revisionen der thierärztlichen Hausapotheken.) Dieselben sind bei neu angelegten spätestens binnen Jahresfrist, dann von 5 zu 5 Jahren vom Bezirksarzte vorzunehmen. Die Revision hat sich auf Localitäten und Einrichtungen, Beschaffenheit und Bezugsquelle der Arzneien (ob aus Apotheken oder Drogenhandlungen bezogen), Führung des Tagebuches und Giftbuches und Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte zu erstrecken. Schlechte und verdorbene Arzneimittel sind zu vernichten.

Die Besitzer der Hausapotheken haben für die gewöhnlichen Revisionen keine Gebühren zu entrichten, wohl aber für etwa nothwendig werdende Nachrevisionen.

F. Königreich Württemberg.

In Württemberg wurde erlassen die Ministerial-Verordnung, betr. den Einfluss der Gewerbe-Ordnung auf das Medicinalwesen. Vom 8. April 1872.

§ 1. Zu den öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen gehören:

6) Apotheker.

Den unter 1—6 genannten Personen bleiben die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse auch für die Zukunft vorbehalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0036-5 DFG

§ 3. Die öffentlich ermächtigten Medicinalpersonen sind verpflichtet, dem Oberarzt auf dessen Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medicinalpolizeibeamter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und bei allgemeinen medicinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Oberarzts nachzukommen.

§ 10—11 betreffen das Dispensirrecht der Aerzte und Thierärzte. (Gegenwärtig geregelt durch die Verordnung vom 30. December 1875.)

§ 12. Da im § 6 der Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, dass dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung finde, so haben die in diesem Betreff bisher bestandenen Vorschriften ihre Geltung behalten und es bezieht sich dies insbesondere auch auf die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehülfen und Lehrlingen. Dagegen wird jeder Apotheker, welcher die durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 bestimmte Prüfung erstanden und in Folge hiervon die Approbation erlangt hat, zum Lehrlingsunterrichte berechtigt.

In Betreff der Behandlung von Krankheiten bleiben die Apotheker, so lange sie eine Apotheke betreiben, desgleichen die Hebammen, so lange sie sich ihrem Berufe widmen, auch fernerhin durch ihre besonderen Berufspflichten beschränkt und es dürfen daher diese Personen nur in Nothfällen (vergl. General-Verordnung vom 3. Juni 1808 § 2) der Behandlung von Kranken, bezw. kranken Wöchnerinnen sich unterziehen.

G. Elsass-Lothringen.

In Elsass-Lothringen gelten laut Gesetz vom 15. Juli 1872 nur der § 29 der Gewerbe-Ordnung und die dazu gehörigen Strafbestimmungen.

Gesetz, betr. die Einführung des § 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsass-Lothringen.

§ 1. Die Wirksamkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21 Juni 1869, welcher lautet:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen academischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0037-1 DFG

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt" — wird auf Elsass-Lothringen ausgedehnt.

§ 2. Die in vorstehendem Paragraphen erwähnten Approbationen dürfen nicht auf Zeit ertheilt werden, und können nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Ueber die Zurücknahme der Approbation entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung. Gegen die Entscheidung ist Recurs an den Kaiserlichen Rath in Elsass-Lothringen zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, gerechtfertigt werden muss. Der Recursbescheid ist schriftlich zu eröffnen und muss mit Gründen versehen sein.

§ 3. Mit Geldbusse bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb des Apothekergewerbes ohne die vorschriftsmässige Approbation unternimmt oder fortsetzt*);

2) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 3) treten mit dem 1. October d. J. in Kraft.

§ 5. Bestallungen (Certificate) für Herboristen werden nicht mehr ertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juli 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Tit. 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, sofern nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen zugelassen sind.

1. Die Gewerbe, auf welche die Gewerbe-Ordnung keine Anwendung findet, sind im § 6 genannt. Der Betrieb des Apothekergewerbes an sich, sowie die Ausübung der Heilkunde sind — einige besondere Bestimmungen ausgenommen (für das Apothekergewerbe namentlich die in den §§ 29 und 80) — durch den § 6 den Wirkungen der Gewerbe-Ordnung entzogen, so dass der Apotheker nur in seiner Stellung als Gewerbtreibender im Allgemeinen an den Freiheiten und Verpflichtungen der Gewerbe Ordnung Theil nimmt.

*) Abgeändert durch das Gesetz vom 10. Mai 1878. (vide pag. 33).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0038-6 DFG

2. Der § 42 der Holsteiner Apothekerordnung vom 11. Febr. 1854, welcher dem Apotheker den Betrieb eines kaufmännischen Kleinhandels neben dem Apothekergeschäft untersagt, ist durch § 1 der Gewerbe-Ordnung aufgehoben, jedoch mit der durch § 33 der Gewerbe-Ordnung in Bezug auf Kleinhandel und Ausschank von Spirituosen festgesetzten Beschränkung. (Verf. d. B.-R. zu Schleswig vom 18. November 1873.)

3. Ein Vertrag, durch welchen der eine Contrahent dem anderen Contrahenten gegenüber sich verpflichtet, ein Gewerbe in einem bestimmten Bezirke nicht zu betreiben, ist nach § 1 der Gewerbe-Ordnung nicht ungiltig. (Ob.-Trib.-Erk.)

§ 2. Der Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

§ 3. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet.

1. Errichtet ein Gewerbetreibender neben seinem bereits bestehenden Comtoir, Laden, Verkaufsstelle u. s. w. ein zweites Comtoir, Laden oder Verkaufsstelle, so hat er gleich wie früher von dem ersten Geschäftslocal auch von der zweiten Localerrichtung Anzeige zu machen; unterlässt er dies, so macht er sich einer Gewerbesteuer-Contravention schuldig. (Ob.-Trib.-Erk. v. J. 1879.)

2. Auf das Apothekergewerbe findet der § 3 keine Anwendung, da der § 6 der Gewerbe-Ordnung die Errichtung von Apotheken ausdrücklich als eine der Materien bezeichnet, die der Regelung durch die Gewerbe-Ordnung entzogen sind. Die Frage, ob ein Apotheker neben der bereits in seinem Besitze befindlichen Apotheke noch eine oder mehrere andere durch Kauf erwerben und betreiben darf, muss aus der Apotheker-Ordnung des betreffenden Landes beantwortet werden. Nach einigen Apotheker-Ordnungen ist der gleichzeitige Besitz mehrerer Apotheken ausdrücklich untersagt, in anderen Apotheker-Ordnungen fehlt es an einem derartigen directen Verbote. Im Bereiche der letzteren würde sich daher ein Cumulativbesitz, namentlich sofern es sich um privilegirte Apotheken handelt, gesetzlich nicht anfechten lassen. Ebenso ist aus den landes-medicinal-polizeilichen Bestimmungen die Frage zu beantworten, ob dem Apotheker der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe (in demselben Verkaufslocale oder ausserhalb desselben) gestattet ist. Wo es an derartigen ausdrücklichen Verboten in den Apotheker-Ordnungen fehlt, kann der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe dem Apotheker nicht untersagt werden.

§ 4. Den Zünften oder kaufmännischen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht zu.

§ 6 Al. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf ... die Ausübung der Heilkunde (vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80, 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehaltlich der Bestimmung im § 80).

1. Die Motive besagen, dass der Zweck des § 6 der sei: gewisse Zweige der Gewerbe-Gesetzgebung oder Ordnung durch Specialgesetze vorzubehalten, weil dieselben nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu erledigen sind. Und weiter: „in Betreff der Errichtung und Verlegung der Apotheken liegt es in der Absicht, allgemeine Bestimmungen durch ein Specialgesetz zu treffen.“ So klar es nun im Allgemeinen zu sein scheint, was die Gewerbe-Ordnung mit den Worten „Errichtung und Verlegung von Apotheken“ hat sagen wollen, nämlich, dass das ganze Concessionsverfahren, wie es zur Zeit der Einführung der Gewerbe-Ordnung bestand, bis zum Erlasse eines dasselbe einheitlich regelnden Specialgesetzes beibehalten werden sollte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0039-5 DFG

so ist doch gerade, weil der Vorbehalt in dieser mehr beschränkenden Fassung erschienen ist, das Gegentheil daraus gefolgert worden, nämlich dass, weil das Gesetz nur von Errichtung und Verlegung, nicht aber von Verkauf und Fortbetrieb der Apotheken spricht, der Ver- und Ankauf bestehender Apotheken, auch wenn dieselben bisher nur auf einer persönlichen Concession beruhten, freigegeben, das Princip der Unveräusserlichkeit der Concessionen, wo es besteht, demnach aufgehoben sei. Diese Ansicht ist durch Entscheidungen der preussischen Regierung vom 10. August und 25. September 1871 und der bayerischen Regierung (1873) als irrthümlich erklärt worden, und daher gegenwärtig verlassen.

Das in Aussicht gestellte Specialgesetz ist bis jetzt nicht erschienen, es sind daher die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung, den Erwerb und Besitz, sowie den Betrieb der Apotheken (der letztere vorbehaltlich indess der Bestimmungen in den §§ 29 und 80 der Gewerbe-Ordnung) weiterhin in Kraft verblieben.

2. Uebersicht über die landesgesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Erwerb und Besitz der Apotheken.

(Aus dem Schreiben des Reichs-Kanzler-Amtes an den Bundesrath vom 28. Mai 1877.)

1. Preussen.

In den älteren Landestheilen bedarf es für diejenigen Apotheken, welche nicht auf einem Realprivilegium beruhen, einer Concession, in welcher der Ort und das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Grundstück, sowie der Name des Besitzers angegeben wird.[1])

Realprivilegien können gegenwärtig nicht mehr begründet werden.[2]) Die vorhandenen können verpfändet, vererbt und veräussert werden.[3])

---

1) Die gesetzliche Grundlage des preussischen Apothekenwesens ist die Apoth.-Ordg. vom 11. October 1801, welche im Tit. I. von der Ausübung der Apothekerkunst handelt und vorschreibt, dass hierzu nur ein landesherrliches Privilegium neben dem Approbationspatent berechtigt. Durch das Gewerbeedict vom 2. November 1810 wurde die weitere Ertheilung von Realprivilegien inhibirt. Die Verleihung der seitdem an Stelle derselben getretenen Apotheker-Concessionen geschieht auf Grund der kgl. Verordnung vom 24. October 1811. Die Anlegung neuer Apotheken findet demnach statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

„Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (Magisträte oder Polizeipräsidien) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinaldeputation der Provinzialregierung (gegenwärtig dem Oberpräsidenten) die Erlaubniss dazu nach. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes. Findet die Medicinaldeputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder, wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorher gegangener Aufforderung, der Ansetzung eines neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.“ (Verordg. vom 24. October 1811.)

2) G.-O. vom 21. Juni 1869, § 10.

3) A.-O. Tit. I. § 2 und 3. Zur dauernden Besitzfähigkeit gehört die Approbation. Kommt ein Nichtapotheker in den Besitz einer priv. Apotheke, so hat er dieselbe binnen sechs Monaten wieder an einen qualificirten Besitzer zu bringen.

Die vor dem Edict vom 2. November 1810 bestandenen vererblichen und veräusserlichen Privilegien in den älteren Landestheilen, welche von der fremdländischen Gesetzgebung unberührt blieben, sind durch spätere preussische Gesetze nicht aufgehoben, sie bestehen noch zu Recht; die Privilegien in den mit Preussen wieder vereinigten Landestheilen, welche eine Zeit lang unter der Französischen, Westfälischen oder Bergischen Herrschaft gestanden, sind dagegen durch die fremdländische Gesetzgebung förmlich aufgehoben und nicht wieder zu Kräften gelangt (Ob.-Trib. v. 22. März 1839, v. 1. Mai 1849, Entsch. 4, S. 226, Bd. 18, S. 457, Rescr.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0040-7 DFG

Den Inhabern der persönlichen Concessionen sind in der Praxis allmählich Befugnisse eingeräumt worden, welche den Werth der Concessionen demjenigen der Privilegien fast vollständig gleichstellen.[1]) Es ist demgemäss gestattet:

1) dass das Geschäft nach dem Abgange des Concessionsinhabers so lange, bis einem Anderen die Concession ertheilt ist, für Rechnung des Besitzers oder seiner Erben fortgesetzt werde;

---

v. 27. December 1823, v. 18. September 1824, v. 2. Januar 1837, v. Kamptz' Ann. 7, S. 992, Bd. 8, S. 923, Bd. 21, S. 255, Gruch. Beitr. 1, S. 37, v. Rönne's Staatsr. II. 2, S. 226 ff., Rechtslex. 1, S. 90 ff.).

Dass ein Privilegium nur dem Besitzer für seine Person verliehen sei, hat der Fiskus, sobald er die Veräusserlichkeit und Vererblichkeit desselben anfechten will, selbst zu erweisen. Kann er das nicht, dann ist die Vererb- und Veräusserungsfähigkeit der Apotheke, sofern dieselbe zur Zeit des Erlasses der Apoth.-Ordg. bis zur Emanation des Gewerbeedicts vom 2. November 1810 bestanden, also auf einem Privilegium beruht haben muss (§ 1 der Apoth.-Ordg.), unbestritten, auch wenn die betreffende Urkunde gar nicht mehr nachgewiesen werden kann. (Erk. des Ob.-Trib. vom 3. Juli 1878.) Die hiernach fortdauernden älteren Privilegien sind ein Gegenstand des Verkehrs, sie können rechtsgültig verpfändet, vererbt, veräussert und als selbstständige Realgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch eingetragen werden (Rescr. vom 19. März 1840 nebst Beilage, M.-Bl. S. 113 f.), die nur persönlichen Concessionen eignen sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch nicht (Rescr. v. 29. April 1820, Jahrb. 15, S. 287).

An der Eintragungsfähigkeit der Realprivilegien in die Hypothekenbücher hat die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nichts geändert. Nach § 3 gelten die für die Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes auch für Gerechtigkeiten und es liegt keine Declaration vor, dahin dass Apothekengerechtigkeiten hierunter nicht mit einbegriffen sind. Es wird demnach bei dem Just.-Min.-Rescr. vom 19. März 1840 umsomehr sein Bewenden behalten dürfen, „als es dem allgemeinen Interesse des Sanitätswesens in der Regel nur zuträglich sein kann, wenn die Apotheken bei den für ihr Geschäft einmal zweckmässig eingerichteten Grundstücken verbleiben, aus welchen sie ohnehin nicht anders, als nach einer von der Medicinalbehörde ertheilten Genehmigung verlegt werden können."

Nur darüber, ob die Anlegung neuer Blätter für Gerechtigkeiten zulässig ist oder nicht, sind die Ansichten getheilt (Turnau, Commentar z. G.-B.-O., pag. 39).

Der Verkauf einer im Hypothekenbuche eingetragenen Apothekenberechtigung unterliegt dem Immobiliar-Werthstempel von 1 pCt. (Min.-Verf. vom 18. Februar 1825). Beim Verkaufe concessionirter Apotheken ist nach einem Erkenntniss des pr. Obertribunals vom 25. Februar 1867, welches sich seinerseits auf eine Verfügung des preuss. General-Steuer-Directors vom 8. September 1851 stützt, nur eine Stempelgebühr von Mk. 1,50 für die Uebertragung der Concession in Ansatz zu bringen.

Ebenso ist der Verkauf eines blossen Waarenlagers nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handelsgerichts I. Senat, vom 3. September 1879, rücksichtlich der Berechnung des Vertragsstempels, als ein „Kaufvertrag im kaufmännischen Verkehr" im Sinne der preussischen Cabinetsordre vom 30. April 1847 zu betrachten und nur mit 1,50 ℳ zu versteuern.

Enthält dagegen ein schriftlicher Kaufcontract verschiedene Gruppen von Verkaufsobjecten mit besonderen Kaufpreisen — Immobilien, Mobilien, Waarenvorräthe etc. — so ist, nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handelsgerichts I. Senats, vom 9. September 1879, für die Berechnung der Stempelsteuer der Kaufcontract in die einzelnen Käufe, welche seine Bestandtheile bilden, zu zerlegen, und nach der Beschaffenheit derselben sind die einzelnen Steuersätze in Anwendung zu bringen.

1) Durch Allerh. Ordre vom 8. März 1842 bezw. Circ.-Verf. vom 13. August 1842 waren die Regierungen angewiesen worden, in Fällen der Concessions-Erledigung nicht ferner wie bisher dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des Letzteren nach eigenem, pflichtmässigen Ermessen zu treffen. Diese Bestimmung wurde indess durch Allerh. Ordre vom 5. October 1846 wieder zurückgenommen. Die hierauf erlassene Circ.-Verf. vom 21. October 1846 weist die Regierungen an:

„beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seiner dereinstigen Abgabe zu ertheilen."

Der Sinn dieser Verfügung wurde dahin erläutert (Min.-Verf. vom 9. Mai 1851 und 19. März 1852): „es habe bei Erlass derselben hauptsächlich die Absicht obgewaltet, den Besitzern concessionirter Apotheken die freie Veräusserlichkeit derselben, soweit als dies, ohne der künftigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0041-2 DFG

2) dass für die Wittwe während ihres Wittwenstandes und für minderjährige Kinder bis zur Grossjährigkeit die Verwaltung der Apotheke fortgeführt werde und Söhne oder Schwiegersöhne, welche die Approbation als Apotheker besitzen, die Apotheke gegen eine billige Taxe übernehmen;

3) dass der Besitzer oder dessen Erben das Geschäft veräussern und für die Ertheilung der Concession den neuen Erwerber der Behörde präsentiren.[1])

Die Verpachtung von Apotheken ist nicht zulässig.[2])

In den seit 1866 dem Staatsgebiete hinzugetretenen Landestheilen bedürfen neue Apotheken einer staatlichen Concession, bei deren Ertheilung im Wesentlichen nach den für die älteren Provinzen maassgebenden Grundsätzen verfahren wird. Ebenso gelten für die Uebertragbarkeit der vorhandenen Concessionen jetzt die Grundsätze, welche in den älteren Provinzen zur Anwendung kommen.[3]) Im Uebrigen sind die Verhältnisse verschieden.

In Hannover bestehen neben den Concessionen Apothekerprivilegien. Es giebt Realprivilegien, welche mit dem Besitze eines bestimmten Grundstückes verbunden sind und Personalprivilegien, welche einer bestimmten Familie verliehen sind. Falls der Inhaber eines Apothekerprivilegiums für den Betrieb des Apothekergeschäfts nicht gesetzlich befähigt ist, muss dasselbe durch einen befähigten Vertreter verwaltet werden.

In Schleswig-Holstein war früher die Errichtung einer Apotheke nur auf Grund eines staatlichen Privilegiums zulässig, welches für die Person verliehen wurde und für einen neuen Erwerber erneuert werden musste. Im Herzogthum Schleswig sind die Apothekerprivilegien schon vor dem Jahre 1866 thatsächlich vererblich und veräusserlich geworden, indem einem gesetzlich befähigten Erwerber die Concession nie verweigert wurde. Im Herzogthum Holstein ist die Veräusserung vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung gleichfalls schon vor dem Jahre 1866 zulässig

---

Gesetzgebung vorzugreifen, irgend geschehen könne, möglich zu machen, sowie Diejenigen, welche im Vertrauen auf deren Veräusserlichkeit Geld geliehen, vor Verlusten zu schützen, sodass bei einer Schulden halber veranlassten Subhastation das dieselbe leitende Gericht die Schuldner in allen den Verkauf angehenden Beziehungen zu vertreten hat."

Auch die Apotheken-Einrichtung mit Geräthschaften, Gefässen und Waaren gehört zu den Pertinenzstücken einer concessionirten Apotheke und ist dem Hypothekenrecht der Gläubiger mit unterworfen (Erk. d. Ob.-Trib. vom 23. Februar 1863).

1) Concessionirte Apotheken können nur an approbirte Apotheker käuflich übertragen werden, da die Concession nur auf der Person des jemaligen Besitzers, nicht aber auf der Apotheke ruht, und immer nur wieder auf einen qualificirten Nachfolger transferirt werden kann. Für die Uebertragung der Concession ist nur ein Stempel von ℳ 1,50 in Ansatz zu bringen (Pr. Ob.-Trib.-Erk. vom 25. Februar 1867).

2) Diese Behauptung ist irrthümlich, indem folgende preussische Min.-Verf. v. 28. Febr. 1870 vorliegt:

„Auf den Bericht vom ....., die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, dass kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821, noch ferner aufrecht zu erhalten. Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordg. f. d. Nordd. Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben, zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen."

3) Durch Gesetz vom 13. Mai 1867 ist der preuss. Minister der etc. Med.-Angelegenheiten ermächtigt, innerhalb der durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit Preussen vereinigten Landestheilen in Angelegenheiten, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

> ... die Bedingungen für die Anlegung und den Geschäftsbetrieb, sowie für die Visitation der Apotheken, die Beaufsichtigung des Medicinalwesens, die Feststellung der Arzneitaxe, sowie den Debit der Arzneiwaaren —

in demselben Maasse Verfügung zu treffen, wie ihm dies in den älteren Landestheilen der Monarchie ressortmässig zusteht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0042-8 DFG

geworden. Wittwen, Erben und Gläubiger können daselbst Apotheken für ihre Rechnung verwalten lassen. Nach zwei Jahren muss die Apotheke jedoch an einen approbirten Apotheker veräussert werden, widrigenfalls die Apotheke öffentlich und meistbietend an einen geeigneten Bewerber versteigert wird. Die Verpachtung von Apotheken ist unzulässig.

Für die ganze Provinz besteht die Bestimmung, dass bei Uebertragung eines Privilegiums eine Recognition zu entrichten ist.[1]) Die erste Verleihung verpflichtete zu einer Recognition.

Im Regierungsbezirk Cassel beruhen die bestehenden Apotheken zum Theil ebenfalls auf vererblichen und veräusserlichen Realprivilegien. Die Realprivilegien sind theilweise mit Exclusiv-Gerechtsamen verbunden.[2]) In dem vormals hessen-homburgischen Gebiete beruhen die Apotheken auf Realprivilegien, welche theilweise Exclusiv-Gerechtsame sind. In Nassau bestehen nur persönliche Privilegien, welche jedoch thatsächlich vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung veräusserlich und vererblich sind. Zwei Apotheken in Wiesbaden sind gegen eine Gebühr von je 10,000 Fl. concessionirt.

In der Stadt Frankfurt bestehen Realprivilegien und Personalconcessionen. Früher war eine Concessionsgebühr von 3000 Fl. gebräuchlich.

2. Bayern.

Der Betrieb einer Apotheke ist von einer Concession abhängig, welche für eine bestimmte Person und einen bestimmten Ort ertheilt wird. Für Rechnung der Wittwe darf das Gewerbe auf Grund der Concession des verstorbenen Ehemanns fortgeführt werden. Ein Theil der vorhandenen Apotheken beruht auf realen oder (auf einen bestimmten Grundbesitz) radicirten Gerechtsamen, deren Verpachtung zulässig ist. Den Erwerbern realer oder radicirter Apotheken darf die Concession nicht verweigert werden, wenn sie den Nachweis der gesetzlichen Befähigung erbringen. Hinsichtlich der nur auf persönliche Concession hin errichteten Apotheken ist das Verfügungsrecht der Staatsregierung im Erledigungsfalle gesetzlich nicht beschränkt. In der Praxis wird jedoch befähigten Erwerbern solcher Apotheken die Concession ertheilt und von der öffentlichen Aufforderung zur Bewerbung um die Apotheke Umgang genommen.[3])

---

1) Die durch kgl. Resolution vom 19. October 1838 für die Herzogthümer Schleswig-Holstein angeordnete Verpflichtung zur Errichtung einer Recognitionsgebühr an die Univ. Kiel bei Errichtung und Uebertragung von Apotheken ist durch Pr. Min.-Erl. vom 16. Februar 1870 aufgehoben. (Ph. Ztg. 1870, No. 25.)

2) Diese Exclusivprivilegien wurden meist von den resp. Stadtbehörden verliehen. In den Fällen, wo trotz eines solchen Exclusivprivilegiums eine zweite Apotheke am Orte errichtet wurde und der Besitzer des Exclusivprivilegiums klagbar wurde, haben die Gerichte bisher stets zu Ungunsten des Privilegienbesitzers entschieden.

3) In Bayern war durch die „gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen" vom 11. September 1825 ausdrücklich festgesetzt, dass jede Gewerbsconcession eine persönliche und unveräusserliche sei, welcher Grundsatz unverändert in die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 überging. Indess wurde die Bestimmung in § 4 des ersteren Gesetzes, lautend: „rechtmässigen Erwerbern grosser und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen darf unter der Vorbedingung des § 2 (persönliche Befähigkeit des Bewerbers) die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden —" auch im Apothekergewerbe in Anwendung gebracht. Indess in dem neuen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 fiel diese Clausel aus und wurde im Anschluss hieran durch Min.-Verordg. vom 31. December 1870 bestimmt, dass auch die Apothekenconcesssionen fortan als persönliche und unübertragbare behandelt werden sollen. Die betreffende Verordnung lautet:

„Um bei Verleihung von Apothekerconcessionen immer auf die ältesten und bestqualificirten Bewerber genügend Rücksicht nehmen zu können, sollen Gesuche um Ertheilung neuer oder um Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Betriebe einer selbstständigen Apotheke, soweit nicht reale oder radicirte Gerechtsame in Frage kommen, unter Anberaumung einer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0043-4 DFG

3. Sachsen.

Der Betrieb einer Apotheke ist nur auf Grund einer Concession zulässig.[1])

Die Concession ist in der Regel persönlich; doch ist die Ertheilung eines Realrechts nicht ausgeschlossen; auch können persönliche Concessionen nachträglich in Realrechte umgewandelt werden, wenn der Nachweis der dauernden Bestandsfähigkeit der Apotheke und der Brauchbarkeit des betreffenden Grundstücks erbracht ist. Bei Ertheilung eines Realrechts werden gewisse, nach dem Betriebsumfang des Geschäfts bemessene, durch Caution oder Hypothek sicher zu stellende Bezeigungsquanta — in einzelnen Fällen bis zu 3000 M. — und die Entrichtung eines angemessenen jährlichen Canons — in der Regel 9 bis 15 M. — zur Staatskasse ausbedungen.[2])

Ausschlussfrist von 4 Wochen für Mitbewerbungen im Kreisamtsblatte und in andern Blättern von allgemeiner Verbreitung öffentlich ausgeschrieben werden."

In der Praxis wird jedoch, wie schon oben gesagt, von dieser Bestimmung in der Regel Umgang genommen.

Die Verleihung von Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken soll nach § 2 der Apoth.-Ordg. ebenfalls nur im Falle des nachgewiesenen Bedürfnisses stattfinden, wobei aber auch auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken Rücksicht genommen werden soll. Das Gleiche gilt für die Verlegung von Apotheken.

1) Mandat vom 17. October 1820.

2) „Anlangend die Apothekerconcessionen, so werden sich die Kreisdirectionen dabei im Allgemeinen nach den vom Ministerium des Innern befolgten, ihnen aus der zeitherigen Praxis zur Genüge bekannten Grundsätzen zu richten haben, welche, in objectiver Beziehung, die Rücksicht auf die präsumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden, als der in dessen Bereiche liegenden älteren pharmaceutischen Geschäfte zwar in erste Linie stellen, ohne doch andererseits eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende, liberale Auffassung der Bedürfnissfrage auszuschliessen.

Erscheint es ferner angemessen, bei Genehmigung zu Errichtung neuer Apotheken namentlich auf dem Lande und überhaupt an Orten, wo dergleichen bis dahin noch nicht existirt haben, der Regel nach das Princip der Personal-Concession festzuhalten, so hat doch in der Praxis des Ministeriums des Innern schon seit längerer Zeit der Grundsatz, als der besonderen Natur des pharmaceutischen Geschäfts entsprechend, Eingang gefunden, dass die Verwandlung einer ursprünglich persönlichen Concession in ein Realrecht in denjenigen Fällen auf Ansuchen nicht zu erschweren sei, wo der gesicherte Bestand der betreffenden Officin nach den örtlichen Verhältnissen durch die, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende thatsächliche Erfahrung für hinlänglich verbürgt angesehen werden kann, andererseits aber kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, dass das Gesuch lediglich aus speculativer Absicht hervorgegangen sei. Es werden daher auch die Kreisdirectionen diese Gesichtspunkte eintretenden Falls sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Bei der Verwandlung persönlicher Concessionen in Realrechte, beziehentlich bei sofortiger Ertheilung eines Realrechtes, soweit eine solche ausnahmsweise vorkommen sollte, ist gleichfalls in Conformität einer bestehenden Uebung, ausser der Uebernahme eines fiscalischen Canons, dessen Bestimmung Sache des Finanzministeriums und diesem von der Kreisdirection mittelst Berichts anheimzustellen ist, jedesmal noch zur Bedingung zu machen, dass der Concessionar für den Fall, dass künftighin im Wege der Verordnung oder des Gesetzes die Verleihung dinglicher Apothekenconcessionen oder die Verwandlung persönlicher dergleichen in Realrechte von der einmaligen Erlegung eines bestimmten Concessionsgeldes abhängig gemacht werden sollte, zur Uebernahme des Letzteren nach einer im Voraus zu bestimmenden Höhe sich verbindlich erkläre und dieses Concessionsgeld entweder durch Bestellung guter, übrigens unverzinslicher Hypothek oder durch zinsfreie Hinterlegung inländischer, im Falle der Ausloosung von ihm zu erneuernder Werthspapiere ausreichend sicher stelle.

Die Höhe dieses Concessionsgeldes hat sich innerhalb der Grenze von 100—1200 Thlr. nach dem Umfange des beziehentlich präsumtiven Geschäftsbetriebes in der betreffenden Apotheke zu richten.

Die bezüglichen Hypothekenbriefe, wie die in Werthspapieren deponirten Cautionen sind an das Ministerium einzusenden, von dessen Kassenverwaltung letzteren Falls die fällig werdenden Coupons den Cautionslegern auf ihre Kosten in jährlichen Terminen werden zugesendet werden.

Das Ministerium des Innern ist von der Entstehung neuer pharmaceutischer Officinen, sowie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0044-9 DFG

4. Württemberg.

Die Errichtung neuer Apotheken ist nur auf Grund einer persönlichen Concession zulässig. Die Wittwe eines Apothekers kann das Gewerbe auf ihre Rechnung fortsetzen. Zur Auflösung eines auf persönlicher Befugniss beruhenden Apothekengeschäftes ist der Wittwe und anderen Erben eine Frist von sechs Monaten, den Kindern eine solche von drei Jahren gestattet. Vor Ablauf dieser Fristen darf der Inhaber der neuen Concession sein Geschäft nicht eröffnen. Derselbe muss auf Verlangen das Inventar der aufgelösten Apotheke käuflich übernehmen. Die früher entstandenen dinglichen Berechtigungen können nur von einem approbirten Apotheker erworben werden. Wittwen können auch bei dinglichen Apothekenberechtigungen während des Wittwenstandes das Geschäft durch einen Verwalter fortsetzen; desgleichen für die Dauer seiner Minderjährigkeit der Sohn des verstorbenen Besitzers einer dinglichen Apotheke, sofern er zur Zeit der Uebernahme der Apotheke sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat.

In allen anderen Fällen hat der zur Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Berechtigung innerhalb bestimmter gesetzlicher Fristen zu veräussern oder den Betrieb einzustellen.

Ein Apotheker darf sein Gewerbe durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer im Falle der Krankheit vorübergehend ausüben lassen. In diesem Falle ist auch eine Verpachtung zulässig.[1])

---

von der Ertheilung von Realrechten an solche durch gleichzeitige Zustellung einer Abschrift der bezüglichen Concessions-Verordnung in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Dasselbe behält sich im Uebrigen für alle diejenigen Fälle, in welchen von demselben Bewerber um eine, Seitens der betreffenden Kreisdirection bereits abgeschlagene Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke anderweit nachgesucht wird, es mag das Letztere in der Form eines Recurses gegen die frühere abfällige Entschliessung der Kreisdirection oder nur in der eines blossen wiederholten Gesuches erfolgen, die Cognition vor, und gewärtigt sich daher der diesfalsigen Vertragserstattung."

Dresden, den 12. März 1866. Das Ministerium des Innern. Frhr. v. Beust.

1) Die Errichtung der Apotheken beruhte in Württemberg ursprünglich auf Privilegien. Durch kgl. Erlass vom 21. Juli 1834 wurden die Kreisregierungen angewiesen, neue Concessionen zu selbstständigen Apotheken nicht mehr als Realberechtigungen, sondern nur als ein rein persönliches Recht zu ertheilen. Durch die Gew.-Ordg. vom 5. August 1836 wurde festgestellt, dass die Errichtung von Apotheken dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörden unterliegt und es erschien zur Regelung dieses Gegenstandes die Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekerberechtigungen:

§ 1. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniss an einen zu selbstständiger Führung einer Apotheke befähigten Candidaten verliehen.

§ 2. Vor der Verleihung einer Apothekenconcession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern.

§ 3. Der Wittwe eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniss hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbs auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

§ 4. Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniss beruhenden Apothekergewerbs wird der Wittwe des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben eine Frist von sechs Monaten eingeräumt. Hinterlässt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittwe, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von drei Jahren, anderen Erben aber eine Frist von sechs Monaten von seinem Todestage an zu Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§ 5. Wird zu Ersetzung einer erloschenen Berechtigung (§ 4) einem andern Apotheker eine Gewerbsbefugniss verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der vorbenannten Fristen (§ 4) von sechs Monaten oder drei Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefässe, Geräthe und Arzneivorräthe, soweit sie nach dem Erkenntnisse von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0045-5 DFG

5. Baden.

Für den Betrieb einer Apotheke ist eine Concession erforderlich.

Die Concessionen wurden früher theilweise als vererbliche und veräusserliche Realrechte verliehen. Neuerdings werden nur persönliche Concessionen verliehen, welche rechtlich nicht veräusserlich und nicht vererblich sind.

Wittwen dürfen die Apotheke für ihre Rechnung betreiben lassen.

Die persönlichen Concessionen erlöschen durch den Tod oder den Verzicht des Inhabers. Dem Nachfolger wird bisweilen die Auflage gemacht, dem früheren Besitzer

---

§ 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniss zu Verlegung einer Apotheke von einem Orte in einen anderen.

§ 7. Auch eine dingliche Apothekenberechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hievon finden statt:

1. bei der Wittwe eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassenen dinglichen Apotheke, für die Zeit ihres Wittwenstandes,

2. bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apothekenberechtigung, welcher zur Zeit des Uebergangs dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apothekergewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit.

In allen andern Fällen hat der zu Ausübung des Apothekergewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apothekenberechtigung, und zwar:

a) wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne dass die unter Ziffer 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von drei Jahren, und

b) in anderen Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu 1. und 2. bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen einer Frist von sechs Monaten,

welche letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreisregierung verlängert werden kann, an einen Apotheker zu veräussern oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen. In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

§ 8. Gelangt eine solche dingliche Apothekenberechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniss besitzt, so hat dieser innerhalb sechs Monaten entweder auf die eine oder die andere nach freier Wahl zu verzichten oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräussern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen. Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so ist der Betrieb der neu erworbenen Apotheke in so lange einzustellen, bis der Verzicht oder die Veräusserung erfolgt sein wird.

§ 9. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbsbefugniss durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst a) durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange b) ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zu Sicherstellung des Publikums, zeitlich entzogen ist. Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekenberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach § 7 zu behandeln.

§ 10. Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniss zu Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besonderen Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten Filialapotheke), ist jederzeit widerruflich, und namentlich, wenn zu Errichtung einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten, dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Concession an, zu Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Concession liegt in dieser Beziehung die gleiche Verpflichtung, wie sie oben im § 5 vorgeschrieben worden, ob.

§ 11. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und in so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der näheren Bestimmungen des Pachtvertrags bei der Kreisregierung zulässig. (Bezüglich der neuen württembergischen Apothekerordnung siehe Band II.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0046-1 DFG

die Vorräthe und Geräthschaften abzunehmen, und für den besonders blühenden Stand des Geschäfts eine Abfindungssumme zu zahlen.[1])

6. Hessen.[2])

Der Betrieb der Apotheken ist von einer Concession oder von einem Realrecht abhängig; letzteres ist vererblich und veräusserlich, erstere ist dies dem Gesetze nach nicht. Gegenwärtig werden nur noch persönliche Concessionen verliehen. Ein Betrieb der Apotheke durch gesetzlich befähigte Vertreter ist den Wittwen und den hinterbliebenen Kindern gestattet, letzteren, so lange sie das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Hiervon abgesehen, können sich die Kinder eines persönlich concessionirten Apothekers den Besitz der Apotheke erhalten, wenn ein Sohn bis zum 25. Jahre die nöthige Qualification zum Betriebe der Apotheke erwirbt oder wenn eine Tochter sich an einen Apotheker verheirathet. In diesen Fällen wird der Uebergang der Concession auf Nachsuchen gestattet.

Der neue Concessionsinhaber ist auf Verlangen verpflichtet, die in der früheren

---

1) Die gesetzliche Grundlage des badischen Apothekenwesens ist die Apoth.-Ordg. vom 28. Juli 1806, welche über die Besitzverhältnisse der Apotheker Folgendes bestimmt:

§ 69. Der Regel nach darf Niemand, als ein gehörig qualificirter Apotheker, eine Apotheke, oder ein Apothekenprivileg, aber auch keiner deren zwei zugleich erwerben oder besitzen. Ist es erblich oder verkäuflich, so kann es daher nur an Kunstverwandte, wenn welche darunter sind, überwiesen werden.

§ 70. Apothekerwittwen führen das Gewerbe des Mannes durch Verwalter fort.

§ 71. Der Errichtung neuer Apotheken kann keiner der früheren Apotheker widersprechen. Zu obigem § 69 erschien unterm 3. November 1852 ein Min.-Erlass, in welchem bestimmt wird, dass bei Verleihung von Realrechten an Apotheker jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei. Nach der Bestimmung des Min.-Erl. vom 15. März 1853 gilt als „hälftiger Betrag" der ganze Betrag aller Roheinnahmen nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre. Der Betrag ist aus den Apothekenbüchern darzuthun.

In Betracht der Veräusserlichkeit der persönlichen Concessionen erging der Min.-Erl. vom 20. Januar 1870:

Eine Veräusserung eines persönlichen Apothekenrechts kann ebensowenig wie ein Verzicht auf ein solches Recht zu Gunsten eines von dem bisherigen Inhaber ausgewählten Nachfolgers zugelassen werden, da das persönliche Recht seiner Natur nach auf Dritte nicht übertragen werden kann. Vielmehr ist in Fällen, in welchen solche Personalrechte durch den Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers erlöschen, das Recht in dem betreffenden Orte eine Apotheke zu betreiben, nach vorausgegangenem öffentlichen Ausschreiben an den nach dem Urtheile der zuständigen Behörde am besten geeigneten Bewerber zu vergeben. Doch wird auf Antrag des bisherigen Besitzers oder dessen Erben, oder Wittwe, durch diesseitige Entschliessung in den geeigneten Fällen dem künftigen Concessionar die Auflage gemacht werden, mit dem früheren Inhaber des Rechts oder dessen Rechtsnachfolgern bezüglich der Uebernahme der zu der Apotheke gehörigen Vorräthe und Geräthschaften sich abzufinden, oder sofern eine Vereinbarung nicht zu erzielen, den von dem Geh. Obermedicinalrath für jene Gegenstände festzusetzenden Kaufpreis zu entrichten. Hat der bisherige Inhaber die Apotheke seit mindestens 10 Jahren betrieben und kann nachgewiesen werden, dass in Folge geschickter Geschäftsführung die Kundschaft im Allgemeinen erweitert und der Ertrag der Apotheke gesteigert wurde, so wird man dem Nachfolger überdies aufgeben, auch eine jener Verbesserung des Geschäfts entsprechende und von dem Geh. Obermedicinalrath nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung zu leisten.

2) Das hessische Apothekenwesen wird geregelt durch die Med.-Ord. vom Jahre 1861 und die Instruction für Apotheken vom Jahre 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834). Realrechte sind seit Erlass des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827 nicht mehr ertheilt worden. Die Concession zum Apothekenbetrieb wird in allen Fällen, wo nicht ein in der Familie des Apothekers erbliches Realprivilegium existirt, resp. nachgewiesen werden kann, vom Minister des Innern als ein persönliches Recht ertheilt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0047-6 DFG

Apotheke vorhandenen Vorräthe und Geräthschaften nach Uebereinkunft oder Taxe zu übernehmen.[1])

7. Mitteldeutsche Staaten.

Im Grossherzogthum Sachsen ist der Betrieb einer Apotheke nur auf Grund eines Realprivilegiums gestattet. Einige Realprivilegien sind zugleich ausschliessliche Berechtigungen.[2])

Desgleichen bestehen in Schwarzburg-Sondershausen und in Sachsen-Altenburg nur Realprivilegien, welche theilweise Verbietungsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken haben.

In Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, in beiden Reuss sind theils Realprivilegien, theils persönliche Concessionen vorhanden. In Sachsen-Meiningen und in beiden Reuss haben einige Realberechtigungen das Verbietungsrecht.

In Reuss ä. L. können die Realprivilegien nur auf approbirte Apotheker übergehen. Ein Anderer kann die Apotheke ein Jahr lang für seine Rechnung verwalten lassen, muss sie aber dann verkaufen. Wittwen und minderjährige Kinder können dagegen die Apotheke ohne diese Beschränkung für ihre Rechnung verwalten lassen. Die Verpachtung von Apotheken ist ebenfalls zulässig.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind die neuen Concessionsinhaber verpflichtet, die Geräthschaften und Vorräthe der früheren Apotheke zu übernehmen. Mit Genehmigung der Regierung kann daselbst die Apotheke für Rechnung der Wittwe und der minderjährigen Kinder verwaltet werden; für andere Erben ist eine zweijährige Frist festgesetzt, nach deren Ablauf das Geschäft, sofern es nicht verkauft ist, geschlossen wird.

In Anhalt werden neue Concessionen nur als persönliche auf Lebenszeit ertheilt. Fälle von Veräus-erungen einer mit Personalconcession versehenen Apotheke sind bisher nur im Erbgange vorgekommen.

8. Norddeutsche Staaten.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz giebt es theils vererbliche und veräusserliche Realprivilegien, theils Personalconcessionen. Letztere werden in Mecklenburg-Schwerin thatsächlich wie Realprivilegien behandelt und können dem-

---

1) Das nähere hierüber enthält das Min.-Rescr. vom 29. März 1851, deren auf die Besitzverhältnisse der Apotheker bezüglichen Bestimmungen indess durch den Min.-Erlass vom 21. Mai 1860 wesentlich modificirt wurden.

Ministerial-Erlass vom 21. Mai 1860.

. . . „Es hat sich durch die seitherige Erfahrung herausgestellt, dass ein strenges Festhalten der Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 zu Härten und Unbilligkeiten für diejenigen Apothekenbesitzer führen kann, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht haben, und es haben deshalb S. K. H. der Grossherzog zu bestimmen geruht, dass denjenigen Apothekenbesitzern, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheken nicht unentgeltlich von der Regierung verliehen worden ist, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern, von nun an die Befugniss eingeräumt werden soll, für die Ausübung der ihnen, wenngleich nur für ihre Person verliehenen Apothekenconcession einen gehörig qualificirten Nachfolger in Vorschlag zu bringen, welchem die Concession zum Betrieb der betreffenden Apotheke ertheilt werden wird, wenn der Vorgeschlagene von der Regierung nicht zu beanstanden ist. Während somit die Bestimmungen unseres Ausschreibens vom 29. März 1851 in der soeben bezeichneten Beziehung ausser Anwendung gesetzt sind, sollen dieselben für diejenigen Apothekenbesitzer, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheken von der Regierung unentgeltlich verliehen worden ist, nach wie vor in Kraft bleiben."

Die Pacht einer Apotheke kann durch die Med.-Behörde zugelassen werden, wo keine formellen Anstände vorliegen.

2) In Sachsen-Weimar bestimmt die Med.-Ord. vom 1. Juli 1858, § 107: „Das Apotheker-Gewerbe darf nur in einer mit einem Privilegium versehenen Apotheke und nur durch einen Apotheker ausgeübt werden."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0048-2 DFG

gemäss veräussert werden. Der Wittwe und den Kindern wird die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet. In einzelnen Städten sind die Magistrate befugt, Apothekerprivilegien zu ertheilen und dafür eine Abgabe zu erheben, welche in Rostock und Wismar in einer beträchtlichen Jahreszahlung und in einem Laudemialgelde beim Besitzwechsel besteht. Für die vom Staate ertheilten Concessionen werden dagegen bei der Concessionirung neuer Apotheken und bei der Genehmigung der Uebertragung von Concessionen nur geringe Canzleigebühren gezahlt. Einige Apotheken haben Verbietungsrecht.

In Braunschweig bestehen einige ältere Realprivilegien. Realberechtigte Apotheken können verkauft, verpachtet oder verwaltet werden. Die concessionirten Apotheken hingegen können weder vererbt noch veräussert werden; auch in der Praxis wird die Concession als eine streng persönliche behandelt. Der Nachfolger kann jedoch verpflichtet werden, die Geräthschaften, Vorräthe und das Haus, in welchem das Geschäft von dem Vorgänger betrieben worden ist, für einen näher zu ermittelnden Preis anzunehmen.[1])

In Oldenburg und Waldeck beruht der Apothekenbetrieb theils auf persönlichen Concessionen, theils auf Realprivilegien, von welchen einige ausschliessliche Berechtigungen sind. In Waldeck wird gestattet, dass im Verkaufsfalle des Apothekergrundstückes nicht nur die Realprivilegien, sondern auch die persönlichen Concessionen mit verkauft werden. In Lippe, Schaumburg-Lippe und Bremen setzt die Errichtung von Apotheken eine Concession voraus. In Bremen wird den Wittwen für kürzere Zeit die Fortführung des Geschäftes unter Leitung eines Verwalters gestattet.

In Lübeck werden nur Realprivilegien ertheilt, welche mit Zustimmung der Pfandgläubiger und der Obrigkeit auf andere Grundstücke übertragen werden können. Der Eigner eines mit Apothekenberechtigung versehenen Hauses hat dem Staate jährlich eine Recognition zu erlegen. Diese Recognitionen werden im Hypothekenbuche als erste Belastung der Grundstücke eingeschrieben. Der Senat hat das Recht, wenn der Geschäftsbetrieb ungehörig geführt oder die Recognition nicht gezahlt wird, das privilegirte Grundstück auf Gefahr und für Rechnung des Eigenthümers öffentlich zu verkaufen. Nur der Eigenthümer des mit der Berechtigung versehenen Hauses darf den Apothekerbetrieb üben. Ausnahmsweise können die Erben und Gläubiger zwei Jahre lang nach dem Tode oder nach dem Concurs des Eigenthümers das Geschäft für ihre Rechnung verwalten lassen.

In der Stadt Hamburg ist die Zahl der Apotheken auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt, nachdem im Laufe des vorigen Jahrhunderts unter völliger Freiheit des Apothekergewerbes eine unverhältnissmässige, den Zustand des Apothekenwesens sehr ungünstig beeinflussende Vermehrung der Apotheken eingetreten war. In den Vorstädten und in dem übrigen hamburgischen Gebiete ist zur Anlegung einer Apotheke eine Concession erforderlich. Stirbt ein concessionirter Apotheker ohne Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern, so wird die Concession weiter vergeben, der neue Inhaber hat aber das Inventar nach einer Taxe zu übernehmen.

Stirbt der Apotheker mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Wittwe und Kindern, so ist diesen nicht nur der Werth des Inventars, sondern auch der Werth

---

1) In Braunschweig kaufte die Regierung in den Jahren 1747—1750 sämmtliche Privatapotheken des Landes auf und verleibte sie dem fürstlichen Domanium ein. Indess die Verwaltung derselben war mit so viel Nachtheil verknüpft, dass die Apotheken zu Anfang der 1770er Jahre wieder verkauft wurden und zwar als *privilegia exclusiva*. Diese blieben in Geltung bis zum Erlass der Gew.-Ord. vom 3. August 1864, welche, wie alle Gewerbe-Berechtigungen, so auch die der Apotheker und zwar gegen Entschädigung aufhob. Nach § 73 der Med.-Ord. vom 25. October 1865 werden Apothekenconcessionen nur noch auf Lebenszeit ertheilt; die vorhandenen Realprivilegien bleiben bestehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0049-1 DFG

des Geschäftes (das fünf- bis zehnfache des durchschnittlichen Reinertrages der Apotheke in einem Jahre nach sachverständiger Abschätzung) von dem neuen Concessionsinhaber zu vergüten. Ein dauernder Betrieb des Geschäfts für Rechnung der Wittwe oder der Kinder ist nicht zulässig.

9. Elsass-Lothringen.

Durch das Gesetz vom 10. Mai 1877 ist die Errichtung einer Apotheke von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht.[1]) Bis dahin konnte in Elsass-Lothringen Jeder, welcher die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hatte, eine Apotheke errichten oder eine bestehende Apotheke übernehmen.

§ 6 Al. 2. Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

1. Auf Grund obiger Bestimmung erschien die

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Vom 4. Januar 1875.[2])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

---

1) Gesetz, betreffend die Errichtung von Apotheken: Wir Wilhelm etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsass-Lothringen, was folgt:

§ 1. Die Errichtung einer Apotheke ist bis auf Weiteres nur nach vorhergängiger schriftlicher Genehmigung des Oberpräsidenten (das Gesetz, betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsass-Lothringens vom 4. Juli 1879 hebt in § 3 das bisherige Oberpräsidium in Elsass-Lothringen auf und überträgt die von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten auf ein Ministerium für Elsass-Lothringen, welches in Strassburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssecretair steht. Obige Genehmigungen sind daher fortan bei dem elsass-lothring'schen Ministerium nachzusuchen.) gestattet.

§ 2. Wer ohne diese Genehmigung (§ 1) eine Apotheke errichtet oder den Betrieb einer ohne die erforderliche Genehmigung errichteten Apotheke unternimmt oder fortsetzt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Gleichzeitig kann die betreffende Apotheke von der Polizeibehörde geschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Mai 1877.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Im Uebrigen s. das Gesetz betr. die Einführung des § 29 Gew.-Ord. in Elsass-Lothringen von 15. Juli 1872. (pag. 21.)

2) Die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 hat nicht den Zweck, den Handverkauf in den Apotheken zu regeln — hierüber bestehen in jedem Bundesstaate besondere Verordnungen — sondern ihre Aufgabe ist, im Anschlusse an § 6 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung, die Grenzen des pharmaceutischen Arzneimonopols gegenüber der allgemeinen Handelsfreiheit (nicht gegenüber den Aerzten und Thierärzten) zu fixiren. Sie richtet sich daher, indem sie bestimmt, welche pharmaceutischen Zubereitungen und Arzneimittel ausschliesslich in den Apotheken verkauft werden dürfen, gegen den unbefugten Arzneihandel der Geheimmittelkrämer, Kaufleute und Drogisten und trifft diesen wirksam, indem sie den Verkauf sämmtlicher pharmaceutischer Arzneiformen, in die überhaupt Arzneien gebracht werden können, sowie alle gebräuchlicheren Arzneimittel ausschliesslich in die Apotheken verlegt. Freigegeben sind nur: englisch Pflaster und gestrichenes Heftpflaster, künstliche Mineralwässer, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus, Pfefferminz- und aus Mineralquellen bereitete Pastillen, Fruchtsäfte und Zuckersyrupe, Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke, Myrrhen-, Benzoe-, Arnica- und Baldriantinctur, Pepsinwein, Pappelpomade, Cold-Cream, Lippenpomade, Gallertkapseln, welche mit einfachen dem freien Verkehr überlassenen Stoffen gefüllt sind. Alle übrigen zusammengesetzten Arzneimittel (Geheimmittel) werden bestimmt unter eine der Rubriken des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0050-2 DFG

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf[1]) der in dem anliegenden Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel[2]) ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§ 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

Verzeichnisses A. obiger Verordnung, namentlich unter die Rubrik „*Mixturae medicinales in usum internum et externum*" unterzubringen und daher als dem freien Verkehr entzogen zu betrachten sein. Stoffe, welche, obwohl sie in der Medicin vielfach Anwendung finden, wie z. B. gegenwärtig Salicylsäure und salicylsaures Natron, benzoësaures Natron etc., doch in dem Verz. B. der Verordg. nicht enthalten sind, müssen als dem freien Verkehr überlassen gelten.

Die Verordnung vom 4. Januar 1875 gilt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Elsass-Lothringen, wo die Artikel 32, 33, 36 des Gesetzes vom 21. germinal an XI. (11. April 1803) den Arzneihandel regeln.

Art. 32. Die Apotheker dürfen nur medicinische Präparationen oder zugesammengesetzte Droguen irgend welcher Art verabreichen auf ärztliche Verordnung, versehen mit ihrer Unterschrift. (Einbegriffen Wundärzte u. officiers de santé.) Die Apotheker dürfen keine Geheimmittel verkaufen, die Präparationen ihrer Apotheke dürfen nur nach Vorschrift der Pharmacopoe oder medicinischen Schulen bereitet sein. In der Apotheke und deren Räumen dürfen sie nur Verkauf halten von Droguen und medicinischen Präparationen.

Art. 33. Kaufleute, Droguisten dürfen nicht verkaufen pharmaceutische Mischungen oder Präparationen irgend welcher Art unter Strafe von 500 frcs. Dagegen dürfen sie im Grossen verkaufen einfache Droguen; jeder Verkauf nach Medicinalgewicht ist jedoch ausgeschlossen (Detailverkauf).

Art. 36. Jeder Verkauf nach Medicinalgewicht (im Kleinen), jede Verabreichung von Droguen und medicinischen Präparationen auf Theatern, Ständen, öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Messen; jede Annonce oder gedruckter Anschlag, die sich darauf beziehen, sind streng verboten. Die Schuldigen werden polizeilich verfolgt und nach Art. 83 cod. bestraft.

Die früher in Bayern ertheilten Gewerbsconcessionen zur Darstellung und der Verkauf von Geheimmitteln sind gegenwärtig aufgehoben. Das k. b. Staatsministerium des Innern hat laut einer im Gesetz- und Verordnungsblatt No. 28 vom 16. Mai 1878 publicirten Bekanntmachung vom 10. Mai desselben Jahres, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, ausgesprochen, dass alle früher in widerruflicher Weise zum Verkaufe von Geheimmitteln ertheilten Bewilligungen, insoweit diese Geheimmittel unter den § 1 der Verordnung vom 4. Jan. 1875 über den Verkehr mit Arzneimitteln fallen, und deren Verkauf bisher ausser den Apotheken stattfinden durfte, ausnahmslos hiemit zurückgenommen sind, und dass für den Verkauf der hier in Rede stehenden Geheimmittel fortan nur die erwähnte Verordnung vom 4. Jan. 1875 massgebend ist.

1) Die Verordnung untersagt nur das „Feilhalten" und den „Verkauf", ist aber durch den dazu gehörigen § 367 3. des Str.-Ges.-B. zu ergänzen, welcher bestraft: „Wer ... Arzneien ... zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt." Unter „Zubereiten" ist hier das unbefugte Receptiren zu verstehen, und unter „sonst an Andere überlässt" die unentgeltliche, geschenkweise Abgabe von Arzneien. Zweck und Wortlaut des § 367 3. lassen mit Sicherheit annehmen, dass jeder ohne polizeiliche Erlaubniss betriebene Verkehr der in der k. Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Arzneien aus polizeilichen Sicherheitsmassregeln verboten werden soll, indem § 367 sagt: „Wer ... Arzneien ... oder sonst an Andere überlässt" — (Erk. des bayr. Obersten Gerichtshofes).

2) Der Nachdruck wird hier darauf gelegt, dass die angeführten Zubereitungen „als Heilmittel" verkauft werden, und es ist in diesem Falle ohne Unterschied, ob das Präparat aus arzneilich wirksamen, oder zum medicinischen Gebrauche ungeeigneten Stoffen (gewöhnliches Wasser, Zucker, Sägespäne, Erde u. dgl.) besteht. Auch macht es nichts aus, ob das betreffende Mittel direct als Heilmittel oder unter einer anderen Bezeichnung (Hülfsmittel, Vorbeugungsmittel u. dgl.) angepriesen wird. „Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 4. Januar 1875 ist die thatsächliche Bezeichnung einer Zubereitung als Heilmittel entscheidend und kann die formelle Vermeidung des Ausdrucks „Heilmittel" nicht straflos machen, da bei anderer Auslegung des § 1 der Verordnung Sinn und Zweck (cfr. Reichstags-Verhandlungen von 1872/73 Band III, S. 132) derselben negirt und vereitelt würden." In Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen hat das preuss. Medicinalministerium (d. d. 21. Aug. 1879) entschieden, dass obwohl Salicylsäure in dem Verzeichniss B. zur Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht mit aufgenommen ist, doch eine Lösung der Salicylsäure in der Bereitungsform eines Mundwassers, da diese gegen Caries der Zähne und andere bestimmte Krankheiten des Mundes als Heilmittel benutzt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0051-8 DFG

§ 3. Auf den Grosshandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.[1])

§ 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

Wilhelm.

(L. S.) Fürst v. Bismarck.

* * *

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio, tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	Arznei-Latwergen.
Elixira medicinalia.	Arznei-Elixire.
Emplastra medicinalia,[2]) exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	Arznei-Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extracte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextract und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales[3]) in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch, mit

und empfohlen wird, eine flüssige Arzneimischung ist, deren Feilhalten und Verkauf nach dem Verzeichniss A. zu § 1 der oben allegirten Verordnung nur in den Apotheken gestattet ist. Dagegen steht der Verkauf von gereinigtem Honig frei, da Honig eine Aufnahme in das Verzeichniss B. der gedachten Verordnung nicht gefunden hat, und das Reinigen desselben eine Arzneiform des Verzeichniss A. nicht bedingt.

1) Die Bestimmung des § 2 der Reichsverordnung vom 25. März 1872 (bezw. 4. Jan. 1875), dass der Verkauf der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Drogen und chemischen Präparate an das Publicum ausschliesslich in Apotheken gestattet sein soll, hat nur die Bedeutung, dass der eigentliche Detailhandel den Apotheken vorbehalten bleiben soll, nicht aber auch der durch die Interessen des Handels und der Industrie bedingte Grosshandel. Dass zur Sicherung des hiernach den Gewerbetreibenden zustehenden Rechtes, ihren Bedarf an Drogen etc. aus anderen Bezugsquellen als aus Apotheken zu entnehmen, der Erlass näherer Bestimmungen erforderlich sei, durch welche der ausschliessliche Verkauf der Drogen etc. durch die Apotheken auf eine bestimmte Gewichtsmenge beschränkt würde, ist nicht anzuerkennen; das Reichskanzleramt ist vielmehr überzeugt, dass sich die Verhältnisse ohne weiteres Zuthun der Gesetzgebung von selbst der oben bezeichneten Auffassung gemäss entwickeln werden. (Bescheid der R.-K.-A. an die württ. Reg. d. d. 19. Sept. 1872.)

2) Der Verkauf des Senfpapiers ist nur in Apotheken gestattet. (Pr. Min.-Verord. vom 10. August 1878.)

3) Zahn- und kosmetische Mittel sind als Zubereitungen im Sinne der Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht anzusehen, und daher dem freien Verkehr überlassen (Besch. der R.-K.-A., Verf. der Reg. zu Schleswig vom 9. Nov. 1875). Ebenso Verbandstoffe, selbst wenn dieselben mit Medicamenten imprägnirt sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0052-4 DFG

artificiosis[1]) spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.[2])	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.[3])	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales[4]) exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weissen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales, vina medicinalia, exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian- und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
„ lacticum.	Milchsäure.
„ succinicum.	Bernsteinsäure.
„ valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.

---

1) Bezüglich der Mineralwässer s. d. betreffenden Abschnitt sub No. 10.

2) Phosphorpillen zur Vertilgung von Feldmäusen gehören nicht zu den obengenannten „Pillen". „Die zur Vertilgung von Mäusen bestimmten Phosphorpillen fallen nicht unter die Verordnung vom 4. Januar 1875, weil sie in der Stärke, in der sie mit Rücksicht auf ihre Bestimmung in Frage kommen, nicht zu den Arzneimitteln im Sinne des § 1 der Verordnung gehören, ebensowenig aber der Phosphor in dem der Verordnung beigegebenen Verzeichnisse sub B. sich mit aufgeführt findet, welches die Unterlage für den § 2 der Verordnung ist. Einer authentischen Interpretation des Begriffes „Grosshandel" bedarf es hiernach in Betreff des Vertriebs von Phosphorpillen der hier fraglichen Art überhaupt nicht. Die mehrgedachten Pillen lassen sich daher als Präparate aus einem in der Pharmacopoea als solches bezeichneten Gifte selbst nur als Gift ansehen. Auf ihren Vertrieb haben die Vorschriften des § 9 des Mandats vom 30. September 1823 analoge Anwendung zu leiden." (Kgl. sächs. Min.-Bescheid vom 7. Januar 1879.) § 1 und 2 des sächs. Mandats vom 30. September 1823 sind durch die Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgehoben (ibid.).

3) Der Verkauf von Zahnpulvern, sobald sie nicht Stoffe enthalten, die im Verzeichniss B. aufgeführt sind, ist den Droguisten gestattet. (Pr. Min.-Verord. vom 10. August 1878.) Siehe indess die Note auf pag. 38 (Eingang).

4) Mayers Brustsyrup gehört zu den Arzneisyrupen (Erk. d. Kammergerichts vom 2. Februar 1875). Auch die Arzneihonige dürften hierher zu zählen sein. Doch hat sich die technische Commision für pharm. Angelegenheiten in Berlin des Zickenheimer'schen Traubenhonigs dahin ausgesprochen, dass derselbe nicht zu den Arzneisyrupen gehört. (Pharmaceutische Zeitung 1879, No. 64.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0053-9 DFG

Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
„ foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
„ laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
„ opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
„ valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.[1])	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
„ sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Crystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchonium et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
„ mezerei.	Seidelbastrinden.
„ radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalin.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
„ chloratum.	Eisenchlorür.
„ citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
„ „ oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
„ jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
„ lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
„ oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
„ oxydatum saccharatum solubile.	Eisenzucker.
„ „ dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
„ reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
„ sesquichloratum.	Eisenchlorid.

1) Die in dem Verz. B. ausgeführten Zubereitungen sollen nach der Erklärung des R.-K.-A. v. 24. Aug. 1871 (s. unten) nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden. Der Verkauf eines aus *Bulbus scillae* hergestellten Rattengiftes (das sogenannte „Gliricin") würde demnach unter obige Verordnung nicht fallen, beziehungsweise, sofern die Landesbestimmungen über den Verkauf von Giften und Ungeziefermitteln nichts entgegenstehendes bestimmen, freigegeben sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0054-5 DFG

Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
„ „ siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
„ Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
„ bucco.	Buccoblätter.
„ digitalis.	Fingerhutblätter.
„ hyoscyami.	Bilsenkraut.
„ stramonii.	Stechapfelblätter.
„ toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
„ sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
„ conii.	Schierlingskraut.
„ gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
„ chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
„ „ „ mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
„ jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
„ nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
„ oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
„ praecipitatum album.	Weisser Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
„ jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Camala.
Kreosotum.	Creosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
„ plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver, aus citronensaurer Magnesia bereitet.
„ lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphium et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
„ „ ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
„ santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
„ „ rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
„ camomillae aethereum.	Aetherisches Camillenöl.
„ „ citratum.	Citronhaltiges Camillenöl.
„ crotonis.	Crotonöl.
„ cubebarum.	Cubebenöl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0055-1 DFG

Oleum myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muscatöl oder Muscatbutter.
„ sabinae.	Sadebaumöl.
„ sinapis.	Senföl, ätherisches.
„ valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
„ colombo.	Colombowurzel.
„ hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
„ ipecacuanhae.	Brechwurzel.
„ pyrethri.	Bertramwurzel.
„ rhei.	Rhabarber.
„ sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
„ senegae.	Senegawurzel.
„ serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
„ jalapae.	Jalapenharz.
„ scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
„ veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santonium.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
„ hyoscyami.	Bilsensamen.
„ stramonii.	Stechapfelsamen.
„ strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
„ „ rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüssstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
„ natronatus.	Seignettesalz.
„ stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
„ jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
„ chloratum.	Chlorzink.
„ ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
„ lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
„ sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
„ sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
„ valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Die die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse erläuternde Erklärung des Reichs-Kanzler-Amts vom 24. August 1871 lautet wie folgt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0056-6 DFG

1) Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2) Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Drogen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheker bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluss von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümeriehändlern, Haarkünstlern und anderen Gewerbetreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, dass auch die in dem Verzeichniss B. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, dass bekanntlich Salben, Mixturen, Tincturen etc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und dass, um diesem sich mehr und mehr steigenden betrügerischen Unwesen einigermassen entgegentreten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschliesslich vorzubehalten.

3) Bei Feststellung der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen sind:

a) die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Drogen und chemischen Präparate, mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Kategorie, welche als obsolet nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind;

b) die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind;

c) diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechslung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

(Mittheilung des preussischen Medicinal-Ministeriums vom 4. November 1872.)

2. Der zu der Verordnung vom 4. Januar 1875 gehörende Paragraph des Straf-Gesetz-Buches lautet:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0057-2 DFG

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft: 3. Wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Der Handel mit Giften fällt unter § 34 der Gewerbe-Ordnung und wird dort seine weitere Besprechung finden. Was unter „Arzneien" im Sinne dieses Gesetzes verstanden ist, ist durch Erkenntnisse der höchsten Gerichts-Behörden festgestellt. Ein Erkenntniss des preussischen Ober-Tribunals vom 19. April 1872 lautet:

Als Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 sind alle diejenigen Stoffe und Präparate zu verstehen, welche in den Beilagen A., B., C. des Reglements vom 16. Septbr. 1836 und deren späteren Ergänzungen und Abänderungen (gegenwärtig die obige Verordnung) verzeichnet sind.

Eine weitere wichtige Entscheidung des Ober-Tribunals erging am 7. October 1874. Hier wurde ausgeführt:

Die kaiserliche Verordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkauf von Apothekerwaaren, enthält unter A. eine Zusammenstellung von „Zubereitungen zu Heilzwecken", deren Feilhaltung und Verkauf ausschliesslich in Apotheken gestattet ist. Unter denselben finden sich namentlich auch „Arzneisyrupe" aufgeführt. Die Ansicht der Richter erster und zweiter Instanz, dass eine „Zubereitung zu Heilzwecken" nur dann „eine Arznei" im Sinne des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs (§ 367) darstelle, wenn sie wirklich Arzneistoffe, d. h. solche Stoffe enthalte, welche von der medicinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt seien, und dass der Meyer'sche Brustsyrup, weil rücksichtlich seines Inhalts ein derartiger Beweis nicht erbracht sei, von der erwähnten kaiserlichen Verordnung nicht betroffen werde, entbehrt der Begründung. Für die Anwendbarkeit dieser Verordnung und der in § 367 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs bestimmten Strafe ist vielmehr lediglich Form und Zweck entscheidend. Wenn daher eine Zubereitung in einer der kaiserlichen Verordnung entsprechenden Arzneiform als „Heilmittel gegen Krankheiten" feilgeboten wird, so ist sie denjenigen „Zubereitungen zu Heilzwecken" beizuzählen, deren Feilhalten und Verkauf ausschliesslich in Apotheken gestattet ist, gleichviel ob sie wirkliche Arzneistoffe enthält, und ob die dabei zur Verwendung gekommenen Grundstoffe für Heilzwecke überhaupt dienlich sind.

Endlich hat das Ober-Tribunal in voller Uebereinstimmung mit dem ersterwähnten Urtheile

in einem Erkenntnisse vom 31. Mai 1877 sich über den Begriff von Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs ausgesprochen und dabei ausgeführt, dass, was hiernach unter Arzneien zu verstehen sei und wie weit dieselben Gegenstand des freien Handels seien, nach den besondern hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sei. Zu diesen gehöre zunächst der § 6 der Reichsgewerbe-Ordnung, dann die Verordnung vom 25. März 1872 und endlich die diese ersetzende vom 4. Januar 1875, welche das Feilhalten und den Verkauf der besonders darin aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ausschliesslich den Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind.

Eine andere Auffassung dieses Paragraphen ist allerdings in Süddeutschland hervorgetreten. Hier hat der königliche württembergische

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0058-8 DFG

Geheimrath in Sachen des Meyer'schen Brustsyrups (Juli 1873) entschieden:

Der § 367 No. 3 des Reichsgesetz-Buchs bedroht denjenigen mit Strafe, welcher ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt. Die Strafbarkeit im Sinne dieses Paragraphen ist also nicht schon dann vorhanden, wenn Jemand Stoffe oder Zubereitungen, welche er als heilwirksam bei Krankheiten anpreist, oder welche er für Arzneien ausgiebt, zum Verkauf ausbietet, sondern nur dann, wenn Jemand Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Arzneien haben und welche nicht zugleich dem freien Handel überlassen sind, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt.

Auch die Reichs-Verordnung vom 25. März 1872, aus welcher die Beantwortung der Frage zu schöpfen ist, welche Arzneien dem Handel freigegeben sind, stellt bei den im Verzeichnisse A. aufgeführten „Zubereitungen zu Heilzwecken" neben der aus dieser Benennung von selbst sich ergebenden Zweckbestimmung noch das fernere Erforderniss für das Verkaufsprivilegium der Apotheker auf, dass die Zubereitungen nicht blos überhaupt die Form eines Balsams, einer Abkochung u. s. w. in sich tragen, sondern auch die Eigenschaft eines Arzneibalsams, einer Arzneiabkochung etc. besitzen, also dass sie an und für sich, nach ihren objectiven Merkmalen, Arzneien seien. Das Reichs-Straf-Gesetz-Buch hat den Begriff von Arznei nicht näher bestimmt. Allein eben desshalb müsse angenommen werden, dass dasselbe unter diesem Ausdruck nichts Anderes habe verstanden wissen wollen, als was man herkömmlicher Weise im gemeinen Leben darunter verstehe.

Auch die Reichs-Verordnung vom 25. März enthält keine Definition des Begriffs „Arznei"; sie hat diesen Begriff als einen im Reichs-Straf-Gesetz-Buch bereits gegebenen vorgefunden und es ist ausserhalb ihrer Aufgabe und ihrer Grenzen gelegen, denselben für die Anwendung des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs authentisch zu interpretiren.

Um eine zu Heilzwecken hergestellte Zubereitung, welche die Form eines Balsams, Syrups u. s. w. an sich trägt, als eine Arznei im Sinne des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs, beziehungsweise der allgemein herrschenden Anschauung betrachten zu können, wird allerdings nicht nothwendig erfordert, dass dieselbe einen solchen Stoff oder mehrere solche Stoffe enthalte, welche schon für sich allein, als einzelne, den ausgesprochenen Charakter von Arzneistoffen haben, d. h. von Stoffen, welche ausschliesslich oder doch hauptsächlich zu Heilzwecken verwendet zu werden pflegen; vielmehr genügt es, wenn die Zubereitung als Ganzes den Charakter einer Arznei hat. Von derselben, mit der herrschenden Anschauung übereinstimmenden Annahme ist auch bei Abfassung der Reichs-Verordnung ausgegangen worden, wie eine Erklärung des Reichskanzleramts vom 24. August 1871 bestimmt erkennen lässt, und die Rechtsprechung des Geheimen Raths hat dieser Ansicht bereits in einem früheren Falle Folge gegeben. Andererseits giebt es unbestreitbar manche Zubereitungen, welche trotzdem, dass sie in einer der herkömmlichen medicinisch-pharmaceutischen Formen hergestellt sind, und trotzdem, dass ihre Herstellung sowie ihr Verkauf im einzelnen Fall zu Heilzwecken, sei es wirklichen oder vermeintlichen, stattfindet, im gemeinen Leben dennoch ganz entschieden für etwas Anderes als eine Arznei gelten. Dies ist insbesondere der Fall bei solchen Zubereitungen, welche, obschon sie auch für Heilzwecke empfohlen und verwendet werden, doch im Wesentlichen als Nahrungs- oder Genussmittel angesehen werden, sowie bei den künstlichen Mineralwassern.

Diese Auffassung des Arzneibegriffes, wonach nur jene Substanzen, Präparate und Zubereitungen, welche in der medicinischen Wissenschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0059-6 DFG

und Praxis als Heilstoffe, beziehungsweise Heilmittel gelten und in Anwendung kommen, also nur die Arznei im technischen Sinne, der Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 367, Ziff. 3 des Straf-Gesetz-Buches unterliegen, muss naturgemäss zu einem Widerspruch mit den Intentionen der Verordnung vom 4. Januar 1875 führen und die Rechtssprechung auf diesem Gebiete angesichts der schwankenden Urtheile der Medicin über den Werth von Heilmitteln zu einer äusserst widerspruchsvollen machen. (Siehe auch den Abschnitt über homöopathische Arzneimittel.) Dieselbe darf daher gegenwärtig auch als aufgegeben gelten.

3. Die Frage, ob homöopathische Arzneimittel ebenfalls unter die Bestimmungen des § 367 No. 3 des Straf-Gesetz-Buches fallen, ist nach obigen Entscheiden, wonach es keinen Unterschied ausmacht, „ob die Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medicinischen Gebrauche nicht geeignet sind," sowie in Anbetracht dessen, dass selbst Aerzte in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten einer besonderen Genehmigung zur Abgabe homöopathischer Medicamente bedürfen, zweifellos zu bejahen. Auch hat das preussische Ober-Tribunal in dem oben erwähnten Erkenntnisse vom 19. April 1872 dies ausgesprochen. Es führte hier aus:

Der zweite Richter legt darauf Gewicht, dass Angeklagter die verabreichten Arzneien als homöopathische Arzneien aus einer Apotheke bezogen habe. Dies Argument beruht augenscheinlich auf einer Verwechselung des Gegenstandes der vorliegenden Anklage mit dem straflosen Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte nach § 8 des Reglements vom 20. Juni 1843. Abgesehen davon, dass die Begründung selbst dann nicht zutreffen würde, wenn Angeklagter ein Arzt wäre, (— vergleiche Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 24. Februar 1853 (Entscheidungen Bd. 25. S. 263 und vom 5. Mai 1854, Justizministerial-Blatt S. 278) —) kann von einem straflosen Dispensiren seitens eines Nichtarztes überhaupt nicht die Rede sein, weil die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zwar die Beschränkungen in der Ausübung des ärztlichen Gewerbes aufgehoben, damit aber selbstredend nicht die Befugniss zum Selbstdispensiren, wie sie unter gewissen Vorraussetzungen den homöopathischen Aerzten gegeben wird, ohne Weiteres und ohne Rücksicht auf diese Voraussetzungen auf Jeden übertragen hat, der homöopathische Kuren unternimmt.

Der ferner vom zweiten Richter angeführte Grund der Freisprechung: die als notorisch bezeichnete Unschädlichkeit homöopathischer Arzneien, kann positiven gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht in Betracht kommen.

Wenn dem gegenüber in einer Processsache im Jahre 1878 vom Bezirks-Gericht in Regensburg auf Grund eines Gutachtens des Medicinal-Comités an der Universität Erlangen homöopathische Streukügelchen als „Zuckerwaare" erklärt und die betreffenden Angeklagten freigesprochen wurden, so lag hier eben (vide letzten Satz in dem Erkenntnisse des preussischen Ober-Tribunals) ein Rechtsirrthum vor.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0060-8 DFG

Nicht das schwankende medicinische Urtheil kann für den Richter massgebend darüber sein, ob ein Gegenstand zu den Arzneimitteln gehört oder nicht, sondern lediglich äussere Kriterien, in erster Reihe die Thatsache, ob der betreffende Stoff als Arzneimittel, d. h. zu Heilzwecken, feilgeboten worden ist oder nicht. Da nun die Homöopathie von der gewöhnlichen Medicin sich nur durch die Art der Zubereitung der Medicamente unterscheidet, sonst aber die medicinischen Grundstoffe auf beiden Seiten grösstentheils dieselben sind, so unterliegt es kaum einem Zweifel, dass die homöopathischen Pulver, Tincturen und Streukügelchen, man mag letztere nun als Arzneipillen oder gewöhnliche Arzneigemische betrachten, zu den Arzneien im Sinne des § 367 No. 3 des Straf-Gesetz-Buches gehören.

4. Auch der Handel mit Thierheilmitteln ist nicht freigegeben, sondern unterliegt der Verordnung vom 4. Januar 1875. Schon der § 6 der Gewerbe-Ordnung, auf Grund dessen die Verordnung vom 4. Januar 1875 erlassen ist, lässt diese Vermuthung zu, indem er nur sagt:

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre zu überlassen sind.

Hier wird also ein Unterschied zwischen Menschen- und Thierheilmitteln nicht gemacht, sondern nur von „Apothekerwaaren“ schlechthin gesprochen, von denen eine Anzahl, gleichviel zu welchem Gebrauche, freigegeben und eine andere Anzahl ausschliesslich dem Verkauf in Apotheken vorbehalten bleiben soll. Die Ausführung dieser Bestimmung liegt wie bekannt in der Verordnung vom 4. Januar 1875 vor und es können demnach die dem freien Verkehre darin entzogenen Drogen und Präparate auch als Thierheilmittel nicht ausserhalb der Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Auch ist aus den Protokollen der zur Revision der Verordnung vom 4. Januar 1875 einberufenen Sachverständigencommission ersichtlich, dass dieselbe unter dieser Anschauung gestanden hat. Die betreffende Stelle (Protokoll der 5. Sitzung vom 24. October 1874) [Ph. Ztg. 1875 No. 1] lautet wie folgt:

Köhler spricht (anlässlich der Discussion über § 3) über die Nothwendigkeit der Freigabe von Thierarzneien und Meissner wiederholt seinen principiellen Antrag, „dass der Verkauf aller unschädlichen Stoffe freigegeben werde“, wünscht aber ausserdem noch den Zusatz hinter „Arzneiwaaren“ einzufügen: „sowie auf den Handel mit Arzneiwaaren, die für Thiere bestimmt sind“. Güttner stellt den Antrag, den § 3 in folgender Weise zu fassen: „Auf den Grosshandel mit Arzneiwaaren und auf deren Verkauf an Thierärzte finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung“. Siebert ist nicht gegen die Freigabe des Verkaufes von Arzneiwaaren an Thierärzte, da derselbe fast allgemein schon jetzt in Deutschland stattfinde. Luedecke bittet den § 3 pure anzunehmen. Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten und die Anträge Güttner und Meissner abgelehnt, wonach der Vorsitzende (Kersandt), was einstimmig

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0061-3 DFG

angenommen wird, vorschlägt, den § 3 in seiner ursprünglichen Fassung mit der Massgabe anzunehmen, dass auch der Arzneiwaarenverkauf an und durch Thierärzte seitens des hohen Reichs-Kanzler-Amtes geregelt werde.

Diese Anschauung findet sich auch in älteren, preussischen Ministerial-Rescripten ausgesprochen.

Ministerial-Verfügung vom 29. Juli 1837.

... Es ist den Thierärzten zwar erlaubt, in ihrer eigenen Praxis Medicamente selbst zu dispensiren, und die zu diesem Zwecke erforderlichen Arzneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, vorräthig zu halten; es kann ihnen aber zu einem über ihre eigene Praxis hinausgehenden Detailhandel mit Arzneiwaaren, zumal unter Uebertragung des Verkaufsgeschäftes an einen Dritten, die Erlaubniss nicht ertheilt werden. Es würde dadurch auch eine Beeinträchtigung der Prärogative der Apotheker ... herbeigeführt werden.

Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1840 (v. Ladenberg).

... Die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzneiwaaren für Thiere würde zu mannichfachen, schwer zu verhütenden Missbräuchen Veranlassung geben, umsomehr als in der Veterinairpraxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzneien Gebrauch gemacht wird ...

In Uebereinstimmung hiermit hat ein oberstrichterliches bayerisches Erkenntniss vom 5. April 1879 (Amtsblatt 1879, No. 13) die Ueberlassung einer Cantharidensalbe für ein krankes Pferd strafbar erklärt.

5. Was dagegen das Dispensirrecht der Thierärzte anlangt, so ist dasselbe, als eine Angelegenheit der staatlichen Medicinalverwaltung, durch ein Reichsgesetz über Feilhalten und Verkauf von Arzneien natürlich gar nicht berührt worden. In Preussen ist nach älteren und in Bayern nach allerneuesten Bestimmungen den Thierärzten das Recht zur Abgabe von Arzneien in ihrer Praxis ausdrücklich eingeräumt. Die preussischen Bestimmungen lauten darüber folgendermassen:

Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1833 (v. Altenstein).

Auf den Bericht, das Dispensiren von Medicamenten von Seiten der Thierärzte betreffend, wird der Kgl. Regierung hierauf eröffnet, dass die Arzneiverordnungen der Thierärzte in der Gesetzgebung über das Apothekenwesen bisher noch nicht mit einbegriffen gewesen sind, weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehkuren von selbst wegfällt. Es würde daher erst eines besonderen Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte ... gezwungen werden sollten, alle ihre Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben. Es steht daher den Thierärzten frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien selbst zu dispensiren und resp. einzusammeln, und nur die Gifte müssen hiervon ausgeschlossen bleiben.

Ministerial-Verfügung vom 9. Juli 1836 (v. Altenstein).

Das Ministerium eröffnet der Kgl. Regierung ..., dass die strengeren, in Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zum Zwecke habenden Vorschriften auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung finden können ...

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0062-9 DFG

In Bayern ist den Thierärzten durch die kgl. Verordnung vom 25. April 1877 das Dispensirrecht gewährt:

§ 27, 3: Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Massgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

Das Dispensirrecht der Thierärzte und Empiriker ist ferner geregelt bezw. gewährleistet im Königreich Sachsen durch die Verordnung vom 29. September 1869 (pag. 19); in Württemberg durch die Ministerial-Verfügung vom 30. December 1875 (§ 9).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, dass das Dispensirrecht der Thierärzte, wo es denselben durch die Landesgesetzgebung gewährleistet ist, durch die Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875 ganz unberührt geblieben ist.

6. Das Dispensirrecht der Aerzte ist durch die Verordnung vom 4. Januar 1875 ebenfalls nicht berührt und regelt sich nach wie vor nach den betreffenden Landesbestimmungen.

7. Der gewerbsmässige Verkauf der in der Verordnung vom 4. Januar 1875 freigegebenen Arzneimittel findet in den Drogen-Handlungen statt. Zur Errichtung einer solchen bedarf es nach der Gewerbe-Ordnung keiner Concession, wohl aber ist der zuständigen Behörde von der Errichtung sofort Anzeige zu machen (§§ 14 und 148 der Gewerbe-Ordnung).

Nach Entscheidungen des preussischen Ober-Tribunals vom 1. Juni und 4. November 1870 haben diejenigen polizeilichen Vorschriften, welche die Ausübung der Gewerbe regeln, neben der Gewerbe-Ordnung ihre Kraft behalten, da aus der Fassung des § 9 des letzteren unbedenklich zu entnehmen sei, dass sich derselbe lediglich auf die Zulassung zum Betriebe von Gewerben im Allgemeinen erstrecke, keineswegs aber auf diejenigen polizeilichen, im öffentlichen Interesse gegebenen Vorschriften, unter denen die Ausübung eines bestimmten Gewerbes überhaupt gestattet sei und denen sich Jedermann unterwerfen müsse, der es betreiben wolle. Es geht demnach daraus hervor, dass jeder Gewerbetreibende sich denjenigen Beschränkungen rücksichtlich seines Gewerbes zu unterwerfen hat, welche sich aus den in Gesetzen oder Verordnungen der Behörden enthaltenen allgemeinen oder auch aus örtlich geltenden sicherheits-, bau- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften ergeben.

Erkenntniss des preussischen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 2. Februar 1878.

In der Verwaltungsstreitsache des Droguenhändlers B. zu B., Klägers und Revisionsklägers, wider die Polizeiverwaltung daselbst, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das kgl. Ober-Verwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 2. Februar 1878, an welcher der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0063-5 DFG

Präsident Persius und die Räthe Dr. Gneist, Dahrenstädt, Jebens, v. Meyeren, Schmückert, Freiherr v. Frank, Solger und Albrecht theilgenommen haben, für Recht erkannt:

„dass auf die Revision des Klägers die Entscheidung des kgl. Bezirks-Verwaltungs-Gerichts zu L. vom 16. October 1877 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises B. vom 28. Mai 1877 zu bestätigen, der Werth des Streitgegenstandes auf 15 M. festzusetzen und die Kosten der Berufungsinstanz, sowie der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen."

Gründe. Durch rechtskräftiges Erkenntniss der kgl. Kreis-Gerichts-Deputation zu B. vom 14. März 1877 wurde der Kaufmann B. zu B.

1) wegen Verkaufs von Waaren, welcher nur in Apotheken gestattet ist,
2) wegen Feilhaltens von Waaren, welches nur in Apotheken gestattet ist,
3) wegen Feilhaltens von Gift ohne polizeiliche Erlaubniss,
4) wegen Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung von Giften ergangenen Verordnungen

zu verschiedenen Geldstrafen verurtheilt.

In Folge dessen gab die Polizeiverwaltung zu B. durch die Verfügung vom 16. März 1877 dem etc. B. unter Androhung einer Geldstrafe von 15 M., für welche im Falle des Unvermögens eine eintägige Haft eintreten soll, auf:

a) alle diejenigen Zubereitungen und Heilmittel, sowie Droguen und chemische Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Jan. 1875 nur in Apotheken gestattet ist, binnen 4 Wochen aus seinem Verkaufslocale zu entfernen;
b) die bei der Revision seines Geschäfts bezüglich der Bezeichnung der Gefässe, deren Aufstellung und Isolirung gezogenen Monita derjenigen Zubereitungen und Droguen bezw. chemischen Präparate, welche er nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 überhaupt nur feilzuhalten und zu verkaufen befugt sei, — binnen vier Wochen abzustellen.

Gegen diese Verfügung erhob der Kaufmann B. Klage bei dem Kreisausschusse des Kreises B. „weil die der vorgedachten Verfügung untergelegten Voraussetzungen thatsächlich nicht vorhanden seien." Zur Begründung der Klage führte er an, dass er Grosshändler sei und deshalb weder die Verordnung vom 4. Januar 1875, noch die Vorschriften der ohnehin nicht amtlich veröffentlichten Ministerial-Rescripte über die Bezeichnung der Waarenbehältnisse auf ihn Anwendung fänden. Auch sei die Androhung einer Geldstrafe nicht gerechtfertigt, weil die ihm anbefohlene Handlung durch einen Dritten ausgeführt werden könne.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung, in welcher die Polizeiverwaltung zu B. den Ausführungen des Klägers widersprach, erkannte der Kreisausschuss des Kreises B. am 28. Mai 1877 aus materiellen Gründen:

„dass die Klage wider die Executions-Androhungs-Verfügung vom 16. März 1877 als unbegründet zurückzuweisen, dem Kläger die Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen und der Werth des Streitgegenstandes auf 15 M. festzusetzen."

Gegen diese Entscheidung legte der Kläger das Rechtsmittel der Berufung ein. Dasselbe wurde jedoch vom kgl. Bezirks-Verwaltungs-Gericht zu L. durch die Entscheidung vom 16. October 1877 als verspätet zurückgewiesen.

Das hiergegen vom Kläger eingelegte Rechtsmittel der Revision war für begründet zu erachten. In der Sache selbst war aber die Entscheidung erster Instanz in allen Punkten gerechtfertigt.

Nach § 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 5) ist das Feilhalten und der Verkauf gewisser Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate nur in Apotheken gestattet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0064-0 DFG

Nach § 3 ebendaselbst finden diese Bestimmungen auf den Grosshandel mit Arzneimitteln keine Anwendung. Der Kläger hat nun nachzuweisen gesucht, dass er Grosshändler sei; dieser Nachweis ist ihm jedoch misslungen, da sowohl nach dem Gutachten des Sachverständigen, Apotheker S. als nach der Revisionsverhandlung vom 20. Jan. 1877 anzunehmen ist, dass der Kläger zu geringe Quantitäten von Waaren feilhält, um als Grosshändler oder doch ausschliesslich als solcher betrachtet werden zu können. Es entspricht daher den oben gedachten gesetzlichen Bestimmungen, wenn dem Kläger durch die polizeiliche Verfügung vom 16. März 1877 aufgegeben worden ist, diejenigen Zubereitungen, Heilmittel, Droguen und chemischen Präparate, deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist, aus seinem Verkaufslocale zu entfernen. Mit Unrecht macht der Kläger hiergegen geltend, dass diese Verfügung nicht im öffentlichen Interesse, sondern im Interesse seiner Concurrenten erlassen sei; denn die Verordnung vom 4. Januar 1875 ist unzweifelhaft im öffentlichen Interesse ergangen; ein solches ist daher auch bei einer polizeilichen Verfügung anzunehmen, welche lediglich die Bestimmungen dieser Verordnung ausführt. Unzutreffend ist es ferner, wenn der Kläger hervorhebt, dass der § 1 derselben voraussetze, dass die in der Tabelle A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden, er aber dieselben theils zu technischen, theils zu thierarzneilichen Zwecken verkaufe. Ob diese Auslegung der Worte: „als Heilmittel“ im § 1 a. a. O. richtig ist, kann dahingestellt bleiben; da die polizeiliche Verfügung vom 16. März 1877 nur die Entfernung derjenigen Waaren aus dem Verkaufslocal des Klägers verlangt, „deren Feilhalten und Verkauf nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist“; die polizeiliche Verfügung schliesst sich daher durchaus dem Gesetze an und es wird erst bei einer etwaigen Festsetzung der Strafe zu erwägen sein, in wiefern der Kläger gegen die Bestimmung der gedachten Verordnung gefehlt hat.

Gegen den zweiten Theil der polizeilichen Verfügung hat der Kläger eingewendet, dass die für Apotheker gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Aufstellung, Isolirung und Bezeichnung der Waaren-Gefässe auf Droguisten nicht Anwendung fänden und überdies nirgends vorschriftsmässig publicirt seien. Dieser Einwand ist ebenfalls nicht zutreffend. Durch die Verfügung des Ministeriums für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. Februar 1835 (Eulenberg, das Medicinalwesen auf Seite 557) ist angeordnet, dass alle Bestimmungen, welche für die Apotheker wegen Aufbewahrung der Gifte, Signatur der betreffenden Standgefässe und Absonderung der stärker wirkenden Arzneiwaaren erlassen worden sind, auch bei Droguen-Handlungen Anwendung finden. Nach § 10, Allgemeinen Landrechts Theil 2, Tit. 17 ist es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen. Wenn nun eine Ortspolizeibehörde zu diesem Behufe innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gerade diejenigen Anordnungen erlässt, welche die vorgesetzte Central-Behörde für angemessen erachtet hat, so wird man mit Rücksicht auf § 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 jedenfalls nicht annehmen können, dass die betreffende polizeiliche Verfügung das bestehende Recht verletze. Ob die obengedachte Ministerial-Verfügung amtlich veröffentlicht ist oder nicht, ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles unerheblich. Ihre unmittelbare Anwendung steht überhaupt nicht in Frage.

Die Zulässigkeit der Androhung einer Geldstrafe rechtfertigt sich dadurch, dass theils eine Unterlassung erzwungen werden sollte, theils die zu erzwingende Handlung der ganzen Sachlage nach, nur durch den Kläger selbst geleistet werden kann.

Die Entscheidung erster Instanz war hiernach zu bestätigen, in Folge dessen auch die Kosten der höheren Instanzen dem Kläger zur Last zu legen waren (§ 72 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.)

gez. Persius.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0065-6 DFG

Daraus folgt weiter, dass die auf Grund local- oder landespolizeilicher Bestimmungen angeordneten Revisionen der Drogenhandlungen seitens der Besitzer nicht gehindert werden können.

In Preussen bestimmte das Reglement vom 16. September 1836 § 6:

Die Medicinalpolizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, verpflichtet.

Da die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, welche an Stelle obigen Reglements getreten ist, seitens der preussischen Regierung ohne Ausführungsverordnung erlassen worden ist, so fehlt es an einer autoritativen Erklärung, ob nur das dem Reglement beigegebene Arzneimittelverzeichniss durch die Tabellen der Verordnung vom 4. Jan. 1875 ersetzt, oder auch der Text desselben und damit zugleich der obige § 6 ausser Kraft gesetzt ist. Jedenfalls dürfte die Frage eher zu bejahen als zu verneinen sein. Die Revision der Drogenhandlungen ist gegenwärtig, da die Reichs-Gewerbe-Ordnung beziehungsweise die zu ihrer Ausführung erlassene Verordnung vom 4. Januar 1875 eine Anzahl von Arzneimitteln dem freien Handelsverkehre ohne jede medicinal-polizeiliche Beschränkung überlassen hat, in Preussen nicht mehr eine Angelegenheit der Medicinalbehörden, sondern kann nur noch von der Ortspolizei verfügt werden. Demgemäss haben die Regierungen den Kreisphysikern bei Revisionen von Drogenhandlungen sowohl die Fuhrkostenentschädigung verweigert als überhaupt dieselben wegen der Entschädigung für die im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Revisionen an die Magistrate der betreffenden Städte verwiesen.

Nach § 2 Al. 3 der Instruction vom 23. October 1817 und der Verfügung vom 31. December 1825 gehören zum Geschäftskreis der preussischen Bezirksregierungen:

§ 2.[3]: Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten.

Und nach dem preussischen Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 gehören zu den Gegenständen der örtlichen Polizeiverwaltung:

6. Der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln, die Sorge für Leben und Gesundheit etc.

Der vorstehende Paragraph lässt sich als gesetzliche Grundlage der Anordnung polizeilicher Revisionen der Drogenhandlungen sehr wohl verwenden. Jedoch werden diese Revisionen sich immer nur darauf erstrecken können, zu prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren, wie sie in den Bezirkspolizeiverordnungen niedergelegt sind (s. Gewerbe-Ordnung § 34),

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0066-2 DFG

beobachtet werden.[1]) Prüfungen der Güte und Reinheit etc. der in Drogenhandlungen vorgefundenen Stoffe (von sichtlich verdorbenen, gesundheitsschädlichen Stoffen natürlich abgesehen) gehören im Allgemeinen nicht zu den Aufgaben solcher Revisionen, wohl aber werden bei dem Revisionsgeschäfte etwa constatirte Verfehlungen gegen die Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Revisoren natürlich nicht unbeachtet bleiben können. Die kgl. sächsische Regierung hat in dem Ministerial-Rescript vom 10. November 1877 letzteres ausdrücklich als statthaft erklärt.[2])

In Bayern bestimmen die §§ 15 und 29 der Verordnung vom 25. April 1877:

Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften und Arzneien berechtigten Personen steht den Districts-Polizeibehörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

Diesem Paragraphen würden sich nicht nur die im Besitze einer Concession zum Handel mit Giften befindlichen Drogisten, sondern auch alle übrigen (vide § 28 der Verordnung) ebenfalls zu unterwerfen haben.

Im Königreich Sachsen erging die Ministerial-Verordnung, betr. die Revision der Drogenhandlungen vom 29. Mai 1876.

Von dem Ministerium des Innern ist aus Anlass der Wahrnehmung, dass auch nach dem Erscheinen der Reichspräsidial-Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Drogenhandlungen vielfach Arzneimittel unerlaubter Weise an das Publikum abgegeben und selbst Recepte gefertigt werden, in Erwägung gezogen worden, wie diesem Uebelstande wirksamer als zeither zu begegnen sein möchte.

Nun liegt den Bezirksärzten schon nach der, der Verordnung vom 30. Juli 1836 beigegebenen allgemeinen Instruction § 2 unter d. die Aufsicht über die Beobachtung

1) Die Pol.-Verord. der Prov. Pommern vom 14. Mai 1879 sagt: § 9. „Der Gifthandel ist der Beaufsichtigung der Polizeibehörden unterworfen. Letztere haben von Zeit zu Zeit durch die Medicinalbeamten unter Zuziehung eines Apothekers Revisionen der betreffenden Locale vornehmen zu lassen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den Revisoren den Zutritt in die Lager- und Verkaufsräume zu gestatten, ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.“ Drogenhandlungen, deren Inhaber die Concession zum Gifthandel nicht nachgesucht haben und mit Giften nicht handeln, können auf Grund jenes Paragraphen, der nur vom „Gifthandel“ spricht, natürlich nicht revidirt werden.

2) Wenn die Revisoren sich für berechtigt erachtet haben, das Vorräthighalten jener Gegenstände in den fraglichen Geschäften als unzulässig zu bezeichnen, so kann auch das Ministerium des Innern dieser Ansicht nur beipflichten. Denn das Vorräthighalten einer Waare in einem offenen Handelsgeschäft ist unzweifelhaft mit dem Feilhalten gleichbedeutend, der Umstand aber, dass eine bestimmte Waare in geringer Quantität in einem Detailgeschäfte sich vorfindet, rechtfertigt, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist, vollständig die Annahme, dass sie ebenfalls zum Vertriebe im Wege des Detailhandels bestimmt ist. Da nun die kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 nicht nur den Verkauf, sondern auch das Feilhalten der dort gedachten Gegenstände betrifft, und von dem bezüglichen Verbote nur den Grosshandel ausnimmt, so liegt zu einer Missbilligung des Verfahrens der betreffenden Beamten keine Veranlassung vor. (Rescr. v. 10. Novbr. 1877.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0067-7 DFG

der wegen des Verkaufs von Arzneiwaaren und Giften bestehenden gesetzlichen Vorschriften und mithin neben der allgemeinen Aufsicht über die Apotheken auch die Verpflichtung ob, die mit Drogenverkauf sich abgebenden Geschäfte ihrer Bezirke zuweilen zu revidiren und die dabei bemerkten Mängel, insofern es nicht sofort der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigende Ungebührnisse sind, abzustellen, zugleich aber auch davon Mittheilung an den betreffenden Apotheken-Revisor zu machen, welcher nach § 9 des Gesetzes über die Organisation der unteren Medicinalbehörden vom 30. Juli 1836 verbunden mit § 16 der, der Verordnung vom 25. April 1839 angefügten Instruction ebenfalls nach den für die Revision der Apotheken aufgestellten Normen, soweit die Natur der Sache es zulässt, die Drogengewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien von Zeit zu Zeit einer Revision unterwerfen soll.

Wird seitens der Bezirksärzte nach Maassgabe ihrer vorgedachten instructionsmässigen Verpflichtung verfahren, so lässt sich erwarten, dass der unerlaubte Arzneivertrieb seitens der Drogisten im Lande mehr und mehr aufhören werde.

Die Kreishauptmannschaft zu N. N. erhält daher andurch Veranlassung, sämmtliche Bezirksärzte ihres Regierungsbezirkes Vorstehendem gemäss auf obige Bestimmung der angezogenen Instruction vom 30. Juli 1836 von neuem zur Nachachtung und insbesondere darauf hinzuweisen, dass die von ihnen vorzunehmenden Revisionen der Drogenhandlungen sich auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Gifthandel, die Anfertigung von Arzneien nach Recepten und den Handverkauf der in den Verzeichnissen A. und B. der Reichspräsidial-Verordnung vom 4. Januar 1875 aufgeführten Mittel zu erstrecken haben.

Auf eine hierauf erhobene Beschwerde rescribirte das Ministerium d. d. 10. November 1876:

„Wenn Sie in Ihrer Beschwerde die Statthaftigkeit, beziehentlich Ausführbarkeit, der Revisionen von Drogenhandlungen zum Zwecke der Durchführung der in der angezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften bezweifeln, so ist dem entgegenzuhalten, dass der Polizeibehörde, beziehentlich den mit der Aufsichtsführung in einem gewissen Zweige der Polizeipflege beauftragten Beamten, schon nach allgemeinen Grundsätzen das Recht zusteht, etwaigen Contraventionen gegen bestehende gesetzliche Vorschriften selbst durch Vornahme von Revisionen nachzugehen, und dass die speciell den Apothekenrevisoren und Bezirksärzten durch die Instructionen vom 25. April 1839 und vom 30. Juli 1836 hinsichtlich der Revision der Drogenhandlungen und der allgemeinen Aufsicht über den Verkauf von Arzneiwaaren ertheilten Anweisungen durch die neuere Gesetzgebung und die veränderten Verhältnisse der Drogenhandlungen nicht hinfällig geworden sind, sondern sich nur in ihrer Ausführung nach den jetzt bestehenden Vorschriften über den Verkauf der Arzneiwaaren zu richten haben. Der Umstand aber, dass gegenwärtig der Grosshandel mit den in der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 erwähnten Gegenständen auch in anderen als den eigentlichen Drogenhandlungen, stattfinden könnte, würde nur dazu führen, auch solche andere Geschäfte, wenn der Verdacht von Contravention vorläge, einer Beaufsichtigung zu unterziehen, nicht aber dazu, die Drogengeschäfte, in welchen vorzugsweise Contraventionen der hier fraglichen Art vorkommen können, von jeder Controle zu befreien.

Das Ministerium findet daher auf Ihre Eingangs gedachte Beschwerde etwas Weiteres nicht zu verfügen."

Hierbei hat es bis jetzt sein Bewenden behalten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0068-3 DFG

8. Nach einer Entscheidung des preussischen Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 14. December 1878 steht der Polizei auf Grund des Allgemeinen Landrechts das Recht zu, dem Besitzer einer Drogenhandlung die Führung des Titels als „Apotheker“ auf seinem Firmenschilde „im Interesse der gewerblichen Ordnung“ zu untersagen, gleichviel ob derselbe im Uebrigen zur Führung dieser Bezeichnung berechtigt ist oder nicht. Das betr. Erkenntniss lautet:

„Es kann die Entscheidung der Frage ganz dahin gestellt bleiben, ob dem Kläger auf Grund seiner nach Maassgabe der Vorschriften des § 42 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erlangten Approbation das Recht zusteht, sich „Apotheker“ zu nennen, obwohl er eine Apotheke nicht besitzt. Denn selbst wenn dieses der Fall, ist der Polizeibehörde doch die Befugniss zuzusprechen, die Anbringung dieses Wortes in dem Firmaschilde seiner Drogenhandlung zu verbieten. Zunächst kann aus dem Umstande allein, dass eine gesetzliche oder allgemeine Vorschrift, welche jenes Recht aufhebt oder beschränkt, nicht besteht, die Ungesetzlichkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügungen nicht gefolgert werden, da nach § 10, Titel 17, Theil II. des Allgemeinen Landrechts die Polizei auch die Aufgabe hat, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Sodann aber ist anzunehmen, dass von den Voraussetzungen, unter welchen hiernach ein Einschreiten der Polizei gerechtfertigt erscheint, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung für den vorliegenden Fall zutrifft. Die Gewerbe-Ordnung hat, während die Betreibung des Handels, insbesondere auch desjenigen mit Drogenwaaren freigegeben ist, die Errichtung und den Betrieb von Apotheken aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erheblichen Beschränkungen unterworfen. Es liegt unter diesen Umständen im dringendsten Interesse der gewerblichen Ordnung, dass nach Aussen hin diejenigen Geschäfte, welche Apotheken, und diejenigen, welche Drogenhandlungen sind, deutlich von einander unterschieden werden, damit nicht das Publikum in den Glauben versetzt werde, in den letzteren seien Apothekerwaaren unter denselben Garantien zu kaufen, wie sie eine Apotheke nicht allein vermöge der Approbation, welche ihr Inhaber erlangt haben muss, sondern namentlich vermöge der besonderen behördlichen Controle, unter welcher sie steht, bietet. Diesem Interesse der öffentlichen Ordnung wird nun dadurch entgegengehandelt, dass der Inhaber einer Drogenhandlung auf seinem Firmenschilde neben seinem Namen die Bezeichnung „Apotheker“ in einer Weise anbringt, welche geeignet ist, in dem Publikum oder doch in demjenigen Theile desselben, welcher mit den einschlagenden Verhältnissen und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen weniger vertraut ist, den Irrthum hervorzurufen, als finde in der Drogenhandlung der Betrieb einer Apotheke statt (vergl. Entscheidungen Band I. Seite 319 ff.).

„Einen solchen Irrthum konnte aber im vorliegenden Falle die Führung des Prädicats „Apotheker“ auf dem Firmenschilde des Klägers hervorrufen, mochte auch immerhin, wie er behauptet, diese Bezeichnung in weit kleinerer Schrift, als sein Name angebracht sein. Ob der Kläger die Absicht der Täuschung gehabt habe, erscheint gleichgültig; entscheidend ist allein, dass die Art der Bezeichnung objectiv geeignet war, eine Täuschung zu erzeugen, was, wie gezeigt worden, im vorliegenden Falle von der Polizeibehörde sehr wohl angenommen werden konnte.“

Damit ist allerdings noch nicht ausgesprochen, dass ein als Apotheker approbirter Besitzer einer Drogenhandlung sich als solcher auf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0069-2 DFG

seinem Firmenschilde nicht bezeichnen darf, sondern nur dass, sofern die Polizeibehörde des Ortes diese Bezeichnung als zur Täuschung des Publikums geeignet erachtet und deren Entfernung verlangt, dieser Anordnung Folge gegeben werden muss. Nicht alle Polizeibehörden gehen von dieser Ansicht aus und hat zumal das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 30. November 1878 verfügt, dass eine derartige Aufschrift auf dem Firmenschilde den „Thatbestand einer strafbaren Handlung nicht bietet.“ Auch das Recht der approbirten Apotheker sich im übrigen Geschäftsverkehr jederzeit als solche zu bezeichnen, wird durch obiges Erkenntniss nicht berührt.

Auch der württembergische Geheimrath hat sich in ähnlichem Sinne wie das preussische Ober-Verwaltungs-Gericht wie folgt ausgesprochen (Entscheid. vom Jahre 1875):

„Die Bezeichnung „Apotheker“ wird zwar in den Reichsgesetzen und in den darauf gegründeten Vollzugsverordnungen der Reichsorgane, desgleichen in daran sich anschliesenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht ausschliesslich auf die Besitzer oder Verwalter der concessionirten Apotheken, sondern auch auf die in der Apothekerkunst geprüften und für den Betrieb des Apothekergewerbes als befähigt erklärten Personen angewendet, ist desshalb den approbirten Pharmaceuten im Allgemeinen das Recht nicht zu bestreiten, sich im öffentlichen und Geschäftsverkehre, wie auch auf ihren Gewerbeschilden, gleichviel, welches Gewerbe sie betreiben, als „Apotheker“ zu bezeichnen.

„Allein dieses Recht findet, soweit es sich um Gewerbeschilde handelt, eine nothwendige Begrenzung in der Befugniss und Verpflichtung der Medicinalpolizeibehörden dafür zu sorgen, dass die Betriebslokale der concessionirten Apotheken, auf welche das Publikum nach der bestehenden Gesetzgebung mit seinem Bedarfe in Arzneimittel angewiesen ist, auf eine für Jedermann verständliche Weise äusserlich erkennbar erhalten werden, und diese Befugniss und Verpflichtung der Medicinalpolizeibehörden ist durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere durch die Reichs-Gewerbe-Ordnung in keiner Weise beseitigt oder beschränkt worden, vielmehr ist in § 6 und § 29 Abs. 3 des letzteren Gesetzes die fortdauernde Geltung der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken ausdrücklich vorbehalten.

„Hiernach ist es auch eine Obliegenheit der Medicinalpolizeibehörden, dagegen einzuschreiten, dass die Inhaber von Gewerbslokalen, welche keine concessionirten Apotheker sind, sich solcher Gewerbeschilde bedienen, welche geeignet sind, das Publikum oder wenigstens die minder kundigen Classen desselben in den Irrthum zu versetzen, als ob sich daselbst eine concessionirte Apotheke befinde.“

Dagegen ist der Versuch eines bayrischen Handelgerichtes, einem als Apotheker approbirten Drogisten die Führung des „Apothekertitels“ auf Grund des Handelsgesetzbuches zu untersagen, vollständig misslungen. Die höheren Instanzen, auch das Reichs-Ober-Handels-Gericht, haben die betreffende Entscheidung wieder aufgehoben.

Was die Bezeichnung „Handlung mit Apothekerwaaren“ auf den Firmenschildern der Drogisten anlangt, so hat der Präsident der Regierung zu Liegnitz (v. Zedlitz) d. d. 11. März 1879 hierüber wie folgt entschieden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0070-3 DFG

„Nach § 6 Al. 2 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 steht es fest, dass gewisse, als solche bezeichnete Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen sind, in welcher Beziehung die näheren Bestimmungen jetzt durch die Allerhöchste Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 4. Januar 1875 getroffen sind. Es kann daher auch einem Drogisten, welcher mit diesen dem freien Verkehr überlassenen Apothekerwaaren handelt, nicht verwehrt werden mit Rücksicht hierauf sein Geschäft auch als „Handlung mit Apothekerwaaren" zu bezeichnen."

Die Waagen und Gewichte der Material- und Drogenhändler bedürfen nach dem Gutachten der Normal-Eichungs-Commission vom 20. December 1871 den Präcisions-Charakter nicht; auch nicht nach der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875.

9. Bestimmungen über den Arzneiverkehr in den Apotheken enthält die Gewerbe-Ordnung nicht. Doch sind einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und Prüfung der Arzneimittel in der durch Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 eingeführten Pharmacopoea Germanica gegeben. Dieselbe enthält eine auf pag. 391 abgedruckte Tabelle (Maximaldosentabelle), welche von 86 stark wirkenden Stoffen die Dosis angiebt, die der Arzt auf Recepten zum innerlichen Gebrauch nicht überschreiten darf, ohne ihr ein Ausrufungszeichen beizufügen. Fehlt der Arzt gegen diese Vorschrift, so ist ihm das Recept zur Correctur zurückzusenden; in keinem Falle aber ohne vorheriges Benehmen mit dem Arzte eine die Angaben der genannten Tabelle überschreitende Dosis zu dispensiren (§ 367 Al. 5 des Straf-Gesetz-Buches). Durch Bundesrath-Bekanntmachung vom 4. Juli 1873 wurde ein Nachtrag zu der Maximaldosentabelle erlassen.

Die Tabellen B. und C. der Pharmacopoea Germanica geben nur Vorschriften über die Aufbewahrung der sogenannten directen und indirecten Gifte, nicht aber Bestimmungen über deren Abgabe im Handverkaufe und auf ärztliche Recepte. Die Festsetzung einheitlicher Bestimmungen hierüber auf Grund der preussischen Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1878 wird angestrebt. Ebenso ist eine Neubearbeitung der Pharmacopoea Germanica in Angriff genommen.

Verzeichniss
derjenigen Stoffe, welche auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 3. Juni 1878 in den preussischen Apotheken unbeschadet der für den gewerblichen Verkehr mit Giftwaaren maassgebenden Vorschriften ohne schriftliche ärztliche Verordnung an das Publikum nicht verabfolgt werden dürfen.

Acetum Colchici
„ Digitalis
„ Sabadillae
Acidum arsenicosum
„ hydrocyanicum
Aconitinum et ejus salia
Narceinum
Narcotinum
Natrum arsenicicum
Nicotinum et ejus salia
Oleum Amygdal. amar. aeth.
„ Crotonis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0071-9 DFG

Aethylenum chloratum
Aether phosphoratus
Amylum nitrosum
Apomorphinum et ejus salia
Aqua Amygdalar. amararum
„ Lauro-Cerasi.
„ Opii
Arsenicum jodatum
Atropinum et ejus salia
Bromalum hydratum
Bromum
Brucinum et ejus salia
Butyl-chloralum hydratum
Cantharides et Cantharidinum
Chininum arsenicicum
Chloralum hydrat. crystall.
Chloroform. (ungemischt)
Codeinum et ejus salia
Colchicinum
Coniinum et ejus salia
Curare
Curarinum sulfuricum
Digitalinum
Eserinum sulfuricum
Euphorbium
Extractum Aconiti
„ Belladonnae
„ Cannabis Indicae
„ Colocynthidis
„ Colocynthidis compos
„ Conii
„ Digitalis
„ Fabae Calabaricae
„ Gratiolae
„ Hyoscyami
„ Ipecacuanhae
„ Lactucae virosae
„ Opii
„ Pulsatillae
„ Sabinae
„ Secalis cornuti
„ Stramonii
„ Strychni aquosum
„ Strychni spirituosum
„ Toxicodendri
Faba Calabarica
Ferrum jodatum saccharatum
Folia Belladonnae
„ Digitalis
„ Hyoscyami
Oleum Sabinae
„ Sinapis
Opium
Phosphorus
Picrotoxinum
Pilocarpinum hydrochl. cryst.
Plumbum jodatum
Pulvis arsenicalis Cosmi
„ Ipecacuanhae opiatus
Radix Belladonnae
„ Hellebori viridis
„ Ipecacuanhae
„ Scammoniae
Resina Jalapae
„ Scammoniae
Rhizomata Veratri albi
Sapo jalapinus
Secale cornutum
Semen Colchici
„ Hyoscyami
„ Stramonii
„ Strychni
Strychninum et ejus salia
Sulphur jodatum
Summitates Sabinae
Syrupus Ferri jodati
„ opiatus
Tartarus stibiatus
Tinctura Aconiti
„ Belladonnae
„ Caladii seguini
„ Cannabis Indicae
„ Cantharidum
„ Colchici
„ Colocynthidis
„ Digitalis
„ Digitalis aetherea
„ Eucalypti globuli
„ Euphorbii
„ Gelsem. sempervir.
„ Hellebori viridis
„ Ipecacuanhae
„ Opii benzoica
„ „ crocata
„ „ simplex
„ Resinae Jalapae
„ Secalis cornuti
„ Stramonii
„ Strychni
„ Strychni aetherea

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0072-5 DFG

Folia Stramonii
Fructus Colocynthidis praepar.
Gutti
Herba Cannabis Indicae
„ Conii
„ Gratiolae
Hyoscyaminum
Hydrargyri praeparata
Jodoformium
Kali causticum fusum
Kalium jodatum
Lactucarium
Liquor Hydrar. nitr. oxydul.
Liquor Kali arsenicosi
Morphinum et ejus salia
Tinctura Toxicodendri
Tubera Aconiti
„ Jalapae
Unguentum ars. Hellmundi
Unguenta cum Extractis narcoticis parata
Unguentum hydrargyri praecipitati albi
„ hydrargyri rubr.
„ Tartari stibiati
Veratrinum
Vinum Colchici
„ Ipecacuanhae
„ stibiatum
Zincum cyanatum
„ lacticum
„ valerianicum

10. Wie früher sämmtliche Gewerbetreibende, deren Fabrikate Heilzwecken dienten oder deren Beschäftigungen an das Gebiet der Heilkunde streiften, der medicinalpolizeilichen Beaufsichtigung unterlagen, auch ihr Gewerbebetrieb von einem vorgängigen Qualificationsnachweise und einer besondern Concession abhängig war, waren auch die Fabrikanten künstlicher Mineralwässer in Preussen an Concession und Genehmigung gebunden. Unterm 23. November 1844 erliessen die Minister der etc. Medicinalangelegenheiten und des Innern auf Grund des § 13 der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 eine Verfügung des Inhalts:

1) Die Anlegung einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwässer ist entweder nur Apothekern, oder solchen Männern zu gestatten, welche in einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die dazu nöthigen physikalischen und chemischen Kenntnisse besitzen.

2) Ehe die Eröffnung einer solchen Anstalt gestattet wird, ist durch den Medicinalrath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers zu untersuchen, ob die Anstalt mit den nöthigen Apparaten und zweckmässig eingerichtet ist;

3) durch dieselben Personen ist jährlich wenigstens einmal eine Revision der Anstalten vorzunehmen.

4) Verkäufer künstlicher Mineralwässer sind an diejenigen Anstalten des Inlandes und des deutschen Zollverbandes, welche auf ähnliche Weise von ihren Behörden beaufsichtigt werden, zu verweisen und soll eine Ausnahme nur bei solchen Anstalten eintreten, die sich durch vorzügliche Leistungen das besondere Vertrauen der Behörde erworben haben.

5) Endlich soll nur der Verkauf solcher Kruken und Flaschen mit künstlichen Mineralwässern gestattet sein, welche mit einem Etiquett versehen sind, auf welchem der Name des Mineralwassers und des Verfertigers angegeben ist.

Der in obiger Verfügung ausgesprochene Grundsatz, dass die Mineralwasser-Anstalten zu den chemischen Fabriken gehören, und daher nicht nur einer polizeilichen Genehmigung zur Errichtung, sondern auch einer fortdauernden Aufsicht bedürfen, wurde in der Ministerial-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0073-0 DFG

Verfügung vom 18. April 1846 nochmals bestätigt. Unterm 30. October 1864 erschien indess eine Verfügung, welche die Concessionspflichtigkeit der Mineralwasser-Anstalten aufhob. Die Prüfung und Bestätigung der Qualification der Mineralwasserfabrikation fiel erst durch die Ministerial-Verfügung vom 17. Juni 1868.

Die Frage nach dem Umfange der gewerblichen Befugnisse der Mineralwasserfabrikanten hinsichtlich der Darstellung und des Verkaufs von künstlichen Mineralwässern ist zur Zeit noch nicht endgültig gelöst. Aus früherer Zeit liegen hierüber zwei Ministerial-Verfügungen vor, deren erstere, betr. den Verkauf von Kreosot-Wasser (13. Febr. 1852), lautet:

Auf Ihre Vorstellung vom . . . wird Ihnen eröffnet, dass Ihnen nicht gestattet werden kann, ein kohlensaures, Kreosot enthaltendes Wasser als Mineralbrunnen zu verkaufen. Arznei-Substanzen, welche überhaupt in natürlichen Mineralwässern nicht vorkommen, dürfen unter der Form der letzteren nicht verkauft werden, am wenigsten aber, wenn es sich um Arzneisubstanzen handelt, welche nach ihrer Beschaffenheit die menschliche Gesundheit gefährden können, sobald sie ohne ärztliche Verordnung gebraucht werden und nach dem Reglement vom 16. September 1836 zu denen gehören, welche Nichtapotheker nur in gewissen Quantitäten verkaufen dürfen. Die Lösung von Kreosot in kohlensaurem Wasser muss deshalb dem ausschliesslichen Debit der Apotheker vorbehalten bleiben.

Die andere, welche anlässlich der Frage, ob *Aqua Magnesiae carbonicae* dem freien Verkehre zu überlassen sei, unterm 21. März 1854 erlassen wurde, stützt sich auf ein Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten, lautend:

Obgleich das kohlensaure Magnesiawasser eigentlich kein künstliches Mineralwasser ist, da die Natur eine Composition dieser Art nicht erzeugt, so ist jenes Wasser dennoch, gleichwie das sogenannte Meyer'sche kohlensaure Bitterwasser, welches ebenfalls keinem Naturproducte nachgebildet ist, bisher auch von Nichtapothekern direct an das Publikum verkauft worden. Wir sind der Meinung, dass ein solcher Debit nur dann zu beschränken sein dürfte, wenn die Zusammensetzung des Wassers besondere Veranlassung dazu giebt, was bei der *Aqua Magnesiae carbonicae* nicht der Fall ist.

Die Reichsverordnung vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Arzneiwaaren, hatte über den Debit der Mineralwässer, der künstlichen wie der natürlichen, gar nichts bestimmt. Dagegen hat die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 den Debit derselben freigegeben. Al. 10 der Tab. A. lautet:

Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis . . .

Im deutschen (amtlichen) Texte:

Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äusserlichen Gebrauch mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0074-6 DFG

Nach der Auffassung des Medicinalcollegiums der Provinz Sachsen wie der Kgl. preuss. wissenschaftlichen Deputation sind unter „künstlichen Mineralwässern“ indess nur Nachbildungen natürlicher Wässer zu verstehen. Die beiden Gutachten (von Herrn Prof. Kolbe in der kleinen Schrift: Was ist künstliches Mineralwasser? Leipzig 1877 mitgetheilt) lauten:

Gutachten des sächsischen Medicinalcollegiums:

„Künstliche Mineralwässer sind Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche eine genaue chemische Analyse für letztere ergeben hat, dargestellt werden. Dies trifft bei den oben erwähnten Zubereitungen[1]) nicht zu, weil natürliche, genau die Verbindungen derselben enthaltende Mineralwässer nicht existiren. Es können dieselben deshalb als Nachbildungen natürlicher Mineralwässer nicht aufgefasst werden, auch wenn bei einzelnen derselben, beispielsweise dem kohlensauren Bitterwasser, dem Charakter der natürlichen Mineralwässer analoge Salzlösungen, die nach einer Magistralformel zu bestimmtem medicinischen Zwecke vereinigt werden, zur Anwendung gekommen sind.“

Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen:

„Die künstlich bereiteten Mineralwässer sind nicht die einzigen Ausnahmen, welche das Verzeichniss A. der Verordnung vom 4. Januar 1875 von den generellen Bestimmungen macht, vielmehr sind an flüssigen Arzneimischungen ausser ihnen auch Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus für den Verkauf ausser Apotheken freigegeben; an Syrupen: die Fruchtsäfte und der weisse Zuckersyrup, an Tincturen: die Myrrhen-, Benzoe-, Arnika- und Baldriantinctur etc. Hieraus ergiebt sich, dass sich die Ausnahmebestimmungen sämmtlich auf ganz bestimmte Stoffe, auf Zubereitung einer bestimmten Zusammensetzung beziehen, nicht lediglich auf gewisse Formen der Zubereitungen. Wenn somit die „künstlich bereiteten Mineralwässer“ als eine Ausnahme von den sonstigen flüssigen Arzneimischungen aufgestellt werden, so entspricht es vollständig der ganzen Fassung des Verzeichnisses A., unter den „künstlich bereiteten Mineralwässern“ nur jene ihrer Zusammensetzung nach bestimmten Präparate zu verstehen, welche eine künstliche Nachbildung der natürlichen Mineralquellen darstellen. — Wir stehen daher nicht an, diese letztere Auffassung der Reichs-Verordnung zu der unsrigen zu machen und sind der Ansicht, dass überall, wo mit Bezug auf diese Verordnung die Frage zu beantworten steht, ob eine gewisse flüssige Arzneimischung als ein „künstlich bereitetes Mineralwasser“ anzusehen ist, das Urtheil lediglich davon abhängig gemacht werden muss, ob das in Rede stehende Präparat nach seiner qualitativen und quantitativen Zusammensetzung einem in der Natur vorkommenden Mineralwasser so ähnlich ist, dass es als eine künstliche Nachbildung desselben gelten kann.[2])

1) Es handelte sich um nachstehende Wässer: Pyrophosphorsaures Eisenwasser, kohlensaures Lithionwasser, Hämorrhoidalwasser, Natronkrene, weinsaures Kaliwasser, zweifach kohlensaures Magnesiawasser und kohlensaures Ammoniakwasser.

2) Wissenschaft und Praxis haben in der Frage anders entschieden. Das grosse Handwörterbuch der Chemie von Liebig, Poppendorff und Wöhler sagt (Bd. 5. S. 320): „Künstliche Mineralwässer sind theils Nachbildungen der natürlichen Mineralwässer, die nach den Resultaten, welche die chemische Analyse für letztere ergeben hat, vermittelst eigenthümlicher zu diesem Zwecke construirter Apparate dargestellt werden — theils dem Charakter der natürlichen Mineralwässer analoge Salzlösungen, die nach Magistralformeln zu bestimmten medicinischen Zwecken in ähnlicher Weise wie die ersteren bereitet werden.“ Und Dr. Hirsch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0075-2 DFG

Letzteres Gutachten ist bis jetzt nicht amtlich publicirt worden.

Hinsichtlich der Bereitung und des Ausschankes der künstlichen Mineralwässer in den Apotheken erschien die

Verordnung vom 26. Juli 1860 (Bethmann-Hollweg).

Auf die Vorstellung vom .... eröffne ich Ihnen, dass ich nach Einsicht des von der königlichen Regierung zu .... erforderten Berichtes aus Ihren Anführungen keine Veranlassung entnehmen kann, hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und des Ausschanks künstlicher Mineralwässer Seitens der Apothekenbesitzer ein von den in Beziehung auf das Ausschenken geistiger Getränke durch Apotheker bestehenden analogen Bestimmungen abweichendes Verfahren nachzulassen. Es ist vielmehr zur Aufrechthaltung der für das Medicinalgeschäft erforderlichen Ruhe und Ordnung durchaus geboten, dass nicht allein für die Bereitung und die Aufbewahrung künstlicher Mineralwässer in den Apotheken besondere, von dem Laboratorium und den Vorrathsräumen derselben vollständig getrennte Localien mit besonderem Arbeiter-Personale eingerichtet werden, sondern dass vornehmlich auch der Ausschank dieser Wässer im Detail in einem, von der Officin entfernten Locale von solchen Personen, welche mit dem Apothekengeschäft gar nichts zu thun haben, besorgt werde.

Ausschank von Mineralwässern in umherfahrenden Trinkhallen.

Der preussische Minister des Innern hat in einem Specialfall entschieden, dass der Ausschank von Mineralwässern in umherfahrenden Trinkhallen, soweit derselbe auf den Wohnort des Unternehmers beschränkt bleibt, nach § 55 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 als „Gewerbebetrieb im Umherziehen" nicht anzusehen ist. Der erwähnte Betrieb ist vielmehr als „Schankwirthschaft" (§ 33 l. c.) zu behandeln. Da jedoch die öffentliche Strasse für diese Art des Betriebes gewissermassen das im § 33 l. c. vorausgesetzte Local ersetzen soll, so wird — abgesehen von den erforderlichen persönlichen Eigenschaften des Unternehmers — diese Art des Ausschankes, wenn sie auch von dem Nachweise des „Bedürfnisses" nicht abhängig ist, nur insoweit zugelassen werden dürfen, als durch dieselbe die Strassenordnung nicht gestört und

---

(die Fabrikation künstlicher Mineralwässer etc. Braunschweig 1876) erklärt (p. 12): „Wenn es auch dem Fabrikanten durchaus nicht zusteht, die natürliche Zusammensetzung eines Mineralwassers zu kritisiren, sie verbessern oder vereinfachen zu wollen ..., so ist doch nicht zu leugnen, dass viele natürliche Mineralwässer im Sinne medicinischer Behandlung keineswegs rationell zusammengesezt sind, dass sie häufig Stoffe enthalten, welche die beabsichtigte Wirkung abschwächen, die Geschmacksorgane ohne Noth belästigen oder die Verdauung stören, wie z. B. der oft in grosser Menge vorhandene schwefelsaure und kohlensaure Kalk. Es war daher als ein erfreulicher Fortschritt zu begrüssen, dass man allmälig die künstlichen Mineralwässer zu Trägern rationeller Arzneimittel machte; ihnen Stoffe zusetzte, die gar nicht oder nicht in gleich zweckmässiger Zusammenstellung in den natürlichen Quellen sich finden; und so eine neue, annehmliche, das Nervensystem wohlthätig anregende Arzneiform schuf, welche sehr mannigfaltige Beimischungen gestattet." — Indess abgesehen hiervon lässt sich der Interpretation der Verordnung vom 4. Januar 1875 seitens der Wissenschaftlichen Deputation grade die gegentheilige Behauptung, und mit besserem Rechte gegenüberstellen. Wenn die Verordnung nicht die gesammten künstlichen Mineralwässer, sondern nur einzelne Arten derselben hätte freigeben wollen, so würde sie dieselben entweder als eine besondere Kategorie unter die „Zubereitungen" aufgenommen und analog der Fassung bei den Tincturen, Syrupen etc. gesagt haben: „Künstlich bereitete Mineralwässer mit Ausnahme von kohlensaurem Wasser, Selter- und Sodawasser" oder sie würde sich ausgedrückt haben: „Flüssige Arzneimischungen für den äusserlichen und innerlichen Gebrauch mit Ausnahme von Selter- und Sodawaser, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampferspiritus." Die Interpretation der Wissenschaftlichen Deputation ist demnach eine durchaus gezwungene, die mit Recht angefochten worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0076-7 DFG

der freie Verkehr nicht behindert wird. Die Behörden sind deshalb angewiesen worden, von diesem Gesichtspunkte aus darauf Bedacht zu nehmen, den Betrieb der umherfahrenden Trinkhallen zum Ausschanke von Mineralwässern nach Zahl und Art zu regeln, wobei es event. empfohlen ist, für die Trinkhallen Maximalmaasse in Beziehung auf Länge und Breite festzusetzen, sowie Bestimmungen zu treffen über die Strassen, durch welche sie sich bewegen, die Stellen, an denen sie sich aufzustellen haben, event. über die Zeit, während welcher sie in den Strassen halten dürfen. Uebrigens darf der Ausschank aus fahrenden Trinkhallen überhaupt nur für Mineralwasser und ähnliche nicht berauschende Getränke bewilligt werden. (Pharm.-Ztg. 1872. No. 100.)

Auch der Ober-Tribunals-Senat für Strafsachen hat die Frage: Fällt der gläserweise Verkauf von Selterwasser unter den Begriff der „Schankwirthschaft" und bedarf es demnach zu dem Betriebe eines Selterwasser-Ausschanks, sei es in einem bestimmten Locale, sei es auf offener Strasse mittelst eines dazu eingerichteten Wagens, einer polizeilichen Concession? — in der Sitzung vom 16. Mai 1875 bejaht.

Der Apotheker W. in Breslau liess im vergangenen Sommer Selterwasser in einem Ballon gefüllt auf einem dazu eingerichteten Handwagen in den Strassen Breslaus umherfahren und gläserweise auf der Stelle an das Publikum verkaufen, ohne die nach § 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nothwendige polizeiliche Concession nachgesucht zu haben. In zweiter Instanz wurde Angeklagter freigesprochen, weil der Verkauf von Getränken auf offener Strasse von einem kleinen Handwagen herab sich nicht als ein Schankwirthschaftsbetrieb darstelle. Dagegen erkannte der Appellationsrichter an, dass der Begriff der Schankwirthschaft keineswegs an den Verkauf spirituöser Getränke gebunden sei. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberstaatsanwalts erkannte jedoch das Ober-Tribunal, dass im Sinne des Gesetzes eine derartige Unterscheidung zwischen dem Gewerbebetriebe in einem bestimmten Locale und dem auf offener Strasse vom Wagen herab nicht gemacht werden dürfe, da im anderen Falle der Gewerbetreibende jederzeit in der Lage wäre, durch gewerbsmässigen Verkauf von Getränken ausserhalb bestimmter Räumlichkeiten die Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Auch könne nicht — wie das Ober-Tribunal motivirend ausführt, in Betracht kommen, dass Angeklagter als Apotheker zum Verkauf von Selterwasser in seiner Officin keiner Genehmigung bedarf, da in den Apotheken das fragliche Mineralwasser in seiner Eigenschaft als Arzneimittel verkauft wird.[1])

Im Königreich Sachsen ist der Betrieb der Mineralwasserfabrikation durch nachstehende zwei Verordnungen geregelt.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Fabrikation künstlicher Mineralwässer. Vom 7. October 1875.

Die Verordnung, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, vom 25. November 1862 machte, davon ausgehend, dass künstliche Mineralwässer als nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammengesetzte und bereitete Arzneimittel anzusehen seien, deren Herstellung nach § 1 des Mandats, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, vom 30. September 1823, an sich nur den Apothekern zustehe, die Errichtung von Mineralwasserfabriken von der Erlangung einer Concession abhängig. Hieran wurde auch durch die Bundes-Gewerbe-Ordnung nichts geändert, da sie in § 6 das Apothekergewerbe von ihrem Geltungsbereiche im Allgemeinen ausschloss und nur

1) Nach der preuss. Einf.-Verord. zur Gew.-Ord. I, 12 (pag. 5) ist indess bei Bewilligung der Concession zum Ausschanke von Mineralwasser die Erörterung der Bedürfnissfrage für alle Fälle ausgeschlossen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0077-3 DFG

eine Bestimmung des Bundespräsidiums darüber vorbehielt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen seien. Die zur Erledigung dieses Vorbehalts zunächst erlassene Reichs-Präsidial-Verordnung vom 25. März 1872, den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend, nebst Beilagen, nahm die Fabrikation künstlicher Mineralwässer von dem ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker ebenfalls nicht aus, bestimmte vielmehr in der von den Zubereitungen zu Heilzwecken handelnden Beilage A., dass alle „Arzneimischungen für den innerlichen Gebrauch" — welchen, wie das Ministerium auch in der der vormaligen Kreisdirection zu Zwickau seiner Zeit abschriftlich zugefertigten Verordnung vom 30. Mai 1872 ausdrücklich ausgesprochen hat, auch die künstlichen Mineralwässer an sich zweifellos zuzuzählen sind — zu diesem Gewerbsgebiete gehören. — Dagegen ist durch die anderweitige Reichs-Präsidial-Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneiwaaren betreffend, welche in ihrer Beilage A. die flüssigen Arzneimischungen für den innerlichen Gebrauch unter ausdrücklicher Ausnahme der künstlich bereiteten Mineralwässer als zum ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker gehörig bezeichnet, die Fabrikation künstlicher Mineralwässer dem letzteren entnommen worden und zufolge dieser Bestimmung die Eingangs gedachte Verordnung vom Jahre 1862 insoweit für erledigt zu achten, als sie zum Betriebe der Mineralwasserfabrikation eine Concession erfordert. — Ob und inwieweit es aber aus allgemeinen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege bei den Aufsichtsbestimmungen der § 6 f. gedachter Verordnung fernerhin zu belassen sein dürfte, unterliegt zur Zeit noch der Erwägung.

Ministerial-Verordnung, betreffend die Fabrikation von Mineralwässern. Vom 22. November 1875.

Nachdem durch die Bestimmung in der Beilage sub A. zu der Kaiserl. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, die künstlich bereiteten Mineralwässer von dem ausschliesslichen Gewerbsgebiete der Apotheker ausdrücklich ausgenommen worden sind, so ist die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1862, die Fabrikation von Mineralwässern betreffend, insoweit, als sie den Betrieb der Mineralwasserfabrikation von besonderer Concession abhängig macht, und in dieser Beziehung Vorschriften ertheilt (§§ 1 bis mit 5), für erledigt zu erachten.

Es unterliegt daher nunmehr die Errichtung und der Betrieb von Fabriken der gedachten Art an sich lediglich den einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Dagegen ist vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus die schon bisher auf Grund der Bestimmungen in §§ 6 fg. der angezogenen Verordnung vom 25. November 1862 bestandene besondere Beaufsichtigung der Fabriken von Mineralwässern seitens der staatlichen Organe der Medicinalpolizei fortgesetzt für nothwendig zu erachten. Es erscheinen jedoch einige Abänderungen der hierauf bezüglichen Bestimmungen in §§ 6 fg. der mehr vorgedachten Verordnungen angemessen.

Die nur beregten Bestimmungen werden daher hierdurch aufgehoben. An die Stelle derselben haben von jetzt an folgende zu treten.

§ 1. Fabriken von Mineralwässern dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis die Einrichtung derselben von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte geprüft und dabei für tüchtig befunden worden ist.

Damit die vorgedachte Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei welchen nach § 14 der Gewerbe-Ordnung die Anmeldung von dem Betriebe einer Mineralwasser-Fabrik zu erfolgen hat, von dieser Anmeldung unverzüglich dem betreffenden Apothekenrevisor und Bezirksarzte Mittheilung zu machen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0078-9 DFG

§ 2. Fabriken der fraglichen Art sind von dem Apothekenrevisor und dem Bezirksarzte mindestens alle drei Jahre einer besonderen Revision zu unterziehen.

§ 3. Bei der in § 1 vorgeschriebenen Prüfung und bei den nach § 2 vorzunehmenden regelmässigen Revisionen ist das Augenmerk insonderheit auf die Tüchtigkeit theils der Fabrikationsapparate, theils der zur Verwendung gelangenden Materialien, die so beschaffen sein müssen, dass sie den mittelst derselben hergestellten Mineralwässern keinerlei, der Gesundheit nachtheilige Bestandtheile zuführen, zu richten.

§ 4. Mängel und Unzuträglichkeiten, die sich bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen ergeben, sind von dem betreffenden Bezirksarzte der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Letztere hat unverweilt durch entsprechende Anordnung dahin Vorkehrung zu treffen, dass das Gerügte alsbald beziehentlich noch vor der Inbetriebsetzung der betreffenden Fabrik in genügender Weise abgestellt werde.

Wird bei den in §§ 1 und 2 gedachten Besichtigungen eine der menschlichen Gesundheit Gefahr drohende Beschaffenheit der Fabrikate, oder der zu deren Herstellung Verwendung findenden Materialien, oder eine Einrichtung der Herstellungsapparate constatirt, welche die Gesundheitsgefährlichkeit der Fabrikate zur Folge haben kann, so sind die betreffenden Fabrikate und nach Befinden auch die Materialien und Apparate von der Ortspolizeibehörde in Beschlag zu nehmen und beziehentlich zu confisciren.

§ 5. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 4 gedachten getroffenen Anordnungen leiden jedoch auf solche Fabriken, welche sich ausschliesslich, oder doch nur in Verbindung mit der Fabrikation solcher Wässer, welche nicht Nachbildungen natürlicher Mineralwässer sind, mit der Herstellung von künstlichem Selterswasser beschäftigen, keine Anwendung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im ersten Absatze des § 1 sind mit Geldstrafen bis zu 150 Mark zu ahnden.

Aus den anderen Staaten liegen gesetzliche Bestimmungen über die Materie nicht vor.

11. Bezüglich der Kurpfuscher hat die preuss. Bezirks-Regierung zu Trier im Jahre 1876 folgende Bestimmungen erlassen:

1) Wer an seinem Wohnorte gewerbsmässig Menschenkrankheiten heilen will, ohne zur Kategorie der approbirten Medicinalpersonen zu gehören, hat sich gemäss § 19 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und § 14 der Gewerbe-Ordnung bei der Ortsbehörde anzumelden.

Unterlässt er dieses, so ist er nach § 39a des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und § 148, 1 der Gewerbe-Ordnung selbst dann strafbar, wenn er die Grenzen, innerhalb welcher der fragliche Gewerbebetrieb allgemein gestattet ist, nicht überschritten hat. Es ist daher bei unterlassener Anmeldung gegen den Betreffenden einzuschreiten.

Meldet er sich aber nach Vorschrift an, so hat der Bürgermeister ihn über die Grenzen, innerhalb welcher ihm die Ausübung des Gewerbes gestattet ist, zu belehren, die Anmeldung in das betreffende Register einzutragen und dem Anmeldenden eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen, welcher jedoch eine derartige Fassung zu geben ist, dass dadurch bei dem Publikum der Glaube, der Anmeldende sei eine geprüfte Medicinalperson, nicht erweckt werden kann.

2) Die Anmeldung des fraglichen Gewerbes berechtigt den Anmeldenden nur an seinem Wohnorte, so wie auf bestimmte specielle Bestellung auch ausserhalb seines

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0079-7 DFG

Wohnortes (worunter der betreffende Gemeindebezirk zu verstehen ist), die Heilung von Menschenkrankheiten, jedoch ohne Verabfolgung von Medicamenten, gewerbsmässig zu unternehmen.

Wenn der Betreffende seine Dienste ausserhalb seines Wohnungsortes (des Gemeindebezirks) anbieten will, so bedarf er hierzu eines von uns resp. überhaupt von einer höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilenden Legitimations- und Gewerbescheins, welchen wir einem Solchen nur nach strengster Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, unter bestimmten, die Täuschung des Publikums ausschliessenden Einschränkungen, und nur zum Steuersatze von 17 Thlr. 18 Sgr. = 52 Mark 80 Pf. ertheilen würden.[1])

Bietet er ohne einen solchen Schein seine Dienste ausserhalb seines Wohnortes an, so ist gegen ihn wegen Hausircontravention einzuschreiten und hat derselbe alsdann die Strafe des § 26 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 (im vierfachen Betrage obigen Steuersatzes) verwirkt. Der Besitz eines solchen von uns oder einer anderen höheren Verwaltungsbehörde ertheilten Scheines beweist keineswegs, dass der Inhaber desselben von der Behörde als zur Heilung von Krankheiten qualificirt anerkannt worden sei, und es sind die Inhaber solcher Scheine scharf zu überwachen, in der Richtung, dass sie nicht verbotenen Medicamentenhandel im Umherziehen betreiben.

3) Verabfolgt Jemand dagegen gratis oder käuflich Medicamente, ohne approbirter Apotheker oder als approbirter Arzt unter den bestimmungsmässigen Voraussetzungen dazu berechtigt zu sein: so ist er jedenfalls, auch wenn dies nicht gewerbsmässig geschieht, wegen Contravention gegen den § 367 No. 3 des Strafgesetzbuchs, eventuell des § 147 der Gewerbe-Ordnung, unter Umständen auch wegen Contravention gegen die Steuergesetze über den stehenden Handel, resp. wegen Hausircontravention, strafbar und dieserhalb zu verfolgen. Legitimations- und Gewerbescheine zum Verkauf von Medicamenten im Umherziehen können nach § 56, 5 der Gewerbe-Ordnung in keinem Falle ertheilt werden.

Unter Medicamenten (Arzneien) versteht das Gesetz nicht blos Heilmittel, welche aus sogenannten Arzneistoffen bestehen, sondern auch alle, selbst die unschädlichsten Zubereitungen, welche in einer der in dem Verzeichnisse A. der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 angegebenen Formen mit der Absicht abgegeben, beziehungsweise angepriesen werden, um damit die Heilung von Menschenkrankheiten zu bewirken (cf. Erkenntniss des Kgl. Obertribunals vom 7. October 1874).

4) Bei jedem Wiederholungsfalle, auch vor rechtskräftig entschiedener Sache, ist unverzüglich ein wiederholtes Einschreiten geboten.

---

1) Die Ertheilung derartiger Hausirscheine ist zulässig. (cf. Pr. Min. Verf. vom 6. Sept. 1872): „Die Recursbeschwerde des N. N. gegen die Verfügung der Kgl. Regierung vom ..., durch welche ihm ein Legitimationsschein, „um Kranken im Umherziehen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit Rath zu ertheilen und Hausmittel zu verschreiben", versagt wurde, ist als begründet zu erachten. Nachdem Recurrent erklärt hat, dass er den hausirmässigen Verkauf von Arzneimitteln nicht beabsichtige, ist zunächst der (auch aus § 56 zu 5 der Gew.-Ordn. herzuleitende) Grund fortgefallen, welchen die Kgl. Regierung für die Versagung des Legitimationsscheins angeführt hatte. Nach dem § 29 l. c. ist aber die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gew.-Ord. allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat. Namentlich sind für den hausirmässigen Betrieb des hier fraglichen Gewerbes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach § 55 a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im § 57 aufgeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0080-9 DFG

§ 7. Vom 1. Januar 1873 ab sind aufgehoben:

1) Die noch ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen.[1])

5) Die Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen, die den Fiscus, Corporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;

6) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.[2])

§ 10. Ausschliessliche Gewerbeberechtigungen .... welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden.

Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.[3])

§ 11. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.[4])

§ 12. Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.[5])

---

1) Diese Bestimmungen finden (wie die amtlichen Motive bemerken) auf die durch § 6 von dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossenen Gewerbe keine Anwendung. Die Exclusivrechte der Apotheken bleiben also unberührt.

2) Da der § 7 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung findet, so sind die einzelnen Corporationen zustehenden Berechtigungen zur Ertheilung von Apotheken-Concessionen und zur Auferlegung einer Abgabe dafür, wo sie, wie z. B. in Mecklenburg hinsichtlich einiger Städte noch bestehen, hierdurch nicht ausser Kraft gesetzt. In den neu erworbenen preussischen Landestheilen, namentlich in Hannover, Schleswig-Holstein, ist die frühere Verpflichtung der Apotheken-Concessionare zur Zahlung eines Canons oder Recognitionsgebühr bei Errichtung und Uebertragung der Apotheken indess aufgehoben. (v. pag. 27.)

3) Wenn, wie logischerweise anzunehmen, auch die Bestimmungen des § 10 auf das Apothekergewerbe keine Anwendung finden, so müsste die Begründung von Realgewerbeberechtigungen in diesem Gewerbe, wo Landesbestimmungen dem nicht entgegenstehen, noch weiterhin zulässig sein. In Preussen ist die Begründung solcher indess schon seit dem 2. November 1810 untersagt.

4) Die Betreibung der Heilkunde und des Apothekergewerbes ausgenommen. (§ 6 der Gew.-Ordg.)

5) Preussisches Gesetz, betreffend die Betheiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Actien-, Commandit- und Bergwerks-Gesellschaften vom 10 Juni 1874.

§ 1. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ressort-Ministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrathes von Actien-, Commandit- oder Bergwerks-Gesellschaften sein, und nicht in Comités zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten. Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem anderen Vermögensvortheile verbunden ist. Jedoch können die vor der Publication dieses Gesetzes bereits ertheilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Januar 1876 in Kraft belassen werden.

§ 2. Solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatskasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen, oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen anderen Erwerb hingewiesen sind (Medicinalbeamte u. s. w.), kann die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvortheil verknüpft ist, ertheilt werden, sofern die Uebernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgesetzten Ressort-Ministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint.

§ 3. Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0081-5 DFG

§ 13. Von dem Besitz des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.[1])

§ 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erfordernisse besonderer Genehmigung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: 1. Schiesspulver-Fabriken;[2]) 2. Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art;[3]) 3. Gasanstalten;

---

1) S. auch die zweite Note zu § 3 der Gew.-Ordg.

2) Alle hinsichtlich der Fabrikation des Schiesspulvers bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeiliche Verordnungen finden auch auf die Fabrikation der Schiessbaumwolle volle Anwendung. (Cab.-Ordre vom 6. November 1845.)

3) Ein Feuerwerks-Laboratorium darf nach der preussischen Instruction vom 19. April 1847 unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so dass die nähere Umgebung desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden kann. Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Vorschriften hängen von dem Umfange des Betriebes und von den obwaltenden Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus blossen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, dass ein Einwehen von Sand oder Staub nicht stattfinden kann. Der Fussboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem stauberregenden Materiale bestehen. Zur Aufbewahrung der Vorräthe von Pulver oder fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum mit Einschluss des in den Feuerwerksstücken befindlichen mehr als 20 Pfund beträgt.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche in der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen, soweit als angänglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen; Geräthe der Art, welche dem Zweck entsprechend nicht anders als aus Eisen hergestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Racketenbohrer und die Dorne der Racketenstöcke, die nur von Eisen oder Stahl angefertigt werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0082-0 DFG

4. Anstalten zur Destillation von Erdöl; 5. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen, Theer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; 6. Glashütten; 7. Russhütten; 8. Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen; 9. Anlagen zur Gewinnung roher Metalle; 10. Röst-Oefen; 11. Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind; 12. Hammerwerke; 13. chemische Fabriken aller Art; [1]) 14. Schnellbleichen; 15. Firnisssiedereien; 16. Stärke-Fabriken

---

können. Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kalk enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden dürfen.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den anderen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden.

Die Niederlegung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, in den Magazinen ist unstatthaft; sie sind vielmehr in verschlossene Blechkasten oder Töpfe zu verpacken und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen. In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frischgebrannter Holzkohle zu verfahren. (cfr. Döhl, das Concessionswesen.)

Da die mit Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers verbundene Gefahr der Explosion noch erheblich grösser ist, als bei der Schiesspulver-Verfertigung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des Pulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoss, sondern auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, dass für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von resp. 300 bis 400 Schritten von den nächsten bewohnten Baulichkeiten genügt daher bei Weitem nicht zum Schutze gegen etwa eintretende Unglücksfälle etc. (Besch. des preussischen Minist. des Innern vom 29. October 1843.)

Die Bereitung von Sprengöl (Nitroglycerin) sowie von methylisirtem Nitroglycerin und Dynamit (Sprengpulver) darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche die Concession nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich ertheilt ist; letztere ist in keiner anderen gewerblichen Concession (z. B. für chemische Fabriken, Schiesspulver-Fabriken etc.) enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl etc. sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen lässt. (Bundesraths-Beschl. v. 13. Juli 1879.)

1) Bei Ertheilung der Concession für chemische Fabriken wird jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und der Verschiedenheit der Production stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen und Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizeibehörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile und Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Anlagen vorschreiben können, welche hinter andern gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile und Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, das Geeignete anzuordnen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Sie sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der oben gedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss erfordert und was erfahrungsmässig den Zweck sicherzustellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebes solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung der Anlage aussprechenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0083-6 DFG

mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke; 17. Stärkesyrup-Fabriken; 18. Wachstuch-Fabriken; 19. Darmsaiten-Fabriken; 20. Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken; 21. Leimsiedereien; 22. Thransiedereien; 23. Seifensiedereien; 24. Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen; 25. Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare; 26. Talgschmelzen; 27. Schlächtereien; 28. Gerbereien; 29. Abdeckereien; 30. Poudretten- und Düngpulver-Fabriken; 31. Stauanlagen für Wassertriebwerke.

Bescheide und in die Ausfertigung der Concessionen ausdrücklich als Concessionsbedingung aufzunehmen:

dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Belästigungen oder Gefahren Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. (Rescr. des pr. Handels-Minist. v. 28. Sptr. 1855.)

Ueber den Betrieb von Anilin-Fabriken sind nachstehende Vorschriften erlassen: Da die Bereitung von Anilin-Farben wegen der dabei stattfindenden Verarbeitung von Arsensäuren erhebliche Gefahren für die Arbeiter und das Publikum zur Folge hat, ist es geboten, die polizeiliche Erlaubniss zur Errichtung der zur Darstellung solcher Pigmente bestimmten Fabriken nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche zur Verhütung dieser Gefahren geeignet sind.

Als solche Bedingungen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die folgenden anzusehen:

1. Diejenigen Arbeitsräume der Anilin-Farben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Producten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fussböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden.

Ableitungen nach den Rinnsteinen oder nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fussbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenikhaltigen Laugen, nach der unter 4. folgenden Vorschrift behandelt.

Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuss Höhe über dem Fussboden zu bekleiden.

2. Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arseniksäure, sowie die arsenikhaltigen Fabrikrückstände müssen in besonderen Räumen, deren Fussböden mit Fliesen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere, als die genannten Gegenstände, dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluss gehalten werden.

3. Die Arsensäure darf auf dem Fabrikreale ohne besondere Erlaubniss nicht bereitet werden.

4. Die flüssigen, Arseniksäure enthaltenden, Laugen, welche bei Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residuen aller Art (vergl. No. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arseniksäure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.

5. Zur Abfuhr der eingedämpften Arsenikrückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk" versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizeibehörde als dazu geeignet anerkannt worden sind.

6. Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, das Gewicht der bezogenen Arseniksäure, ferner das Datum der Wegschaffung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0084-2 DFG

Das vorstehende Verzeichniss kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung durch Beschluss des Reichsrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[1])

In Gemässheit vorstehender Bestimmung ist das Verzeichniss ausgedehnt worden auf: 32. Hopfen-Schwefeldarren; 33. Asphalt-Kochereien und Pechsiedereien, sobald sie ausserhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 34. Strohpapierstoff-Fabriken; 35. Darmzubereitungs-Anstalten; (Bekanntmachung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 20. Juli 1873). Schliesslich treten hierzu noch: 36. sämmtliche Dampfkessel-Anlagen, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht.

§ 17. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs (binnen 14 Tagen) an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

---

der Arsenikrückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden und den Namen des Spediteurs nachweisen muss.

7. Das Mitbringen von Esswaaren in die Fabrikationsräume ist den Arbeitern zu untersagen.

8. Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter Revision beginnen.

9. Der Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihnen von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

10. In Betreff der Errichtung der Feuerungen etc. finden die für concessionspflichtige gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.

Nur unter vorstehenden Bedingungen ist die Erlaubniss zur Einrichtung von Anilin-Farben-Fabriken zu ertheilen. (Rescr. des pr. Handels-Min. vom 10. Juni 1865.)

Die Concession zur Errichtung von Salmiak-Fabriken innerhalb von Städten in unmittelbarer Nähe bewohnter Gebäude ist nur unter der Beschränkung zulässig, dass die Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus Theerwasser an einem anderen Orte, woselbst der dabei entstehende Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muss und in dem in der Stadt belegenen Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung von schwefelsaurem Ammoniak bewerkstelligt werden darf.

Färbereien und Mineralwasser-Fabriken gehören nicht zu den chemischen Fabriken.

1) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0085-7 DFG

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.[1])

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 23 Al. 3. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der vorerwähnten Art zu bestimmen, in anderen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maassgabe der §§ 17 bis 23 resp. 24 der Gewerbe-Ordnung nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 a. a. O. bezeichneten Gewerbs-Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17 a. a. O.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der bereits vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird. Diese Bestimmung findet auch auf Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Emanation der Gewerbe-Ordnung von 1869 bestanden haben.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

---

1) S. die Ausf.-Verordng. zur Gew.-Ordg.; für Preussen namentlich auch das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0086-3 DFG

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[1])

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

1. Auf Grund des obigen Paragraphen erschien die

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer;

2) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-

---

1) Die Entbindung von den Prüfungen ist nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. December 1869 nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. Es kann sich daher in der Regel nur um Aerzte oder Professoren, nicht um Apotheker handeln.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0087-9 DFG

Ordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.[1])

§ 3. Die pharmaceutische Prüfung kann von jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer Deutschen Universität, dem *Collegium Carolinum* in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung[2]) sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniss für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.[3]) Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer Deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer Deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen

---

1) Einem Ausländer darf die Approbation ebenfalls nicht versagt werden, falls er die erforderlichen Nachweise der Befähigung erbringt. (Pr. Min.-Verf. v. 6. Debr. 1872. Achenbach.) „Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich ergebenst, dass einem Ausländer die nach § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche Approbation nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Maassgabe des Prüfungsreglements zu führen im Stande ist. Hierbei kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass unter „Gymnasialzeugniss" das Zeugniss eines deutschen Gymnasiums und unter „Universität" eine deutsche Universität zu verstehen sind. Es unterliegt daher keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gewerbeordnung resp. das Prüfungsreglement einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht macht."

2) Die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität, mögen dieselben zum Zwecke der Immatriculation auf einer anderen Universität oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden, sind stempelfrei. (Pr. Min.-Bek. vom 23. Mai 1876.)

3) Die blosse, von einer Commission erworbene, Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ist zum Eintritt in die Pharmacie nicht genügend. Welche Schulen als „berechtigt" im Sinne des Gesetzes anerkannt sind, ist in dem Abschnitte über das Militair-Apothekenwesen angegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0088-4 DFG

Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer Deutschen Apotheke zugebracht sein muss;[1])

3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums[2]) von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (*Collegium Carolinum*) so wie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

---

1) Abgeändert durch Bundesrathsbeschluss wie folgt: „Der nach einer dreijährigen, für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss.“ Wegen der betreffenden Realschulen siehe den Abschnitt über das Militärwesen.

Eine Combinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmaceutischen Studium würde der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 zuwiderlaufen und ist daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach § 4. p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualification nicht geeignet. (Pr. Min.-Verf. vom 3. April 1878.)

2) Nach einer Verf. des preuss. Med.-M. vom 7. Mai 1875 sollen nur diejenigen Pharmaceuten zur Immatriculation zugelassen werden, welche den Nachweis einer dreijährigen Servirzeit zu führen im Stande sind. Selbstredend würde dies auf Pharmaceuten, welche das Abiturientenexamen gemacht haben, keine Anwendung finden können.

Seitens des preuss. Ministers der etc. Medicinal-Angelegenheiten sind unterm 1. October 1879 Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ergangen. Dieselben zerfallen in folgende Abtheilungen: I. Aufnahme und Abgang der Studirenden. II. Von den Vorlesungen. III. Rechtliche Stellung der Studirenden. Nach den Bestimmungen dieses Titels begründet die Eigenschaft eines Studirenden fortan in Uebereinstimmung mit der deutschen Gerichtsordnung keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts. In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Auch in Strafsachen stehen dieselben unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der academischen Disciplin. Diese wird in einem IV. Titel geregelt, zunächst: 1) durch allgemeine Bestimmungen, 2) Disciplinarstrafen und Strafverfahren, 3) Vereine und Versammlungen der Studirenden. Solche unterliegen diesem Titel gemäss den allgemeinen Landesgesetzen. Ausserdem muss von der Begründung eines Vereins der Studirenden binnen drei Tagen dem Rector unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und Mitglieder Anzeige gemacht werden. Die Vereine dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen, mit Ausnahme der zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken, für solche kann der Rector die Erlaubniss zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilen. Die academische Disciplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die academische Disciplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disciplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden. Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rectors.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0089-3 DFG

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Berufe muss er sich befähigt zeigen:

1) zwei galenische Präparate zu bereiten;

2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzeneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0090-8 DFG

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;

2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;

3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.[1])

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“, oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungs-Verhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

---

1) Diese Bestimmung ist ein überlebtes Ueberbleibsel aus der alten preussischen Prüfungsordnung und wird wenigstens bis zum Erlass einer Reichs-Apothekerordnung in die Gehülfen-Prüfungs-Reglements verwiesen werden müssen. Das einzige, was im Staatsexamen gegenwärtig mit Fug und Recht auf diesem Gebiete verlangt werden kann, ist eine genaue Bekanntschaft des Candidaten mit den Maximaldosen- und Separandentabellen der Pharmacopoe. Allein auch diese Kenntniss ist bereits von den Gehülfen zu verlangen, der betreffende Abschnitt dürfte daher aus der Staatsprüfung besser ganz auszuscheiden sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0091-4 DFG

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.[1])

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., beziehungsweise IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Censur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesammt-Censur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind

für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 Mark = ...	72	Mark
für Prüfung V.	24	„
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	44	„

berechnet.[2])

---

1) Die Frage, ob ein Cand. pharm., der vor der mündlichen Cursusprüfung oder vor der Schlussprüfung freiwillig zurücktritt, die ganze Prüfung wiederholen muss, oder nur die genannten Abschnitte, wenn er in der Chemie, Practikum und Analyse bestanden hat — ist in letzterem Sinne zu beantworten. In § 15 heisst es allerdings: „Die einzelnen Prüfungen sind in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen“. Allein dies bezieht sich selbstredend nicht auf die Fälle, in denen der Candidat eine der Prüfungen nicht besteht, oder was rechtlich dasselbe ist, vor einer Prüfung zurücktritt. In diesen Fällen hat der Candidat, wie aus § 14 zweifellos hervorgeht, nur diejenigen Prüfungsabschnitte zu wiederholen, die er nicht bestanden hat, resp. vor denen er zurückgetreten ist — vorausgesetzt indess, dass die Prüfung innerhalb der in dem Reglement angegebenen Frist geschieht.

2) Preuss. Circ.-Verf. betr. die Kosten für die Materialien bei den praktischen pharmaceutischen Prüfungen, vom 29. September 1873 (Sydow). Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser den von ihnen nach § 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. Sept. 1869 (§ 18 der Verord. vom 4. März 1875) zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im praktischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0092-0 DFG

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungs-Kosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierher erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbations-Schein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die pharmaceutische Prüfung vor der ..... Prüfungs-Commission zu ..... mit dem Prädicate ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ..... 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Präparate zum beliebigen Gebrauch in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch § 18 Al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im § 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für die gehabten Auslagen nicht angesehen und am Wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew. falls dies bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämmtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im § 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst worden, dass wegen Wiederholung des praktischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0093-6 DFG

2. Ferner im Anschluss hieran die

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875.

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 No. 2, hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehülfen-Prüfung bestehen aus einem höheren Medicinal-Beamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindesten Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres[1]) an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden[2]) spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniss über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;[3])
2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmässige drei-

---

1) § 2 Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.)

2) Bei dem Vorsitzenden derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über die Apotheken des Ortes führt, also bei dem Regierungspräsidenten etc., nicht bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission. — Streitig ist die Frage, ob Apothekerlehrlinge bei jeder Gehülfen-Prüfungs-Commission oder nur bei der, in deren Bezirk die Apotheke ihres Lehrprincipals liegt, zur Ablegung der Prüfung sich melden können. Der § 2 des Gehülfen-Prüfungs-Reglements vom 13. November 1878 sagt lediglich: „Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden einzureichen", und unter dem „gedachten Vorsitzenden" ist nach § 1 Al. 3 der Vorsitzende derjenigen Behörde zu verstehen „welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt." Sofern die Meldung zur Prüfung durch den Lehrherrn geschieht, werden die obigen Bestimmungen wohl allerdings dahin zu interpretiren sein, dass derselbe das Zulassungsgesuch nur an den Vorsitzenden seines Bezirks zu richten hat. Indess der Fall wird doch häufig eintreten, dass Lehrlinge nach zurückgelegter Lehrzeit eine pharmaceutische Vorbereitungsschule besuchen oder sich sonst wo, bei Eltern oder Verwandten, auf die Gehülfenprüfung vorbereiten, und in diesen Fällen wird es den Lehrlingen zu gestatten sein und kann ihnen nach dem Wortlaut obiger Verordnung auch nicht versagt werden, die Prüfung bei der Commission desjenigen Bezirks abzulegen, in dem sie selbst sich gerade befinden.

3) Die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchen nach § 4 No. 1 der Bek. vom 5. März 1875 und § 3 No. 1 der Bek. vom 13. November 1875 die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehülfen abhängig ist, sind bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten. (Pr. Min.-Verf. v. 9. Dec. 1878.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0094-1 DFG

jährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, so wie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;[1])

3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungs-Verfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren[2]) im Betrage von 24 ℳ an den Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;

---

1) § 3 Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der Letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.) Bezüglich der abermaligen Abänderung dieser Bestimmung siehe die Note zu § 4, 2 der Bek. v. 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker.

2) Den Regierungs-Medicinalräthen steht für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zu; jedoch hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten es durch Circularerlass vom 23. März 1876 für zulässig erachtet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen. Den Ober-Präsidenten ist anheim gegeben worden, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise zu regeln, jedoch mit der Maassgabe, dass sämmtliche aus der Prüfung erwachsende Kosten aus den Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da für etwaige Mehrkostenbeträge keine Fonds vorhanden sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0095-7 DFG

2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der *Pharmacopoea Germanica* zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der *Pharmacopoea Germanica* zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, so wie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-Commissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte *Herbarium vivum* vorgelegt werden muss, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind:

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, so wie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der *Pharmacopoea Germanica* in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörden genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungs-Zeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) mit zu unterzeichnenden Entlassungs-Zeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungs-Behörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maassgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0096-3 DFG

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875. Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

3. Im Anschlusse an letztere Bekanntmachung erschien eine amtliche Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

Um bei den Prüfungen der Apotheker-Gehülfen eine möglichste Gleichmässigkeit in den Anforderungen an die Examinanden zu erzielen, habe ich durch die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten eine Zusammenstellung von Aufgaben entwerfen lassen, welche gemäss § 6 al. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. November v. J. in Gebrauch genommen werden können, sowie von leicht anzufertigenden galenischen und chemisch-pharmaceutischen Präparaten etc., wie diese in § 7 No. 2 und 3 der allegirten Bekanntmachung vorgeschrieben sind.

Dem Kgl. Regierungs-Präsidium übersende ich anliegend Abschrift dieser Zusammenstellung mit der Veranlassung, solche dem Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Commission zur Benutzung zufertigen zu wollen.

Berlin, den 1. Mai 1876. In Vertretung: Sydow.

I. Pharmaceutische Chemie. 1. Aether, 2. Alkohol, 3. Alkaloide, 4. Antimon, 5. Arsenik, 6. Blausäure, Bittermandelöl, Bittermandelwasser, 7. Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige, 8. Chlor und Chlorwasser, 9. Eisen und dessen Salze, 10. Essigsäure, 11. Extracte, 12. Glycerin, 13. Jod und Jodkalium, 14. Kalk, 15. Kalium und dessen Salze, 16. Kohle, 17. Kupfer und dessen Salze, 18. Magnesia und deren Salze, 19. Natrium und dessen Salze, 20. Phosphor und Phosphorsäure, 21. Pulveres, 22. Quecksilber und dessen Salze, 23. Reagentien, 24. Salpetersäure, 25. Salzsäure, 26. Schwefelsäure, 27. Seifen und Pflaster, 28. Salben, 29. Tincturen, 30. Weinstein und Weinsteinsäure, 31. Wismuth und dessen Salze, 32. Zink und dessen Salze.

II. Botanik und Pharmakognosie. 1. Adeps und Sebum, 2. Amylum und Dextrin, 3. Castoreum, 4. Cortex Chinae Calisayae, 5. Cortex Chinae fuscus, 6. Cortex Frangulae, 7. Crocus, 8. Folia Digitalis, 9. Folia Juglandis, 10. Folia Menthae crispae, 11. Folia Menthae piperitae, 12. Folia Sennae, 13. Flores Chamomillae vulgaris, 14. Flores Chamomillae Romanae, 15. Flores Cinae, 16. Flores Sambuci, 17. Flores Tiliae, 18. Fructus Anisi vulgaris, 19. Fructus Foeniculi, 20. Gummi Arabicum, 21. Herba Violae tricoloris, 22. Lycopodium, 23. Manna, 24. Moschus, 25. Opium, 26. Oleum Olivarum, 27. Oleum Ricini, 28. Radix Althaeae, 29. Radix Angelicae, 30. Radix Ipecacuanhae, 31. Radix Levistici, 32. Radix Rhei, 33. Radix Sarsaparillae, 34. Radix Senegae, 35. Radix Valerianae, 36. Saccharum, 37. Semen sinapis, 38. Tubera Salep.

III. Physik. 1. Thermometer, 2. Barometer, 3. Waagen, 4. Specifisches Gewicht und dessen Bestimmung, 5. Freier Fall der Körper, 6. Electricität, 7. Magnetismus, 8. Wärme, 9. Adhäsion, Cohäsion, Attraction, 10. Mikroskop, 11. Dampfmaschine, 12. Luftpumpe, 13. Aggregatzustände der Körper.

IV. Galenische Mittel. 1. Ammonium carbonicum pyro-oleosum, 2. Cuprum aluminatum, 3. Electuarium lenitivum, 4. Electuarium Theriaca, 5. Elixir amarum,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0097-9 DFG

6. Elixir e Succo Liquiritiae, 7. Emplastrum Ammoniaci, 8. Emplastrum aromaticum, 9. Emplastrum Belladonnae, 10. Emplastrum Cantharidum ordinarium, 11. Emplastrum Cantharidum perpetuum, 12. Emplastrum fuscum, 13. Emplastrum Lithargyri compositum, 14. Emplastrum saponatum, 15. Infusum Sennae compositum, 16. Linimentum saponata-camphoratum, 17. Liquor ammonii anisatus, 18. Mucilago Gummi arabici, 19. Mucilago Salep, 20. Oxymel simplex, 21. Pilulae aloeticae ferratae, 22. Pilulae Jalapae, 23. Pilulae odontaldicae, 24. Plumbum tannicum pultiforme, 25. Potio Riveri, 26. Pulvis Magnesiae cum Rheo, 27. Sapo terebinthinatus, 28. Spiritus camphoratus, 29. Syrupus Althaeae, 30. Syrupus Mannae, 31. Tinctura Cannabis, 32. Unguentum Glycerini, 33. Unguentum leniens, 34. Unguentum rosatum, 35. Unguentum Rosmarini compositum, 36. Unguentum Plumbi, 37. Unguentum Zinci, 38. Vinum camphoratum.

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate. 1. Acidum sulfuricum dilutum, 2. Ammonium hydrochloratum ferratum, 3. Aqua chlorata, 4. Cuprum sulfuricum ammoniatum, 5. Ferrum jodatum saccharatum, 6. Hydrargyrum bijodatum rubrum, 7. Hydrargyrum jodatum flavum, 8. Hydrargyrum oxydatum, 9. Kalium sulfuratum, 10. Liquor Ammonii acetici, 11. Liquor Ammonii succinici, 12. Liquor Ferri chlorati, 13. Liquor Kali acetici, 14. Liquor Kali arsenicosi, 15. Liquor Natri chlorati, 16. Liquor Plumbi subacetici.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung. 1. Acidum aceticum, 2. Acidum citricum, 3. Acidum hydrochloricum, 4. Acidum phosphoricum, 5. Acidum sulphuricum, 6. Acidum tannicum, 7. Acidum tartaricum, 8. Aether, 9. Aether aceticus, 10. Aqua amygdalarum amararum, 11. Balsamum peruvianum, 12. Bismuthum subnitricum, 13. Calcaria chlorata, 14. Chinium, 15. Chloralum hydratum, 16. Chloroformium, 17. Dextrinum, 18. Ferrum reductum, 19. Glycerinum, 20. Hydrargyrum chloratum mite, 21. Hydrargyrum praecipitatum album, 22. Hydrargyrum sulfuratum nigrum, 23. Kali chloricum, 24. Kali tartaricum, 25. Kalium bromatum, 26. Kalium jodatum, 27. Magnesia usta, 28. Morphium, 29. Natrum nitricum, 30. Natrum phosphoricum, 31. Sapo medicatus, 32. Stibium sulfuratum aurantiacum, 33. Strychninum nitricum, 34. Tartarus depuratus, 35. Tartarus stibiatus, 36. Tinctura Opii simplex, 37. Zincum oxydatum purum, 38. Zincum sulfuricum.

4. Durch den § 29 der Gewerbe-Ordnung ist die Freizügigkeit sämmtlicher approbirter Apotheker im deutschen Reiche eingeführt worden. Was die Freizügigkeit der Apothekergehülfen anlangt, so theilten einige mitteldeutsche Regierungen allerdings s. Z. mit, dass der Bundesrath in der Sitzung vom 7. Februar 1874 beschlossen habe, „sich damit einverstanden zu erklären, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben“ — indess wurde dieser Beschluss Seitens des Bundesrathes niemals publizirt. Nichtsdestoweniger darf man sagen, dass die Freizügigkeit auch hier *de facto* besteht. „Nachdem jetzt die Erlangung der Approbation als Apotheker auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung für sämmtliche Bundesstaaten des deutschen Reiches gleichmässig geordnet worden und im Anschluss hieran betreffs Prüfung der Apothekergehülfen durch Beschluss des Bundesrathes vom 13. November 1875 ebenfalls für sämmtliche Bundes-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0098-4 DFG

staaten gleichmässige Bestimmungen getroffen worden sind, sind jetzt deutsche Apothekergehülfen in jedem Bundesstaate zu serviren berechtigt.“ (Bek. der Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1877). Ausländische Gehülfen haben sich zuvor einer Prüfung vor der Gehülfen-Prüfungs-Commission zu unterwerfen. (Bek. der Regierung zu Potsdam vom 18. Juni 1877; Bek. der Reg. zu Schleswig vom 7. Juli 1877; Bek. der kgl. sächs. Reg. vom 24. August 1878.) — In anderen Staaten wie z. B. Bayern wird diese Nachprüfung dagegen nicht verlangt.

5. Betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis wurden mit Belgien (7. Februar 1873) und den Niederlanden (11. December 1873) Conventionen abgeschlossen, die gleichlautend folgenden Wortlaut haben:

§ 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien (die Niederlande) grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den Belgischen (niederländischen) Grenzgemeinden in gleichem Maasse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen (niederländischen) Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

§ 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

§ 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Ausserdem enthält der mit den Niederlanden abgeschlossene Vertrag noch folgende Bestimmungen:

§ 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte . . . eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im § 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben. Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

§ 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medicinalpersonen, welche von der ihnen durch § 1 der Convention beigelegten Befugniss Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0099-3 DFG

geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft. Als selbstverständlich wird angenommen, dass die deutschen Medicinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

§ 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichniss der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind. Ein entsprechendes Verzeichniss wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass:

a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben. (Zusatz laut Gesetz vom 23. Juli 1879.)

1. Die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche als Cognac und Liqueur bezeichnet zu werden pflegen, fallen, nach einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 14. Mai 1879, als eine Mischung von Spiritus und Wasser unter den Begriff des Branntweins im Sinne der Reichs-Gewerbe-Ordnung, gleichviel, ob der Spiritus als der entscheidende Grundstoff im Wege der Destillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem sonstigen dazu geeigneten Material, das höchstens für die speciellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinssorten von Bedeutung sein könnte, zubereitet, oder ob neben dem Wasser noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemischt wird. Denn die Beimischung eines anderen Stoffes habe nur den Zweck und den Erfolg, den Geschmack der Mischung zu verbessern, nicht aber die physiologischen, insbesondere die berauschenden Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, welche hauptsächlich für Aufstellung der Concessionspflicht entscheidend gewesen sind, zu beseitigen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0100-0 DFG

2. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus soll nach dem dem preussischen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe betr. die Steuer vom Vertriebe geistiger Getränke[1]) der Verkauf in Quantitäten von unter 15 Liter gelten, in Bayern in Mengen unter zwei Litern. Die betreffende Verordnung (August 1879) sagt: „An Stelle des § 10 Unserer Verordnung vom 4. Decbr. 1872, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung betreffend, treten folgende Bestimmungen: Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Gewerbe-Ordnung) wird von den Districts-verwaltungsbehörden, in München von dem Magistrat ertheilt. Hierbei bestimmen Wir, dass a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein nur dann ertheilt werden darf, wenn ein Bedürfniss hierfür vorhanden und nachgewiesen ist. Als Kleinhandel in diesem Sinn ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, sofern derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt."

3. Während es also einer Concession zum Engros-Handel mit Spiritus und Spirituosen nicht bedarf, muss Jeder, welcher mit diesen Artikeln im Einzelnen handelt, im Besitz der polizeilichen Erlaubniss dazu sein. Hierbei machen die Behörden natürlich einen grossen Unterschied zwischen dem Kleinhandel mit spirituösen Getränken zum sofortigen Genuss derselben (Gast- oder Schankwirthschaft) und zwischen der Abgabe in Transportgefässen. Das Letztere betrifft zunächst den Kaufmann. Der Kaufmann, der nur Concession zum Kleinhandel hat, darf nicht gestatten, dass seine Kunden die gekauften Spirituosen sofort in seinem Geschäftslocale geniessen [der Kaufmann wie der Apotheker darf sogenannte Magenschnäpse daher nicht verabreichen], weil er sich sonst des unerlaubten Betriebes der Schankwirthschaft schuldig macht. Selbst wenn der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit einem kaufmännischen Geschäft verbunden ist, bedarf es also der polizeilichen Erlaubniss. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Verkauf in vorher abgemessenen Quantitäten einschliesslich der Flaschen, gesiegelt oder ungesiegelt, oder in von dem Käufer mitgebrachten Gefässen stattfindet. Es macht ferner hinsichtlich der Concessionspflichtigkeit keinen Unterschied, ob der Kleinhandel mit selbstfabricirten oder angekauften gemischten oder ungemischten Getränken betrieben wird.

Bisher nahmen die meisten Verwaltungsgerichte an, dass die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Spirituosen für bestimmte

---

1) Die ersten beiden Paragraphen dieses Entwurfes lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

§ 1. Wer Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein betreibt, hat neben und unabhängig von der bestehenden Gewerbesteuer die vom 1. April 1880 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten. Der Steuer sind nicht unterworfen diejenigen, welche Kleinhandel ausschliesslich mit denaturirtem Spiritus oder Branntwein unter Beachtung der wegen dessen Befreiung von der Branntweinsteuer bestehenden Vorschriften betreiben.

§ 2. Der Handel mit Spiritus oder Branntwein wird als Kleinhandel (im Sinne des § 1) angesehen, wenn dabei Mengen unter 15 Liter abgegeben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0101-6 DFG

Gattungen von weingeisthaltigen Getränken, wie Rum, Arrac, Cognac, oder für bestimmte Formen der Verabreichung, z. B. in versiegelten Flaschen, unzulässig sei; dies ist jetzt in einem Specialfalle seitens des pr. Ober-Verwaltungsgerichts für statthaft erachtet worden.

„Der erste Richter", so lauten die Entscheidungsgründe, „hat die Frage, ob das Gesetz — § 33 der Reichs-Gewerbe-Verordnung vom 21. Juni 1869 — der Ertheilung einer beschränkten Erlaubniss entgegensteht, mit Unrecht bejaht. Freilich ist der Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Gesetze als ein einheitlicher gestaltet; wenigstens wird daselbst nicht, wie zwischen Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel, so auch noch wieder innerhalb des letzteren weiter unterschieden zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Handel in der Art, dass die Behörde ausdrücklich ermächtigt würde, die Erlaubniss ausschliesslich in Beziehung auf einzelne Arten von weingeisthaltigen Getränken oder auch auf gewisse Formen der Verabreichung — wie in versiegelten Flaschen — zu ertheilen. Andererseits aber liegt ebenso wenig dafür, dass der Gesetzgeber die Ertheilung einer derartig beschränkten Erlaubniss, wo solche von dem Unternehmer beantragt wird, als rechtlich unzulässig habe ausschliessen wollen, ein Anhalt vor — weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in dem Grunde desselben. Der letztere spricht sogar positiv für das Gegentheil. Denn wenn erfahrungsmässig in nicht seltenen Fällen das Bedürfniss der Zulassung eines beispielsweise gerade auf den Verkauf von Rum, Cognac und Arrac in Flaschen oder von Spiritus beschränkten, aber auch nicht weiter reichenden Kleinhandels besteht, so läge, sofern das Gesetz der anderweiten Befriedigung eines solchen engeren Bedürfnisses entgegenstände, offenbar die Gefahr nahe, dass lediglich, um dasselbe nicht unbefriedigt zu lassen, der hierzu sich darbietende einzige Weg der Verstattung zu einem unbeschränkten Kleinhandel selbst da eingeschlagen werden würde, wo an sich von allgemeinen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten aus ein Betrieb von diesem Umfange zum mindesten nicht unbedenklich erscheint. Gerade aber die Wahrung der eben angedeuteten polizeilichen Rücksichten ist es gewesen, in deren Interesse der Gesetzgeber den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht hat."

4. Die Frage, ob Geschäfte, welche nur mit Spiritus zu technischen Zwecken respective mit absolutem Alcohol handeln, gleichfalls der Concession bedürfen, ist für Preussen bejaht worden. In einer Untersuchung wider zwei Materialwaarenhändler, welche ohne besondere polizeiliche Genehmigung den Kleinhandel mit Spiritus zu technischen Zwecken betrieben — sie hatten Weingeist an mehrere Tischlermeister zur Auflösung von Tischlerpolitur verkauft — hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 1. März 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass auch der Kleinhandel mit (rohem) Spiritus zu technischen Zwecken ebenso der besonderen polizeilichen Genehmigung bedarf, wie der Kleinhandel mit spirituösen Getränken.

5. Apotheker bedürfen wie jeder andere Gewerbetreibende zum Kleinhandel mit Spirituosen einer Concession. „Es kann zwar nicht zugegeben werden, dass der Handverkauf von Branntwein oder Spiritus aus einer concessionirten Apotheke nur nach den Bestimmungen des § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu beurtheilen sei, vielmehr muss der § 6 derselben Gewerbe-Ordnung, welcher den Verkauf von Arzneimitteln von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausnimmt, daneben beschränkend in Betracht gezogen werden. Denn unter die allgemeine Bezeichnung Branntwein oder Spiritus fallen nicht blos sofort geniessbare geistige Getränke, sondern auch die zu pharmaceutischen Zwecken dienenden Spirituosen, und dass der technische Umsatz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0102-1 DFG

der letzteren den Apothekern nicht hat geschmälert werden sollen, folgt aus § 6 . . . Die Aufführung des Spiritus frumenti in der mit Ministerial-Genehmigung wie früher, so auch für das Jahr 1872 von Laux und Kobligk herausgegebenen Zusammenstellung der Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landespharmacopoea nicht enthalten sind, lässt nicht ersehen, durch welche Merkmale der als Arzneimittel zu betrachtende Spiritus frumenti sich von dem blos als Consum-Artikel zu betrachtenden Branntwein unterscheiden solle. Dagegen geht aus dem im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preussischen Staaten, Jahrgang 1858 pag. 233, enthaltenen Bescheide der Königl. Ministerien des Handels, der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. November 1858 hervor, dass auf Veranlassung ganz ähnlicher altpreussischer Vorschriften als der im § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezüglich des Kleinhandels mit spirituösen Getränken getroffenen, das Unterscheidungsmerkmal des als Arzneimittel anzuerkennenden Spiritus stets darin gefunden worden ist, dass derselbe mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt haben müsse. Nur Spiritus frumenti von solchem Alcoholgehalte kann daher zu den durch § 6 der Gewerbe-Ordnung von der Verkaufsbeschränkung im § 33 daselbst ausgenommenen Arzneimitteln gerechnet werden. (Erk. des pr. Ober-Appell.-Gerichts vom 5. October 1872.) Der Verkauf von Spiritus in Apotheken „als Arzneimittel" ist also nur dann zulässig, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt besitzt.

6. In Württemberg bestimmte darüber die Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1878 (Sick):

„Nach § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist der Kleinhandel mit Wein, sofern er nicht in Schänkwirthschaften ausgeübt wird, also insbesondere der Verkauf von Wein in Flaschen über die Strasse mit Ausschluss des sofortigen Genusses an der Verkaufsstelle von einer polizeilichen Erlaubniss nicht abhängig.

Die frühere Beschränkung der Concessionsfreiheit der Apotheker hinsichtlich des Weinverkaufs auf die Abgabe von Malaga ist daher durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung hinfällig geworden.

Der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus dagegen ist durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung allgemein von dem Erforderniss der polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht und kann daher schon um deswillen eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der Apotheker nicht zugelassen werden.

Den besonderen Verhältnissen der Apotheker ist jedoch dadurch Rechnung getragen, dass nach § 12 Ziffer 5 der Ministerial-Verfügung A. vom 14. December 1871 in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg (Reg.-Blatt Seite 338 flg.) für die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Branntwein und Liqueur an Apotheker der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nicht gefordert wird.

Auch hat diese Erlaubnissertheilung ohne Ansatz eines Concessionsgeldes stattzufinden, da nach den in dieser Beziehung maassgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 für den Kleinverkauf von Branntwein und Liqueur in Apotheken keine Concession erforderlich und kein Concessionsgeld zu bezahlen war.

Dabei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass die auch bei den Apothekern obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Wein-, Umgeld- und Branntweinkleinverkaufsabgabe durch die Bestimmungen des § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden sind."

Zu dieser Entscheidung ist, wie das „Amtsblatt" mittheilte, zu bemerken, dass dieselbe, wie sich im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung von selbst versteht, erworbenen Berechtigungen zum Spirituosenverkauf nicht präjudiciren kann. Ob aber im einzelnen Fall eine solche Berechtigung existirt, das ist jeweils und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0103-7 DFG

zwar wohl nicht immer ganz ohne Schwierigkeit zu prüfen. Nur darauf mag hier hingewiesen werden, dass jedenfalls diejenigen, welche nach Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung eine persönliche Apothekenberechtigung erhalten haben, die Berechtigung zum Spirituosenverkauf nicht schon um deswillen werden in Anspruch nehmen können, weil sie eine schon früher bestandene Apotheke erworben haben. In zweifelhaften Fällen werden die Apotheker durch die ja keinen Schwierigkeiten unterliegende Einholung der polizeilichen Erlaubniss sich zweckmässig Sicherung verschaffen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist.

1. Die Landesregierungen haben von obiger Berechtigung überall Gebrauch gemacht und den Gifthandel an eine polizeiliche Genehmigung (in Württemberg Anzeige) geknüpft. Diese Genehmigung ist in Preussen in den sechs östlichen Provinzen bei dem Kreis- resp. Stadtausschuss, in den übrigen Provinzen und Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises; in der Provinz Hannover: in den selbständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in den Hohenzollern'schen Landen von den Ober-Amtmännern; in Bayern bei den Districts-Verwaltungsbehörden resp. (in München) bei der Polizeidirection; in Sachsen bei den Kreishauptmannschaften resp. den Stadträthen nachzusuchen. In Württemberg genügt die blosse Anzeige bei dem Oberamtsarzte. Einer Genehmigung zum Handel mit Giften bedürfen nicht: Apothekenbesitzer, Besitzer von ärztlichen Handapotheken und Thierärzte, Besitzer chemischer Fabriken, Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte gewinnen, Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter befassen.

In Preussen besteht keine allgemeine Verordnung über den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken, sondern die einzelnen Bezirksregierungen (in neuerer Zeit die Oberpräsidenten) haben für ihren Bezirk, resp. ihre Provinz gültige Bestimmungen erlassen. Solcher Verordnungen bestehen zur Zeit[1] . . .

Regierungsbezirk Cassel (31. Mai 1873),	Landdrostei Lüneburg (31. October 1878),
Stadt Berlin (6. Decbr. 1876),	Regierungsbezirk Posen (2. Decbr. 1878),
Landdrostei Aurich (August 1878),	Landdrostei Stade (28. Februar 1879),
Regierungsbezirk Cöln (August 1878),	Provinz Pommern (14. Mai 1879),
- Minden (August 1878),	Regierungsbezirk Schleswig (11. Juli 1879),
- Trier (August 1878),	Provinz Westpreussen (8. August 1879),
Provinz Brandenburg (31. October 1878),	- Schlesien (26. September 1879).

Der wesentlichste Inhalt dieser den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken regelnden Verordnungen ist der folgende:

I. Aufbewahrung der Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle andern, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen (nicht in den Verkaufslocalen selbst) in festen Gefässen aufbewahrt werden.

---

1) Bezüglich des Näheren hierüber siehe: Dr. Böttger, Giftverkaufbuch für Apotheker und Drogisten. Berlin 1880, Enslin'scher Verlag.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0104-3 DFG

Die Gefässe, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, dass jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Die Thüre eines jeden der erwähnten vier Behältnisse muss an ihrer äusseren Seite die Signatur „Gift" und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind.

§ 3. Der Phosphor ist in Gefässen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniss im Keller aufzubewahren.

II. Signirung der Giftgefässe.

§ 4. Die Giftgefässe müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muss.[1])

Die Farbe der Signaturen muss von der aller anderen auf sonstigen Gefässen befindlichen Signaturen verschieden sein.

III. Giftutensilien.

§ 5. Für jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigne signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art bewahrt werden.

Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene, signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

IV. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 6. Die in der Anlage A. verzeichneten Gifte dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniss desjenigen Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars ausweissen, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, verabfolgt werden.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker etc.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder durch ein Zeugniss des Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, ausweisen.

§ 7. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer nummerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 8. Das Giftbuch muss die Nummern und das Datum jedes Giftscheins, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 9. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift" und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefässen verabfolgt

1) Einzelne Regierungen lassen lackirte Papierschilder zu.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0105-8 DFG

werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 10. Die in der Anlage B. verzeichneten Stoffe dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von dem Bürgermeister bezw. Polizei-Commissar, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

Die oben erwähnten Anlagen lauten:

Anlage A.

Verzeichniss

der directen Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen). — Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver).

Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheel'sches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin-Farben etc.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber-Jodis), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weisser Quecksilber-Praecipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpetum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilberoxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

Anlage B.

Verzeichniss

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.

3) Antimonialia (Spiessglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spiessglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).

Cerussa (Bleiweiss), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Meninge), Plumbum chronicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0106-4 DFG

5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen:

Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7) Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine:

Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirbanöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weisse Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Samen), Semen Strammonii (Stechapfel-Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalaphae (Jalapen-Knollen).

8) Goldsalze:

Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9) Jod und seine Präparate:

Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und kupferhaltige Farben:

Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze:

Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren:

Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picrinum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).

2. Der Giftverkauf in Bayern wird geregelt durch die königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 25. April 1877.

Wir haben uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf § 34 der Gewerbe-Ordnung, dann auf § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0107-0 DFG

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. 1 aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält auch die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§ 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äusserlich anwenden dürfen.

§ 4. Personen, welche mit der Vergiftung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmässig befassen, dürfen zur Zubereitung der hierzu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in § 14 Ziff. 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§ 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§ 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in § 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§ 7. Ausser den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich ausgewiesen hat.

§ 9. Zur Ertheilung der in § 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig. Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung, beziehungsweise in § 5 Unserer Verordnung vom 4. December 1872 maassgebend.

§ 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemisst sich nach den Vorschriften in § 53 der angeführten Gewerbe-Ordnung. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in § 9 gegenwärtiger Verordnung maassgebend.

§ 11. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmaassregeln stattfinden. Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschliessen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dergl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§ 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren. Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetrieb gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0108-5 DFG

Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann. Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden. Die Gefässe und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schliessenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden. Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten. Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäss gestellt werden muss; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschliessender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden. Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdies die im Anhange zur *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Tabellen B. und C., beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 maassgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C. aufzubewahren.

§ 13. Die Beförderung von Giften hat in hierzu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschliesst, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muss mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift“ versehen sein. Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln. Die Verladung zum Transporte muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von aussen nicht verletzt wird. Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung. Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und Bodensee, dann mittelst der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maassgebend.[1])

§ 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Drogisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die

1) Siehe den Abschnitt über das Verkehrswesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0109-4 DFG

Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Vorraussetzung abgegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellten Erlaubnissschein darüber sich ausweist, dass das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf. Der Erlaubnissschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden. Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren u. dergl. ist verboten. Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten u. dergl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Samen auf Grund eines Erlaubnissscheines der Orts-Polizei-Behörde abgegeben werden. Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, dass ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Districts-Polizei-Behörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, dass die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaassregeln stattfindet. Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer ausserordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873.

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmässig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer etc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gift durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von dem zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, dass ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheins erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maassgabe des § 3 verwenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0110-5 DFG

10) Die unter Ziff. 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheins verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahrs an gerechnet, aufzubewahren ist.

§ 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districts-Polizei-Behörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig. von Pfeufer.

Anlage A. Acid. hydrocyanicum und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium); Alkoloida, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar: Akonitin, Apomorphin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Codeïn, Colchicin, Coniin, Datutin, Digitalin, Morphin, Narceïn, Nicotin, Picrotoxin, Strychnin, Veratrin, nebst dem alkaloidhaltigen Curare; Amylnitrit; Arsenicum und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben; Cantharides mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben; Chloral. hydrat.; Chloroform; Euphorbium; Faba Calabarica; Faba Sct. Ignatii; Folia und radix Belladonnae; Folia Digitalis; Folia und semen Hyoscyami, Folia und semen Stramonii; Folia Toxicodendri; Fructus Sabadillae; Herba Cannabis indicae; Herba Conii; Herba Lactucae virosae; Hydrarg. bichlor. corrosiv.; H. bijodat. rubr.; H. oxydat. rubr.; H. praec. alb., mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe; Nitrobenzin; Oleum Amygdalarum amararum, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten; Ol. Crotonis; Ol. Sabinae; Opium; Phosphor; Rad. und semen Colchici; Rad. Hellebori viridis; Rhiz. Veratri; Semen Strychni; Secale cornutum; Tartarus stibiatus.

Die in § 14, Ziff. 3 obiger Verordnung erwähnte Ministerial-Verordnung, betreffend die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse, vom 3. März 1873 (Pfeufer) lautet:

§ 1. Die Vergiftung der Feldmäuse mittelst Arsenik oder Strychnin kann von der Districts-Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, dass die gewöhnlichen, zu ihrer Vertilgung dienlichen Maassregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités als unzulänglich zu erachten sind.

§ 2. Das Gesuch um die Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden von der Gemeindebehörde anzubringen. Im Falle der Genehmigung, welche schriftlich auszufertigen ist, hat die Districts-Polizeibehörde zugleich mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge des oben bezeichneten Comités und auf die Anträge des hierüber zu vernehmenden Bezirksarztes die etwa weiter erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

§ 3. Die Bereitung und Abgabe von Arsenik oder Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse steht ausschliesslich den Apothekern zu; die Abgabe darf nur auf Grund der in § 2 vorgeschriebenen districtspolizeilichen Bewilligung an die Orts-Polizeibehörde erfolgen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0111-1 DFG

§ 4. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von der Districts-Polizeibehörde bestimmten Frist durch verlässige, hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden; auch ist ihre Verwendung zur Vertilgung der Feldmäuse während des Zeitraumes vom 1. Mai bis 31. October verboten. Das etwa unverwendet gebliebene Gift ist sofort zu vernichten.

§ 5. Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat für die Abholung des Giftes in der Apotheke durch Abordnung einer verlässigen Person, dann für die angemessene Aufbewahrung und entsprechende Verwendung des Giftes, sowie für die sofortige Vernichtung des etwa unverwendet gebliebenen Giftes Sorge zu tragen.

3. In Württemberg bestimmt die Ministerial-Verfügung, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften vom 12. Januar 1876:

Auf den Grund der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 34 und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in § 367 No. 3 und 5 und des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung S. K. M. vom 12. Januar 1876 Nachstehendes verfügt:

§ 1. Wer mit den in der Anlage I. verzeichneten Giftwaaren Handel treiben will, hat, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben dem Oberamte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Letzteres hat hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Gifthändler wohl aufzubewahren hat. Ausserdem sind bei dem Verkauf, sowie bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, zu deren Befolgung auch Diejenigen verpflichtet sind, welche zu sanitären, wissenschaftlichen, gewerblichen und sonstigen wirthschaftlichen Zwecken Gifte im Besitze haben.

§ 2. Giftwaaren, mögen sie zum Zwecke des Verkaufs oder der Selbstverwendung vorräthig gehalten werden, sind so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Genussmitteln nicht stattfinden kann. Jeder Vorrath muss verschlossen und für unberufene Personen unzugänglich gemacht werden. Die Behälter sind mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und dem Beisatze: „Gift“ zu versehen. Die Bestimmungen der *Pharmacopoea Germanica* über die Giftvorräthe in Apotheken werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Gifte dürfen, abgesehen von dem keiner Beschränkung unterworfenen Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich, nur an Personen abgegeben werden, welche solcher für erlaubte wissenschaftliche, gewerbliche oder sonstige wirthschaftliche Zwecke bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind. Wo letzteres nicht zutrifft, hat sich der Käufer über seine Befugnisse zur Erwerbung von Gift durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde auszuweisen. Das Feilhalten und der Verkauf der zum Zweck der Vergiftung von lästigen oder schädlichen Thieren (Mäusen, Ratten, Wanzen, Motten etc.) dienenden giftigen Zubereitungen ist nur in Apotheken gestattet. Die Apotheker dürfen diese Gifte nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0112-7 DFG

an ihnen persönlich bekannte Personen abgeben, wenn dieselben unter unverdächtigen Umständen verlangt werden. Jedem Empfänger ist überdem eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Gifte anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§ 4. Die beim Verkauf von Giftwaaren in Verwendung kommenden Geräthschaften, wie Wagen, Löffel u. s. w. dürfen nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§ 5. Wer sich mit dem Verkaufe von Giftwaaren befasst, ist verpflichtet, über die abgegebenen Gifte ein Tagebuch mit den aus der Anlage II. ersichtlichen Columnen zu führen und solches mit Seitenzahlen und unter jeder Seitenzahl mit dem Stempel des Oberamts versehen zu lassen. In das Giftbuch muss jede Abgabe von Giftwaaren, welche an andere Personen, als Handelsleute und Apotheker, geschieht, eingetragen und der Empfang vom Käufer oder Abnehmer bescheinigt werden; geschieht die Bescheinigung nicht im Giftbuche selbst, so muss eine besondere Bescheinigung beigebracht und letztere unter Beifügung der fortlaufenden Nummer dem Buche beigelegt werden. Das Giftbuch muss nebst den Bescheinigungen zwanzig Jahre lang, nachdem seine fernere Benützung aufgehört hat, aufbewahrt, oder, wenn sich der Führer desselben früher entledigen will, beim Oberamt deponirt werden.

§ 6. Wer Giftwaaren zur Selbstverwendung erworben hat, solche aber nicht vollständig verbraucht, ist verpflichtet, den Ueberrest an einen Giftwaarenhändler zurückzugeben oder solchen in unschädlicher Weise zu vernichten. Die Ueberlassung an Dritte ist verboten.

§ 7. Die Versendung von Giftwaaren darf nur in sorgfältig angelegter, hinreichend fester Verpackung, welche ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts vollkommen ausschliesst, geschehen. Der Behälter oder die Umwicklung muss mit der Aufschrift des Namens des Giftes unter dem Beisatze „Gift“ versehen sein. Die Verladung zum Transport muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von Aussen nicht verletzt wird. Hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung von Giften durch die Eisenbahn wird auf das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, hinsichtlich der Versendung metallischer Gifte auf dem Neckar und auf dem Bodensee auf die Verfügung vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar und die internationale Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867, veröffentlicht durch Königliche Verordnung vom 29. Februar 1868 Reg.-Blatt S. 39 ff. verwiesen.

§ 8. Wenn die zum Erwerb von Giften berechtigten Personen solche durch Boten, Gesinde u. s. w. abholen lassen wollen, so darf die Verabfolgung nur geschehen, wenn sich der zur Abholung Meldende über den erhaltenen Auftrag auszuweisen vermag. Auch muss das abgegebene Gift sicher verschlossen werden.

§ 9. Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist Privatpersonen verboten. Desgleichen ist die Verwendung von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergleichen in den Häusern untersagt. Dagegen ist behufs der Vernichtung der Feldmäuse sowie der Ratten und Mäuse in den Häusern die Anwendung von Phosphorpasten gestattet. Ausserdem dürfen auch mit Strychnin vergiftete Samen zur Ratten- und Mäusevertilgung in den Häusern gelegt werden. Wenn die Anwendung der Phosphorpaste auf einer ganzen Gemeindemarkung oder auf einem geschlossenen Hofgut stattfinden soll, so muss solches nach einem bestimmten Plane unter der Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Sachkundigen ausgeführt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0113-2 DFG

§ 10. Sollten bei ausserordentlicher Vermehrung der Feldmäuse die Phosphorpasten und andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Erlaubniss zur Verwendung von Arsenik oder Strychnin unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

1) Das Gesuch um die Bewilligung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Giftwaaren ist von dem Gemeinderath beim Oberamt einzubringen. Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

2) Die mit der Zubereitung beauftragten Apotheker dürfen die Mischungen von Arsenik und Strychnin nur an die Orts-Polizei-Behörde verabfolgen; letztere hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

3) Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Orts-Polizei-Behörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

4) Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 11. Bezüglich der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaaren sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere alle arsenhaltigen Farben, die Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbestoffe dürfen zum Färben oder Bemalen geniessbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden. Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Traganthwaaren zu beobachten.

2) Farbenschachteln für Kinder dürfen keine arsenikhaltende Farben enthalten.

§ 12. Genussmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffee-Surrogate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt und aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile aufnehmen können.

§ 13. Das Verkaufen oder Feilhalten von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige, der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten. Essig, Speiseöl, Salz und Schmalz darf zum Verkauf nicht in Gefässen aufbewahrt werden, aus welchen sie schädliche Bestandtheile aufnehmen können, Salz und Schmalz nicht in solchen Waagschalen ausgewogen werden. Die zinnernen Flüssigkeitsmaasse müssen mindestens $\frac{5}{6}$ ihres Gewichts reines Zinn, und dürfen höchstens $\frac{1}{6}$ Blei enthalten. Das Feilhalten oder Verkaufen zinnerner Flüssigkeitsmaasse von anderer Beschaffenheit ist verboten.

§ 14. Das Feilhalten oder Verkaufen von Kleidungsstoffen, Tapeten und derartigen Gebrauchsgegenständen, welche mit Schweinfurter Grün oder anderen arsenikhaltigen Farben gefärbt oder bedruckt sind, sowie das Anstreichen von Wohnräumen mit solchen Farben ist verboten, wofern letztere nicht in der Weise auf der Grundlage befestigt oder durch einen Ueberzug geschützt sind, dass ein Loslösen oder Abreiben der Farben beim Gebrauch der Gegenstände nicht zu befürchten ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0114-8 DFG

§ 15. Die Handhabung der in Vorstehendem ertheilten Vorschriften liegt den Bezirks- und Ortspolizei-Behörden unter Beihülfe der Oberamts-Physikate ob. Die Oberämter haben die Anzeigen vom Beginn des Giftwaarenhandels (§ 1) zur Kenntniss des Oberamtsarztes und der betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu bringen; beim Vorfinden vorschriftswidrig beschaffener Gegenstände Vorkehrungen zu treffen, dass derartige Gegenstände nicht weiter verbreitet oder gebraucht werden; auch die Behörden derjenigen Orte, an welchen die Gegenstände gefertigt oder von welchen solche bezogen wurden, von deren vorschriftswidriger Beschaffenheit in Kenntniss zu setzen. Zu den Obliegenheiten der Ortspolizei gehört, sowohl auf die Giftverkäufer, als auf die Gewerbetreibenden, welche mit der Fertigung oder dem Verkauf der in den §§ 11 bis 14 genannten Gegenstände sich beschäftigen, eine stete Wachsamkeit zu richten und etwaige Uebertretungen zur Kenntniss des Oberamts zu bringen. Der Oberamtsarzt hat dem Giftverkauf und der Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken und bei den übrigen im Bezirke ansässigen Gifthändlern bei den ihm obliegenden Apotheken- und Gemeinde-Medicinal-Visitationen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung der Polizei-Behörde zu veranlassen und darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Jahresberichte sich auszuweisen. Wegen der zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung haben die Oberämter nach Maassgabe der bestehenden Strafgesetze (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367 No. 3 und 5. Polizeistrafgesetz v. 27. Decbr. 1871 Art. 28 Ziff. 1 u. 2. Art. 32 Ziff. 5) strafrechtlich einzuschreiten oder zutreffenden Falles das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften, sofern letztere nicht in den Apotheken geschieht, insbesondere der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 Titel II. § 10, des General-Rescripts vom 29. Jan. 1800, betr. den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und andern Giftwaaren, der authentischen Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 Pct. 4 d. d. 9./17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Giften, der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1812, betreffend die Verpackung des zum Verkauf kommenden Giftes, der erläuternden Vorschrift, die Abgabe der Gifte betreffend vom 20. September 1814, der Ministerial-Verfügung vom 19. August 1841, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe, der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1842, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse, der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, der Ministerial-Verfügung vom 23. November 1855, betreffend das Verbot der Anwendung arsenikhaltender Mittel zur Vertilgung von Fliegen, der Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1858, betreffend Vorsichtsmaassregeln bei der Färbung der Conditor- und Kinderspielwaaren, der Ministerial-Verfügung vom 12. April 1859, betreffend Warnung vor bleihaltigem Schnupftabak, der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1863, betreffend den Gebrauch von gifthaltigem Umschlagspapier für sogenannten Cichorien-Kaffee.

Anlage I. Gifte, auf deren Verkauf den Apothekern keine Vorrechte zustehen: Arsenik, gelber, grauer, rother und weisser, überhaupt alle Präparate, welche Arsen oder Arsenikverbindungen enthalten, insbesondere auch die arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Jodarsenik, Scheele'sches-, Schweinfurter-Grün und andere arsenikhaltige grüne Farben, arsenikhaltige Anilinfarben; Bittermandelöl, ungereinigtes; Cyankalium; Phosphor, gelber; Quecksilber-Sublimat; Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat), salpetersaures und schwefelsaures Quecksilber-Oxyd und Oxydul.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0115-4 DFG

B. Gifte, deren Verkauf nach den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, abgesehen vom Grosshandel, nur in den Apotheken gestattet ist: Aconitin et ejus salia; Atropin et ejus salia; Cantharidin; Codein; Coniin et ejus salia; Digitalin; Hydrarg. bijod. rubr.; Hydr. praec. alb.; Morphin et ejus salia; Narcein; Narcotin etc.; Opium; Strychnin et ejus salia; Tartarus stibiatus.

4. Die landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften in Sachsen sind enthalten in § 10 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzeiwaaren betreffend (Ges.-Sammlung v. J. 1823, S. 116):

Folgende in dem Verzeichnisse sub D. begriffene Gifte, als weisser, rother und gelber Arsenik, Operment, cobaltinum crystallinum, Opium[1]), Mercurius präcipitatus ruber, sublimatus corrosivus und Blausäure sollen, ausser von den Producenten und eigentlichen Drogisten, von andern Händlern, lediglich nach vorher hierzu erlangter obrigkeitlicher Concession, welche mit besonderer Vorsicht und nur soweit solches am Orte nöthig scheint, zu ertheilen ist, geführt werden.

Dieselben sind übrigens schlechterdings in festen, verschlossenen, zu Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren, auch bei deren Ausgabe folgende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

a) Diese Gifte sollen, ausser an verpflichtete Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen verabreicht werden, welche solche zu ihrem Gewerbe oder in der Wirthschaft bedürfen, und in beiderlei Rücksicht den Verkäufern wohl bekannt oder durch ein, den Gebrauch und das Quantum ausdrücklich angebendes, obrigkeitliches Zeugniss legitimirt sind.

b) Die Abgabe des Gifts darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und die Bestimmung desselben bemerkenden Empfangsscheins, auch nur an den Käufer selbst oder eine andere völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen.

c) Das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt und auf dem Umschlage dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdies noch die deutliche Aufschrift: Gift, hinzugefügt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eigenes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Giftes, nebst dem Datum einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Zeugnisse und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Jede Uebertretung obenstehender Verordnungen soll unnachsichtlich mit 10 bis 50 Thaler Geldbusse und nach Befinden der Gefährde härterer, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe geahndet werden.[2])

---

1) Der Verkauf von Opium an das Publikum ist gegenwärtig nach § 2 der Verordnung vom 4. Januar 1875 ausschliesslich in Apotheken gestattet.

2) Diese Strafbestimmung ist durch § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht aufgehoben, da hier nur Uebertretungen bei einem an sich befugten Gifthandel in Frage kommen, während sich die angezogene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs auf den Handel mit Gift ohne polizeiliche Erlaubniss bezieht.

In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Gift und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auch die Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0116-9 DFG

Alle, welche mit Giften handeln, sind von der Obrigkeit ihres Wohnorts nach Anleitung der beigefügten Notul zu vereiden. (§ 11 des Mandats vom 30. September 1823.)

Ich N. N. verspreche und gelobe hiermit
den mir nachgelassenen Handel (mit Arzneiwaaren) stets mit strengster Gewissenhaftigkeit zu betreiben, alle mich betreffenden, mir auch wohl bekannten Vorschriften des Mandats vom 30. September 1823 auf das pünktlichste zu befolgen (insonderheit auch stets auf Erlangung möglichst guter, reiner und frischer Arzneistoffe sorgfältigst bedacht zu sein, bei dem Verkauf von Arzneiwaaren zur Anwendung ausserhalb der Medicin, sowie überhaupt an Andere als Apotheker) und ganz besonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften, stets nicht nur gedachtem Gesetze gemäss, sondern überhaupt auch mit der grössten Vorsicht und gewissenhaftesten Vorsorge für Abwendung jedes für Jemandes Leben oder Gesundheit hieraus möglichen Schadens zu verfahren, endlich auch allen anderen diesfallsigen, gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Verfügungen (ingleichen den amtlichen Anordnungen des in Rücksicht des Arzneiwaarenhandels mir vorgesetzten Physikus, wie der höheren Medicinalbehörde) allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten.

Alles, was mir jetzt in verschiedenen Punkten vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden ist, das will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum seinen Sohn unsern Herrn!

II. Die Beschränkung des Gebrauchs von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer.

1) Der Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse wird durch die Verordnung der Landesregierung vom 16. November 1819 (Ges.-Sammlung vom

---

Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern die Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichsstrafgesetzbuche ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der in § 367 unter 3 des mehrgenannten Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandates vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs unvereinbar sein.

Dies ist umsomehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichsstrafgesetzbuche Excurs IX Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichviel ob dieselben zu einer Uebertretung der im § 367 unter 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Art verwendet worden oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde. (Verordn. des Minist. des Innern an die Kreisdir. zu Leipzig v. 6. Mai 1874.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0117-5 DFG

Jahre 1820 S. 1) bei Vermeidung von 5 Thlrn. auch nach Befinden höherer Geldbusse, oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe (jetzt Haft) auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungsstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung dieser Strafe zu dem gedachten Behufe hinführen, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehen, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel schlechterdings zu enthalten (§ 3 der Verordnung vom 16. November 1819).

2) Zum Betriebe der Kammerjägerei ist nach § 15 des Mandats vom 30. September 1823 die ausdrückliche Erlaubniss der Behörde (jetzt: Kreishauptmannschaft) erforderlich. Die Kammerjäger werden zum Mitsichführen und Anwenden giftbaltiger Stoffe, durch einen, sie im Allgemeinen zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ermächtigenden Legitimationsschein nicht autorisirt, bedürfen vielmehr dazu nach wie vor noch die besondere Erlaubniss nach Maassgabe der die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht alterirten landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1871).

3) Durch die Verordnung vom 10. Januar 1856 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1856 S. 5) wird Allen, ausschliesslich der Apotheker, sowohl die Tränkung von Weizen und anderen Getreidekörnern mit Arsenik, sowie die Verabreichung von Arsenikalien zu solchem Zwecke, als das Verbreiten von derartig vergifteten Körnern zur Vertilgung von Mäusen auf Feldern und in andern Räumen untersagt, es wird jedoch den Obrigkeiten ausnahmsweise nachgelassen, in Zeiten eintretender ungewöhnlich starker Vermehrung der Feldmäuse, einen verpflichteten, zuverlässigen und geeigneten Kammerjäger zur Vertilgung der Mäuse mittelst gefärbtem Arsenik, unter gehörender Controle ihrer Seits mit Auftrag zu versehen.

Insbesondere sollen auch zur Vertilgung von Schaben (Blatta) nicht Arsenikalien, sondern Borax verwendet werden. Es sind deshalb die Medicinalbehörden angewiesen worden, das Verbot des Verbrauchs von Arsenikalien zu Vertilgung der Schaben wiederholt in den Amtsblättern bekannt zu machen, und den Verkauf der ersteren zu diesem Zwecke den Apothekern gänzlich zu untersagen, den Kammerjägern aber zu ihrem Gewerbebetriebe an einem bestimmten Orte nur dann die Erlaubniss zu ertheilen, wenn dieselben nachgewiesen haben, dass sie mit einem ausreichenden Vorrath von fein gepulvertem Borax wirklich versehen sind, auch hinsichtlich der letztern Bestimmung die betreffenden Orts-Polizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen. (Verordnung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisdir. vom 18. Aug. 1859.)

4) Verordnung vom 26. März 1840, die Bereitung und den Verkauf des Fliegenwassers und Fliegenpapiers betr. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1840, Seite 51).

Zu Tödtung der Fliegen ist zeither in den Haushaltungen, besonders auf dem Lande, das Aussetzen von sogenanntem Fliegenwasser und in Wasser eingeweichtem Fliegenpapier im Gebrauch gewesen. Dergleichen Mittel sind aber mehr oder minder arsenikhaltig und haben Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen durch irrthümliches Verkennen desselben oder auf andere Weise herbeigeführt. Das Ministerium verordnet daher:

I. Die Fertigung und der Verkauf des Fliegenwassers ist durchaus verboten; [1])

---

1) Es ist lediglich arsenikhaltiges Fliegenwasser verboten, nicht aber hat es im Sinn gelegen, auch solches Fliegenwasser, dessen Unschädlichkeit unzweifelhaft ist, zu untersagen. (Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Dresden v. 22. Oct. 1842.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0118-1 DFG

II. Die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers[1]) ist nur legitimirten Apothekern und solchen Personen gestattet, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind. Jedes einzelne Blatt dieses Fliegenpapiers von der Grösse eines gewöhnlichen Viertelbogens darf nicht mehr als einen Viertelgran weissen Arseniks enthalten, und muss mit drei Kreuzen und dem Worte „Fliegentod" bedruckt sein. Auch wird jedem Verkäufer desselben zur Pflicht gemacht, an einen und denselben Käufer nicht mehr als vier Blätter auf einmal verabfolgen zu lassen.

Die Uebertretung dieser zu dem, auf dem Mandate vom 30. Sept. 1823, § 10 beruhenden gesetzlichen Vorsichtsmaassregeln wegen des Betriebs von Giften und gifthaltigen Substanzen gehörenden, polizeilichen Anordnungen unterliegt den in gedachtem § 10 bereits angedrohten Strafen.

5) Ministerial-Verordnung vom 29. November 1845, betreffend die Abgabe der Phosphorlatwerge.

In Folge der durch Anzeigen bestätigten Wahrnehmungen, dass die zur Vertilgung der Ratten sehr wirksam befundene Phosphorlatwerge, ihres eigenthümlichen und unangenehmen Geruches ungeachtet, nicht allein zu Selbstvergiftungen, sondern auch zu zufälligen und absichtlichen Vergiftungen Anderer gemissbraucht worden sei, hat das Ministerium des Innern verordnet, dass zu thunlichster Verhütung der gefährlichen Wirkungen jenes Präparates auf die Gesundheit und das Leben der Menschen von nun an der Verkauf auch besagter Latwerge, was deren Verabfolgung und Verpackung betrifft, von den hierzu ausschliesslich berechtigten Apothekern lediglich unter den in der V. v. 26. December 1836 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1837 No. 1, S. 3) vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln stattzufinden habe.

5. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 13. Juli 1879 gefassten Beschlusses ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine gleichlautende Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassen worden, die in drei Abschnitten Bestimmungen über den Transport, den Handel und die Lagerung explosiver Stoffe enthält. Die Bestimmungen über den Handel mit Explosivstoffen finden am passendsten im Anschlusse an die sehr ähnlichen Bestimmungen über den Giftverkehr eine Stelle, während die Bestimmungen über Transport und Lagerung in dem Abschnitte VII. dieses Werkes mitgetheilt sind.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schiess- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate. — Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind ausserdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

---

1) Durch Verordnung vom 28. November 1840 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 459) ist auch die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers gänzlich verboten, durch Minist.-Verordn. an sämmtliche Kreisdir. vom 16. Juni 1855 aber ist die Bereitung und der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier in den Apotheken unter der Bedingung wieder gestattet worden, dass bei dem letzteren den gesetzlichen Vorschriften über den Giftverkauf allenthalben genau nachgegangen werde. Dagegen besteht allen Nichtapothekern gegenüber die Verordnung vom 28. November 1840 noch in Gültigkeit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0119-0 DFG

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muss davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Missbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniss der Polizeibehörde auszuweisen, dass der Abgabe kein Hinderniss im Wege steht. Dieses Zeugniss ist bei der Abgabe von Dynamit, Schiessbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich. Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maassnahmen zu treffen. An jeder Dynamitpatrone muss die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befasst, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Mengen Aufschluss giebt. Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht offen zu legen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besondern Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter „2“ zeitweilig bis auf 10 Kilogr. gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367^5 des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich bestraft.

Es geht also aus dieser Verordnung, welche im ganzen Reiche in Kraft tritt, folgendes hervor:

1. Jeder, der mit explosiven Stoffen (s. § 1) oder Feuerwerkskörpern handelt, hat vom 1. Octbr. ab der Polizeibehörde seines Ortes hiervon Anzeige zu machen.

2. An Personen unter 16 Jahren, sowie an unbekannte oder verdächtige Personen dürfen Feuerwerkskörper und andere Explosivstoffe nicht abgegeben werden.

3. Jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern in Menge von mehr als 1 Kilogramm, sowie der Verkauf anderer Explosivkörper in jeder Menge ist wie der Verkauf von Giften fortan zu buchen. Zur Buchung desselben wird, sofern der Verkäufer ein Apotheker oder zum Gifthandel berechtigter Kaufmann ist, am besten das vorhandene Giftverkaufbuch mit zu benützen sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0120-1 DFG

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestättiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Körperschaften auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

1. Eine Instruction für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer hat das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 3. Juni 1874 erlassen. Die Metallprobirer unterstehen demnach der Aufsicht des Polizei-Präsidiums, welches sie anstellt und vereidigt und führen ein amtliches Siegel. Zur Bestimmung des Feingehaltes des Goldes ist das durch die Wiener Münzconvention v. J. 1857 vorgeschriebene Verfahren, zur Bestimmung des Feingehalts des Silbers das Gay-Lussac'sche Verfahren anzuwenden. Die Gebühren betragen: a. für eine Goldprobe incl. Silbergehaltsangabe 2 Mk., b. für eine Güldisch-Silberprobe oder goldhaltige Kupferprobe Mk. 1.25, c. für eine Silberprobe 75 Pfg., d. für eine Kratzprobe mit Gold- und Silberbestimmung 6 Mk., Ueber den Befund wird ein Probirschein ausgestellt, für dessen Angaben der Metallprobirer verantwortlich ist.

2. Zu den Personen, welche die Beschaffenheit etc. einer Waare feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, die in einzelnen Städten (Hamburg, Bremen etc.) angestellt sind. Die bremische Gebührentaxe der Handelschemiker vom 24. Juni 1872 setzt folgende Gebühren an:

1) in gewöhnlichen Fällen für das Probiren von Ostindischem und Chili-Salpeter, Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln 4 Mk.
   für die Untersuchung von Knochenkohle auf Gehalt von phosphorsaurem Kalk . . . . . 7 Mk.
   von Guano, Erzen und Chinarinde . . . . . 10 Mk.
2) in besonderen Fällen (z. B. bei Streitsachen und Beschädigungen), wenn die Untersuchung zu wiederholten Malen hat geschehen müssen:
   bei Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln . 14 Mk.
   bei Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erzen, Chinarinde . . . . . 27 Mk.
3) für Untersuchung von Waaren, die im Vorstehenden nicht benannt sind, oder für Untersuchungen umfassenderer Art werden die Gebühren nach Anleitung der vorstehenden Ansätze angemessen berechnet und nöthigenfalls von der Behörde festgestellt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0121-7 DFG

3. Ueber die gewerbliche Stellung der Fleischbeschauer (Trichinenschauer) hat die preussische Regierung folgende Bestimmungen erlassen:

1) Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört im Allgemeinen zu denjenigen Gewerben, welche gemäss § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 frei betrieben werden dürfen.

2) Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt sind oder werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbtreibende gemäss § 36 l. c. zu behandeln. Die Befugniss der Polizeibehörden, Gewerbtreibende dieser Art auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, folgt aus dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, wonach die Polizeibehörden ermächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Maassregeln erforderlich sind.

3) Dass den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Functionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig, weil es sich dabei nicht um Beschränkungen in dem Betriebe eines durch die Gewerbeordnung Jedermann freigegebenen Gewerbes, sondern lediglich um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten einer Klasse der nach § 36 der Gewerbeordnung auf Grund reglementarischer Vorschriften anzustellenden und zu vereidigenden, mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Gewerbtreibenden, sowie um eine Bestimmung darüber handelt, auf welche Weise das Publikum sich einer ihm durch Polizeiverordnung auferlegten Verpflichtung zu entledigen hat. Es ist eine solche Beschränkung auf bestimmte Bezirke auch zur wirksamen Durchführung der sanitätspolizeilichen Zwecke der Fleischbeschau wünschenswerth. (Min.-Erl. v. 6. April 1877.)

Die Bestallungen der Fleischbeschauer unterliegen einem Stempel von Mk. 1.50. (Min.-Verf. v. 26. Septbr. 1878.) Dieselben können zurückgenommen werden. „Wir empfehlen der Königlichen Regierung, auf Fleischbeschauer, welche Taxermässigungen durchweg oder auffallend häufig eintreten lassen, Ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegen dieselben, sobald sich ergiebt, dass sie die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen, einzuschreiten.“ (Verf. des Min. des Innern und der Med.-Angel. v. 19. Octbr. 1875.) Die amtliche Bestallung kann von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entzogen und auf einen anderen Fleischbeschauer übertragen werden.

Thierärzte, Apotheker, Aerzte bedürfen in Gemässheit des § 36 der Gew.-Ordn. einer ausdrücklichen Bestallung als Fleischbeschauer. Die unbefugte Ausübung der Functionen eines concessionirten Fleischbeschauers ist nach einem Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1877 als „unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes“, nicht aber als Gewerbscontravention zu bestrafen.

Die durch die Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer entstehenden Kosten sind der Staatscasse nicht zur Last zu legen, da der Staat zur Tragung derselben eine Verpflichtung nicht hat. Nach den als maassgebend angenommenen Grundsätzen sind die zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen angestellten Fleischbeschauer als polizeilich concessionirte Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbe-Ordnung anzusehen. Ist eine Revision des Gewerbebetriebs dieser Person aus polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die örtliche Polizeibehörde dieselbe auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0122-2 DFG

pflichteten zu veranlassen. Die Bezirksregierung erscheint daher auch befugt, die Ortspolizei-Verwaltungen im Aufsichtswege anzuhalten, die gedachten Revisionen in dieser Weise zu bewirken. (Pr. Min.-Verf. v. J. 1878.)

Den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches bestraft der § 367 No. 7 des Straf-Gesetz-Buches. Nach einer Entscheidung des preuss. Obertribunals vom 15. Januar 1873 hat ein Verkäufer trichinenhaltigen Fleisches die betreffende Strafe nur dann verwirkt, wenn er wusste, dass das Fleisch trichinenhaltig sei, oder wenn er seine Unkenntniss durch Fahrlässigkeit verschuldet. Wo eine obligatorische Fleisch-(Trichinen-)schau also nicht besteht, fällt nach Ansicht des genannten Gerichtshofes die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betreffenden fort.

Amerikanische Speckseiten, welche sich bei der Besichtigung als ganz muskelfrei ergeben, sind einer mikroskopischen Untersuchung nicht ferner zu unterwerfen. (Min.-Besch. v. 21. Juni 1878.)

Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Trichinenschau in den preussischen Bezirken ziemlich gleichmässig geregelt. Die zuletzt erlassenen Polizeiverordnungen sind die des Berliner Polizeipräsidiums und lauten wie folgt:

1. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer (§ 2) mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ausgehändigt worden ist, dass trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präsidiums Schaubezirke gebildet und für jeden derselben geprüfte Fleischbeschauer in genügender Anzahl angestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rohen Fleisch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, dass keine Verwechselung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten lässt (Fleischer, Wurstfabrikanten etc.), hat ein Schlachtbuch zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen eingetragen, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur weiteren Ausfüllung vorgelegt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0123-8 DFG

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmässige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die nöthigen Notizen enthalten muss, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Executiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine constatirt, so hat der Fleischbeschauer dem zuständigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geschlachtet ist, dem daselbst befindlichen Markt-Polizei-Bureau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleischbeschauer ausser sonstigen Fleischtheilen den Rest der ihm übergebenen Fleischproben nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten, und zwar diese, sowie den Rest der Fleischproben besonders verpackt und mit seinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verschlossen, dem Bezirks-Physikus des Bezirks zuzustellen, in welchem das Schwein geschlachtet ist.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Untersuchung der ihm vorgelegten Fleischtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt diese Untersuchung keine Trichinen, so ist der betreffende Fleischbeschauer sofort von dem Bezirks-Physikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweisen. Ergiebt sich auch bei dieser nochmaligen Prüfung das Vorhandensein von Trichinen nicht, so ist das Polizei-Revier hiervon sofort durch schriftliches Attest zu benachrichtigen', welches die im § 1 vorgesehene Bescheinigung ersetzt. Auf Grund dieser Bescheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Besitzer frei.

§ 9. Bestätigt dagegen der Bezirks-Physikus das Vorhandensein der Trichinen, so hat er sofort dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen, demselben auch die Präparate, welche die Trichinen nachweisen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von zwei Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präsidium ordnet die Beschlagnahme des trichinösen Schweines und dessen sofortigen Transport nach der fiscalischen Abdeckerei an. Diesen Transport bewirkt der Pächter der fiscalischen Abdeckerei auf seine Kosten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufsicht.

§ 10. Auf der fiscalischen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür ertheilten Instruction. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Besitzer des Schweines eine Entschädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präsidium festgesetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entschädigung steht dem Besitzer des trichinösen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbusse von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall bestraft. An Stelle der Geldbusse tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haft.

§ 12. Angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0124-4 DFG

weigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Controllbuches (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Berlin, den 16. August 1879. Königl. Polizei-Präsidium.

2. Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präsidium öffentlich angestellt sind.

§ 2. Beamte, Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, sowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bestanden haben, oder
2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maassregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anstellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präsidium. Indessen steht ihnen ein Anspruch auf Anstellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, haben sich dem Polizei-Präsidium gegenüber über ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft auszuweisen. Sind in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, so haben sie sich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingesetzte Prüfungs-Commission zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Physikus und dem Departements-Thierarzt besteht.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derselben an den Stadt-Physikus zu zahlen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in so weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb dessen der Bewerber seine Wohnung hat, ein Bedürfniss zur Anstellung von Fleischbeschauern vorhanden ist.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenstrasse bestehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermessen geprüft werden.

§ 4. Wenn die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines von dem Stadt-Physikus für brauchbar erachteten Mikroskops ausgewiesen hat, wird demselben die Bestallungs-Urkunde als öffentlicher Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk (§ 2 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präsidium ausgestellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Personen.

Die Anstellung erfolgt stets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleischbeschauer ertheilte Anstellung (§ 4) kann demselben vom Polizei-Präsidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten als Fleischbeschauer zu Schulden kommen lässt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0125-9 DFG

erfolgt ist, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen lässt.

Ausserdem wird die Anstellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleischbeschauer eine ausserhalb des Schaubezirks, für welchen er bestellt ist, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleischbeschauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entsprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung sofort in besonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

Ferner hat jeder Fleischbeschauer noch ein Controllbuch zu führen und den Beamten der Executiv-Polizei, sowie dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen sämmtlicher öffentlicher Fleischbeschauer, sowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präsidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämmtliche practischen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Polizei-Präsidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniss hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Physikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet sein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Untersuchung eines in dem polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe geschlachteten Schweines ist eine Gebühr von 50 Pfg. anstatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. August 1879. Königl. Polizei-Präsidium.

3. Reglement für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Die für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer eingesetzte Commission, welche aus dem Stadtphysikus und dem Departements-Thierarzt besteht, prüft nur solche Personen, welche ihr zu diesem Behufe Seitens des Polizei-Präsidiums zugewiesen werden.

§ 2. Der Prüfungs-Termin wird von dem Stadtphysikus nach Vereinbarung mit dem Departements-Thierarzt festgesetzt. In der Regel dürfen an einem Termine nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in a) den theoretischen und b) den practischen Prüfungs-Abschnitt, welche jedoch beide in demselben Termine erledigt werden.

§ 4. Durch die theoretische (mündliche) Prüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Zwecke der Fleischbeschau, den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genuss trichinösen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalt der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnung vom 16. August cr. und mit dem Reglement von demselben Datum genügend vertraut ist. Ferner ist zu prüfen, ob dem Candidaten die Grundzüge der Naturgeschichte der Trichinen bekannt sind, und zwar namentlich das Vorkommen der Trichinen, ihre Entwicklung, ihre Grösse, Form und Beschaffenheit in den verschiedenen Stufen derselben, die Art ihrer Einführung in den menschlichen und thierischen Körper und ihre Wanderungen und Veränderungen in demselben, insbesondere die Stellen, an denen sie beim Schwein am häufigsten und sichersten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0126-5 DFG

angetroffen werden. Schliesslich hat die Prüfung auch diejenigen Gebilde zu berücksichtigen, welche mitunter im Schweinefleisch vorkommend, mit Trichinen verwechselt werden können und auf die Unterscheidung derselben von den letzteren. Es empfiehlt sich bei diesem Prüfungsabschnitt dem Candidaten geeignete Abbildungen vorzulegen und von demselben erklären zu lassen.

§ 5. In dem practischen Abschnitte ist zunächst zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Mikroskop, dessen Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist. Der Candidat hat hierzu das Mikroskop aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene ihm hierzu von der Commission bereitgestellte Objecte aufzulegen. Sodann ist festzustellen, ob er die ihm vorgelegten Objecte richtig zu erkennen im Stande ist. Ferner ist ihm ein aus nur trichinenhaltigem Fleische bereitetes Präparat vorzulegen, damit er in diesem die darin enthaltenen Trichinen nachweise. Schliesslich hat der Candidat mindestens 4 Präparate aus frischem und trockenem Fleische (Schinken) selbst anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern.

§ 6. Ueber den Ausfall der Präparate berichtet die Prüfungs-Commission an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums. In dem Berichte ist, falls das Urtheil auf „nicht bestanden" lautet, dasselbe kurz zu motiviren, falls der Candidat bestanden hat, Seitens des Stadtphysikus gleichzeitig anzuführen, ob der Candidat im Besitze eines völlig brauchbaren, mit mindestens 120facher Vergrösserung, genügend grossem Gesichtsfelde und weitem Focal-Abstande versehenen Mikroskopes ist.

Berlin, d. 10. September 1879. Kgl. Polizei-Präsidium.

Nach § 76 der Gewerbe-Ordnung sind die zuständigen Behörden befugt, den im § 36 genannten Personen Taxen vorzuschreiben. Nach § 148 8. der Gewerbe-Ordnung wird mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. bestraft: „Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet".

Wegen der auf die im § 36 der Gewerbe-Ordnung genannten Personen bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen siehe Straf-Gesetz-Buch § 266, No. 2.

Folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind gestattet (Min.-Verordn. vom 18. Januar 1876):

1) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
2) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
3) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
4) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Bezüglich des finnigen Schweinefleisches wurde folgendes angeordnet (Min.-Verf. v. 16. Febr. 1876):

1) dass das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen unbedingt, das magere Fleisch aber zum Verkaufe sowie zum häuslichen Verbrauche nur dann zugelassen werden darf, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist.
2) dass gegen die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten, und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine ein Bedenken in sanitäts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0127-1 DFG

polizeilicher Beziehung durchaus nicht vorliegt, diese Benutzungsweisen mithin unbedenklich zu gestatten sind, und dass

3) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finnig befunden worden, von polizeilicher Seite für die sichere Beseitigung der Cadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden muss.

§ 40. Die in den §§ 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden. Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

1. Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Concessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind.“ Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen (§ 15 Abs. 2 und § 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.“ Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, weder im Strafwege entzogen werden kann, noch dass dieselbe durch Nichtausübung des Berufes jemals erlischt. Entgegenstehende Bestimmungen der Apotheken-Ordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig. Was die Qualificationszeugnisse der Apothekergehülfen anlangt, so sind dieselben unter die Approbationen des § 29 allerdings nicht mit einbegriffen, stehen diesen aber in rechtlicher Hinsicht völlig gleich. „Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe künftig überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dies gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so müsste sich doch der Versuch verbieten, ein eben erst gesetzgeberisch sanctionirtes Princip wieder zu durchbrechen.“ (Motive zu § 222 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches.)

2. Die Apothekenconcessionen fallen nicht unter die Gew.-Ordg.; die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muss daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen, bezw. des Inhalts der Concessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes-, bezw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens in Preussen ist die Apothekerordnung vom 11. October 1801. Dieselbe enthält Strafbestimmungen im Tit. III., § 2e, f, k, l, und zwar:

1) gegen Nachlässigkeit in der Reiteratur von Recepten . . .	5 Thlr. Strafe,
2) gegen Säumigkeit in der Anfertigung von Recepten . . .	dto.
3) gegen unbefugte Abgabe von Drasticis etc.	20 Thlr. und bei wiederholter Contravention erhöhte Geldstrafe.
4) gegen die Reiteratur von Recepten, welche Drastica, Vomitoria etc. enthalten	keine besondere Geldstrafe angegeben und daher höchstens wie ad 3.
5) gegen die Substitution der Medicamente . . .	

Die Entziehung der Concession konnte die Apothekerordnung schon aus dem einfachen Grunde nicht androhen, weil es damals keine Concessionen gab, sondern nur Privilegien, die Vermögensstücke bildeten, über die dem Staate eine Disposition überhaupt nicht zustand, deren Einziehung aber am allerwenigsten in Form einer Strafe zulässig war.

Auch die Cab.-Ordre vom 2. October 1811, die man gewissermaassen als die Grundlage des preussischen Concessionswesens betrachten kann, sowie die Cab.-Ordre vom 6. October 1846 enthalten über das Strafmittel der Concessionsentziehung nicht ein Wort; die letztere enthält lediglich den Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession beim „dereinstigen Abgange" des Concessionars.

Neben diesen Bestimmungen der Apothekerordnung und ihrer Ergänzungen sind Strafbestimmungen für die Apotheker in dem Strafgesetzbuche und der Gewerbeordnung enthalten. Der § 367 des Straf-Gesetz-Buches sagt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft: 5. Wer ... bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt." Die gegen fahrlässige Körperverletzungen gerichteten Strafbestimmungen (§§ 230—33 des Straf-Gesetz-Buches), die indess nicht auf Apotheker allein Anwendung finden, setzen eine Gefängnissstrafe bis zu 3 Jahren fest.

Die Gewerbe-Ordnung findet bekanntlich auf das Apothekergewerbe (mit Ausnahme gewisser namhaft gemachter Paragraphen, deren Inhalt zu dem vorliegenden Gegenstand bis auf § 80 bezw. 148, 8. nicht in Bezug steht) keine Anwendung. Wo also darin von „Concessionen" die Rede ist, sind niemals Apothekenconcessionen gemeint. Ein näheres Eingehen auf die Fälle, in denen die Gewerbe-Ordnung die Entziehung der Concessionen zulässt, ist hier also eigentlich ganz überflüssig, doch soll erwähnt werden, dass die Concessionen der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler und Gesindevermiether unter Umständen eingezogen werden können. Jedoch sind jene Zulassungen nur die Ausnahme, das Grundprincip der Gewerbe-Ordnung ist: „Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden." In Bezug auf die Berufspflichten der Apotheker ist also nur der einzige § 148 zu erwähnen, welcher mit Geldbusse bis zu 150 ℳ oder mit Haft die Ueberschreitung der obrigkeitlich vorgeschriebenen Taxen bedroht.

Es bieten also thatsächlich weder die Apothekerordnung, noch das Strafgesetzbuch, noch die Gewerbeordnung einen Anhalt zur Androhung der Concessionsentziehung gegen Verletzung der Berufspflichten dar.

Auch nach der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845, bezw. 22. Juni 1861 war die Entziehung der Apothekenconcessionen nicht zulässig. Es lautete nämlich der § 71 desselben: „Die in den §§ 42, 43, 47, 50 und 52 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt." Nun sind aber die Concessionen, deren die Apotheker bedürfen, im § 54 der Gewerbe-Ordnung genannt, gehören also nicht zu denjenigen, die aus dem angeführten Grunde im Verwaltungswege entzogen werden können.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0129-5 DFG

Gehülfen, Arbeiter jeder Art und soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze. [1])

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen. [2])

---

1) Die Motive sagen: „Der Vorbehalt in Betreff der Apotheker rechtfertigt sich daraus, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen in untrennbarem Zusammenhange mit den durch § 6 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über Errichtung von Apotheken stehen, und mit diesen zusammen dem Specialgesetze vorbehalten werden müssen.“ Die Lehrlinge der Apotheker bedürfen der in der Verordnung vom 4. März 1875 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, die Gehülfen eines Prüfungszeugnisses. In den Apotheker-Ordnungen vorgeschriebene Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben ihre Geltung behalten.

Das frühere Verbot der Annahme ausländischer Juden als Gewerbsgehülfen und Lehrlinge ist durch den § 41 der Gew.-Ordn. hinfällig geworden. (Pr. Min.-Rescr. v. 10. Jan. 1879.)

2) Das preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten hat auf Grund dieses Paragraphen unter Zurücknahme der Verf. vom 19. Mai 1821 die Verpachtung der Apotheken für zulässig erklärt. „Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.“ (Rescr. v. 28. Febr. 1870.)

Im Falle ein Gewerbetreibender auf Grund des § 45 sein Gewerbe durch Stellvertreter betreiben lässt, trifft nach § 151 der Gew.-Ordn. für gewerbspolizeiliche Contraventionen allein den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden die Strafe, es sei denn, dass die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, in welchem Falle beide der gesetzlichen Strafe verfallen. In Beziehung auf diese gesetzliche Bestimmung hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 19. December 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass unter gewerblichen Stellvertretern im Sinne der Gewerbe-Ordnung weder Lehrlinge, noch blosse Gewerbsgehülfen und folglich bei grossen Fabriketablissements auch nicht diejenigen zu verstehen sind, denen von dem Fabrikherrn irgend welche einzelne Geschäftszweige zu einer mehr oder weniger selbstständigen Verwaltung übertragen sind, sondern nur solche Personen, die das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers verwalten. Für die gewerbliche Uebertretung der Betriebsdirectoren, welche unter der Oberleitung des Fabrik-Inhabers den Geschäftsbetrieb leiten, trägt dieser ebenso wie für die Handlungen oder Unterlassungen aller seiner Leute die gesetzliche Verantwortlichkeit.

Ueber die Legitimation der Stellvertreter hat sich das preuss. Ober-Verwaltungsgericht in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0130-7 DFG

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften

---

einem Erkenntniss vom 10. December 1878 dahin ausgesprochen, dass die Stellvertreter beim Schankgewerbe (und also auch beim Kleinhandel mit Spiritus) keiner Concession bedürfen, wohl aber die Stellvertreter der im § 47 genannten Gewerbetreibenden. Gründe. Nach dem hier entscheidenden § 45 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 kann nicht angenommen werden, dass der Stellvertreter beim Schankgewerbe in gleicher Weise der vorgängigen Erlaubniss bedarf, wie der Inhaber des Gewerbes. Allerdings sagt der § 45, dass die Stellvertreter beim stehenden Gewerbebetriebe den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müssen, und eine rein wörtliche Auslegung dieser Bestimmung lässt die vom Kgl. Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochene Auffassung zu (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Kgl. Ob.-Trib. Bd. 17 S. 347, Bd. 19 S. 209), dass das Wort „Erfordernisse" die sämmtlichen für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes festgesetzten besonderen Voraussetzungen, gleichviel ob solche materieller oder blos formeller Natur sind, in sich begreife, und zwar um so mehr, als der Ausdruck „Erforderniss" in einem gleichen Sinne in den Ueberschriften I. „Allgemeine Erfordernisse" und II. „Erforderniss besonderer Genehmigung" in dem vom stehenden Gewerbebetrieb handelnden Titel II. der Reichs-Gewerbe-Ordnung gebraucht worden ist. Allein der Zusammenhang des § 45 mit den übrigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ergiebt, dass daselbst unter den „Erfordernissen" nur die materiellen Qualificationen für das betreffende Gewerbe, nicht auch die formellen Vorbedingungen der Concession, Erlaubniss, Genehmigung u. s. w. zu verstehen sind.

Zunächst kommt in Betracht, dass im § 46 von einem „nach § 45 qualificirten Stellvertreter" die Rede ist, der Ausdruck „qualificirt" aber vorzugsweise gebraucht zu werden pflegt, wenn es sich um sachliche Eigenschaften einer Person, nicht, wenn es sich um die Erfüllung formeller Vorbedingungen handelt. Sodann weist die Erwähnung der Concessionirung und Anstellung der Stellvertreter im § 47, welcher sich auf die in den §§ 34 und 36 ganz besonders behandelten Gewerbe bezieht, darauf hin, dass umgekehrt bei den übrigen unter den § 45 fallenden Gewerben der Gesetzgeber unter den für das Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen die Concession oder eine ähnliche formelle Vorbedingung des selbstständigen Betriebes nicht hat mitbegreifen wollen.

Ferner ist von grosser Bedeutung das Verhältniss des § 45 zum § 151. Bedurfte auf Grund des § 45 der Stellvertreter in einem Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe der Inhaber eine Concession nöthig hat, in gleicher Weise einer Concession, so hätte es nahe gelegen, im § 151 für Fälle, in welchen ein Stellvertreter eine Uebertretung begeht, an welche durch das Gesetz der Verlust der Concession geknüpft ist, den Stellvertreter mit dem Verlust seiner Concession zu bedrohen. Statt dessen bedroht aber der § 151 nur den Vertretenen mit dem Verluste seiner Concession, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, bezw. verpflichtet ihn nur, wenn dies nicht der Fall, bei Verlust seiner Concession, den Stellvertreter zu entlassen. Dieser Regelung der Sache liegt offenbar die Unterstellung zu Grunde, dass der Stellvertreter überhaupt keine Concession besitzt noch besitzen kann.

Vor Allem aber spricht für diese Auffassung der Umstand, dass es in der Reichs-Gewerbe-Ordnung an jeder Bestimmung darüber fehlt, wie und von welcher Behörde die Genehmigungen der Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der selbstständige Betrieb nach Vorschrift der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezw. der Landesgesetze einer Genehmigung, Erlaubniss u. s. w. bedarf, zu ertheilen sind. Denn der § 40, welcher in Bezug auf die Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe wegen des Verfahrens und der Behörden auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 verweist, handelt nur von der Genehmigung bezw. Untersagung des selbstständigen Betriebes, nicht auch von derjenigen der Stellvertretung, und ein Gleiches gilt von dem die Untersagung eines Gewerbebetriebes, bezw. die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung betreffenden § 54. Einen unwiderleglichen Beweis dafür liefert der Ausdruck „Betrieb", welcher sowohl nach dem allgemeinen gesetzlichen Sprachgebrauch (vgl. insbesondere Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch Art. 4, 6, 7, 41, 47), wie speciell nach der Terminologie der Reichs-Gewerbe-Ordnung (vgl. §§ 1, 11 „durch einen Stellvertreter betreiben", § 46 „durch einen — — Stellvertreter betrieben werden", § 62 „durch Stellvertreter ausgeübt werden", § 87 „Gewerbe durch einen Stellvertreter — — fort-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0131-2 DFG

nicht ein Anderes anordnen.[1]) Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.[2])

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[3])

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in § 16 . . . bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die

---

gesetzt") nur auf den Inhaber (Unternehmer) selbst, auf denjenigen, in dessen Namen das Gewerbe betrieben wird, bezogen werden darf.

Muss demnach davon abgesehen werden, die §§ 20 und 21 auch auf die Ertheilung von Concessionen an Stellvertreter, sowie auf die Zurücknahme solcher anzuwenden, so würde, wenn die Gewerbe-Ordnung überhaupt derartige Concessionen im § 45 unterstellte, in derselben das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme dieser Concessionen völlig ungeregelt geblieben sein. Dass dieses in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, ist um so weniger anzunehmen, als derselbe im Uebrigen, wie die Vorschriften der §§ 20 und 21 beweisen, grossen Werth darauf gelegt hat, für die Versagung und Zurücknahme der Concessionen schützende Formen einzuführen, und als er selbst für die singulären Fälle der §§ 34 und 36, in denen er im § 47 eine Concessionirung der Stellvertreter ausdrücklich zugelassen hat, wegen der Behörde, von welcher solche zu ertheilen, eine besondere Bestimmung trifft.

Es erscheint somit der Schluss gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, es sollten Concessionen der Stellvertreter — **abgesehen von den in § 47 behandelten singulären Fällen** — überhaupt nicht ertheilt werden.

Endlich kann auch nicht zugegeben werden, dass diese Auffassung mit dem Zwecke des § 45 die Ausübung des Betriebes durch Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der Betrieb selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, in Widerspruch treten und der Polizeibehörde die Möglichkeit entziehen würde, einer den Vorschriften des § 45 zuwider thatsächlich geübten Stellvertretung wirksam entgegenzutreten. Denn der Polizeibehörde steht unzweifelhaft das Recht zu, falls ein nach § 45 nicht qualificirter Stellvertreter von dem Inhaber des Gewerbes ernannt wird, dagegen einzuschreiten, demselben die Stellvertretung zu untersagen und dieses Verbot mit allen der Polizei nach den Landesgesetzen zustehenden Mitteln durchzusetzen. In Preussen kann dies im Wege der polizeilichen Zwangsverfügung geschehen, und innerhalb des Gebiets der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 steht den davon Betroffenen dawider die Beschwerde oder Klage nach Maassgabe der §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zu. Auf diese Weise ist ein rasches und wirksames Einschreiten der Polizei gegen unqualificirte Stellvertreter zu jeder Zeit ermöglicht und die Gefahr mithin nur sehr gering, dass das Publikum dadurch Schaden erleide, dass die Verwendung von Stellvertretern bei den hier in Frage stehenden Gewerben nicht gleich dem Gewerbebetriebe selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist.

(Entsch. d. Ob.-Verw.-Ger. Bd. IV. S. 300.)

1) Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

2) Der § 34 handelt von den Concessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Bezüglich der Erwerbung von Apotheker-Realberechtigungen siehe die betreffenden Bestimmungen bei § 6 der Gew.-Ordn. (pag. 24 Note 3.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0132-8 DFG

Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb ausgeführt werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden ...

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage, oder in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[1])

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§ 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden musste, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15, Abs. 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maassgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

1) In Uebereinstimmung mit § 143 des Str.-Ges.-Buches ist hier somit ausgesprochen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe überhaupt als Strafact nicht mehr zulässig ist, die Entziehung der Approbationen der Aerzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder wegen gemeiner Vergehen gegenwärtig daher als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann. (S. auch § 143 der Gew.-Ordg.) Nur wenn ein Apotheker etwa durch falsche Zeugnisse oder Schriftstücke, oder nicht selbst angefertigte Arbeiten die Approbation sich erschlichen hätte, würde die Zurücknahme derselben zulässig sein,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0133-4 DFG

Tit. III. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§ 55. Wer ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestallung in eigener Person Waaren feilbieten, ankaufen, Waarenbestellungen aufsuchen oder

4. gewerbliche Leistungen, ... bei welchen ein höheres wissenschaftliches Interesse nicht obwaltet, feilbieten will[1])

bedarf, vorbehaltlich der in den §§ 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:[2])

1. Geistige Getränke aller Art;
4. Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosiven Stoffe;
5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.[3])

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniss obwaltet, anzuordnen, dass die Erlaubniss zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuss des Bundesrathes für Handel und Verkehr ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, dass auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§ 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheines erfolgt:

Für alle andern Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen (ausser dem An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse und selbstverfertigter Waaren) durch die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden ....[4])

---

1) Die Ertheilung ärztlicher Hausirscheine ist auf Grund dieses Paragraphen zulässig. „Nach dem § 29 der Gew.-Ordn. ist die Ausübung der Heilkunde, sobald der Ausübende sich nicht als Arzt oder mit gleichlautenden Titeln bezeichnet, von dem vorgängigen Nachweise der Befähigung nicht mehr abhängig; sie kann unter dieser Voraussetzung in dem Umfange und in den Formen betrieben werden, welchen die Gew.-Ordn. allgemein für den Betrieb von Gewerben zugelassen hat. Namentlich sind für den hausirmässigen Betrieb des hier fraglichen Betriebes keine engeren Schranken gezogen, vielmehr gehört nach § 55 a. a. O. zu den Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen das Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen ohne Einschränkung. Sofern daher keiner der im § 57 angeführten Gründe vorliegt, darf der Legitimationsschein nicht versagt werden.“ (Verf. der preuss. Ministerien des Handels, der Finanzen und der Med.-Anglght. v. 6. Sptbr. 1872.)

2) Die obige Untersagung bezieht sich selbstredend nicht auf die nach § 44 zulässige Aufsuchung von Waarenbestellungen durch Kaufleute, welche ein stehendes Gewerbe betreiben.

3) Der Arzneihausirhandel der Laboranten und Balsamträger ist nach obiger Bestimmung vollkommen unzulässig, ebenso aber auch die Ausstellung von Hausirscheinen „zum Handel mit trocknen Kräutern und Thee's“ wie sie die reisenden Agenten des „Webers Alpenkräuterthee“ häufig präsentiren. Denn „Thee's“ *(Species medicinales)* gehören nach der Verordnung vom 4. Januar 1875 zu den Arzneimitteln, und es ändert an dieser Thatsache nichts, wenn die betr. Species auf den Etiquetten als „Vorbeugungsmittel“ oder ähnlich bezeichnet sind.

4) Dies bezieht sich auf die Besitzer ärztlicher Hausirscheine.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0134-9 DFG

Tit. IV. Marktverkehr.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen ausser den im § 66 benannten Gegenständen, Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.[1])

Tit. V. Taxen.

§ 78. Hinsichtlich der Taxen für solche gewerbetreibende Personen, welche nach den Bestimmungen im § 36 von den Behörden zu beeidigen und anzustellen sind, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Die nach § 36 zuständigen Behörden sind befugt, für diese Personen auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.[2])

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden. Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarung sind jedoch zulässig.[3])

Die Bezahlung der approbirten Aerzte etc. bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Centralbehörden festgesetzt werden.

Tit. VI. Innungen von Gewerbetreibenden.

Der § 81 der Gewerbeordnung sagt, dass alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Corporationen von Gewerbetreibenden (Innungen, Zünfte) fortdauern, der § 82 giebt indess jedem Mitgliede einer Innung das Recht, jederzeit, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, auszuscheiden und das Gewerbe nach dem Austritte fortzusetzen. In Folge der Weigerung dreier bayrischer Apotheker die statutenmässigen Beiträge zu dem Apotheker-Gremium zu zahlen, gelangte die Frage, ob der § 82 auf die Apotheker-Gremien Anwendung finde, zur Entscheidung der Regierung, welche feststellte, dass die Apotheker-Gremien nicht als gewöhnliche Gewerbe-Innungen, sondern als Bestandtheile der Medicinalverfassung Bayerns zu betrachten und demnach lediglich die Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 bei Entscheidung der Frage maassgebend sei.

---

1) Dem Feilhalten von Arzneien auf Jahrmärkten Seitens dazu berechtigter Personen könnte somit polizeilicherseits nichts in den Weg gelegt werden.

2) Die im § 36 genannten Personen sind: Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Von dieser Ermächtigung haben bisher die sämmtlichen Centralbehörden im Deutschen Reiche Gebrauch gemacht. Die Arzneitaxen erscheinen in den meisten Bundes-Staaten jährlich in neuer Ausgabe. Die Positionen derselben, sowohl was den Preis der Arbeiten und Gefässe als den der Arzneimittel betrifft, sind für den Apotheker insofern bindend, als sie nicht überschritten werden dürfen. Unterhalb der Taxe zu verkaufen, ist dem Apotheker indess nicht verwehrt und kann er von dieser Erlaubniss sowohl im Einzelverkehr als bei Abschluss von Arzneilieferungen durch Gewährung von Rabatt in beliebiger Höhe jederzeit Gebrauch machen. Ein Recht der Behörde, den Apotheker zur stricten Befolgung der Arzneitaxe anzuhalten, besteht gegenwärtig nicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0135-5 DFG

Tit. VII. Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.

1. Durch Gesetz vom 17. Juli 1878 ist der bisherige Titel VII. aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, welche laut Declaration zu § 154 auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung finden. Damit ist der frühere § 106 der Gewerbe-Ordnung, wonach Apotheker-Lehrlinge zum Besuche der städtischen Fortbildungsschulen verpflichtet werden konnten, aufgehoben.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden: „Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften".

2. Der vorstehende Titel handelt auch von den Fabriken. Indess weder die Gewerbeordnung, noch irgend ein anderes Gesetz enthält eine Definition des Begriffs „Fabrik". Das preussische Allg. Land-Recht besagt im § 407 Th. II. Tit. 8 nur ganz allgemein, dass Fabriken Anstalten sind, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Grossen betrieben wird. Demnach kann es nicht Wunder nehmen, dass seitens der Behörden die Frage, was als Fabrik anzusehen, ganz verschieden beantwortet wird. Nach der vom Berliner Polizei-Präsidium gegebenen, für Berlin maassgebenden Declaration, ist eine Fabrik eine solche gewerbliche Anlage, „in welcher die herzustellenden Gegenstände der Industrie dauernd und nach gewissen Principien der Arbeitstheilung durch verschiedene Hände gehen müssen, um fertig gestellt zu werden, oder wo es sich nur um die Herstellung eines Theiles eines in einer anderen gewerblichen Anlage fertig zu stellenden Werkes handelt, oder wo nicht blos, in Folge Bestellung von Gegenständen der Industrie, zum directen Verbrauche, sondern im Grossen auf Vorrath oder auf Bestellung von Detailverkäufern gearbeitet wird."

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts widerspricht die Einschränkung des Begriffes „Fabrik" im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf solche Anstalten, in denen die technische Zurichtung für den Handel erfolgt, dem Geiste und Zwecke des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Der Geist und Zweck dieses Gesetzes gebietet, bei Anwendung seines zweiten Paragraphen keinerlei Gewicht darauf zu legen, ob die betreffende Anstalt (bei welcher die sonstigen Kriterien einer Fabrik vorliegen) den Zweck hat, durch technische Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige technisch bethätigte Processe bewegliche Sachen zum Handel herzustellen (sei es nun zum Absatz in dem unmittelbar hergestellten Zustande an dritte Abnehmer, sei es zur Verwendung Seitens des Unternehmers bei weiterer Herstellung von zum Betriebe bestimmten Waaren), oder ob die Anstalt bestimmt ist, die Fabrikate lediglich für den Gebrauch oder Verbrauch des Unternehmers der Anstalt fertig zu stellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0136-1 DFG

3. Das Reichsgesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871 besagt:

§ 2. Wer . . . eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter, oder ein Repräsentant, oder eine zur Leitung oder der Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstehenden Schaden.

Der Schadenersatz ist nach § 3 zu leisten:

a) bei Tödtung durch Ersatz der verursachten Heilungs- und Beerdigungskosten und des durch die Erwerbsunfähigkeit oder verminderten Verdienst entstandenen Vermögensnachtheils. Musste der Getödtete einen Anderen alimentiren, so kann dieser für die Entziehung des Unterhalts Entschädigung fordern;

b) bei Körperverletzungen durch Ersatz der Heilungskosten und des Nachtheils, der durch die verursachte Erwerbsunfähigkeit oder deren Minderung entstanden.

Nach einem Erkenntniss des Reichs-Ober-Handels-Gerichts vom 4. März 1879 wird durch die Bestimmung im § 107 der Gewerbe-Ordnung dem Fabrikherrn nur die Verpflichtung auferlegt, Schutzmaassregeln gegen Gefahren zu treffen, die unter regulären Verhältnissen bei dem Betriebe eintreten können, nicht aber gegen solche Gefahren, welche nur ganz ausnahmsweise eintreten können, und die im gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht zu befürchten gewesen sind.

4. Nach § 139b. der Gewerbe-Ordnung (in der Abänderung vom 17. Juli 1878) ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135—139a. sowie des § 120 Abs. 3 ausschliesslich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, die (ev. im Auszuge) dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen sind. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135—139a. sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Die auf Grund dieser Bestimmungen angestellten Beamten führen den Titel „Fabriken-Inspectoren“. In Preussen ist durch kgl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0137-6 DFG

Erlass vom 14. Mai 1879 angeordnet, dass dieselben bei ihrer definitiven Ernennung den Titel „Gewerberath“ mit dem Range von den Assessoren erhalten sollen.

Die Dienstanweisung der Gewerberäthe lautet in Preussen:

§ 1. Der Wirkungskreis der Gewerberäthe umfasst:

I. innerhalb der durch die §§ 139b. und 154 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Grenzen mit Ausschluss der unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen.

A. die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung;

B. die Aufsicht über die Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung.

Die Beaufsichtigung derjenigen Anlagen, welche den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterliegen.

§ 2. Die Gewerberäthe sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der ordentlichen Polizeibehörden treten, vielmehr durch Ergänzung deren Thätigkeit, sowie durch sachverständige Berathung derjenigen Provinzial-Behörden, welchen sie zugeordnet sind, eine sachgemässe und gleichmässige Ausführung der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften in dem ihnen überwiesenen Aufsichtsbezirk herbeizuführen suchen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe vornehmlich darin suchen, durch eine wohlwollend controlirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit nicht nur den Arbeitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, sondern auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der Anforderungen, welche das Gesetz an die Einrichtung und den Betrieb ihrer Anlagen stellt, tactvoll zu unterstützen, zwischen den Interessen der Gewerbeunternehmer einerseits, der Arbeiter und des Publikums andererseits auf Grund ihrer technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen in billiger Weise zu vermitteln und sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitern gegenüber eine Vertrauensstellung zu gewinnen, welche sie in den Stand setzt, zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken.

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben sich die Gewerberäthe durch fortlaufende Revision der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und Betriebe derselben eingehende Kenntniss zu verschaffen, auf die Abstellung der dabei vorgefundenen Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände hinzuwirken und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und welche Vorschriften oder Einrichtungen erforderlich sind, um die Aufsicht der ordentlichen Polizeibehörden zu einer erspriesslichen zu machen, sowie ob und welche auf Grund der §§ 120 Abs. 3 und 139a. der Gewerbeordnung zu erlassende Vorschriften im Interesse der Industrie einerseits, der Arbeiter andererseits wünschenswerth erscheinen, oder in wiefern eine Abänderung bereits bestehender derartiger Vorschriften sich empfiehlt.

Einer speciellen persönlichen Revision sollen sie vornehmlich solche gewerbliche Anlagen unterziehen, bezüglich deren eine, den gesetzlichen Anforderungen ohne Schädigung der gewerblichen Interessen gerecht werdende Aufsicht durch technische Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist, welche bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorausgesetzt werden können, sowie solche, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für die Arbeiter oder die Nachbarschaft verbunden ist.

§ 4. Den Gewerberäthen stehen nach § 139b. Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung die amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu. Sie sollen indessen von dem Rechte, Strafmandate oder polizeiliche event. im Wege administrativen Zwanges durchzuführende Verfügungen zu erlassen, keinen Gebrauch machen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0138-2 DFG

Die Abstellung einzelner Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände sollen sie zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen.

Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerberäthe, soweit es sich um die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter oder der Arbeiterinnen handelt, die wahrgenommenen Verstösse den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Soweit es sich um Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung handelt, haben sie in denjenigen Fällen, wo die auf Grund dieser Bestimmung vom Bundesrath oder von den zuständigen Landesbehörden erlassenen Vorschriften nicht beachtet werden, an den betreffenden Gewerbeunternehmer die im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Aufforderung zu richten, und sofern derselben innerhalb einer angemessenen Frist nicht entsprochen wird, die ordentlichen Polizei-Behörden um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zu ersuchen. In solchen Fällen dagegen, in denen es sich um Einrichtungen handelt, deren Herstellung zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit von ihnen für nothwendig gehalten wird, aber noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben ist, haben sie jene Aufforderung erst zu erlassen, wenn sie eine dahin gehende Entscheidung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde herbeigeführt haben. (vergl. § 9.)

§ 5. Die in § 1 unter II. bezeichnete Aufsicht haben die Gewerberäthe als ständige Commissarien derjenigen Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, wahrzunehmen. Sie haben als solche bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen festzustellen, ob für die den Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen unterworfenen Anlagen die erforderliche Genehmigung erwirkt ist, und ob der Bestand und Betrieb derselben mit dem Inhalte der Genehmigung beziehungsweise mit den vorgeschriebenen Bedingungen übereinstimmt. Die wahrgenommenen Verstösse haben sie, wenn deren Beseitigung auf ihre desfallsige Aufforderung nicht erfolgt, den ordentlichen Polizeibehörden mit dem Ersuchen um Herbeiführung des weiteren Verfahrens zur Kenntniss zu bringen.

Allgemeine aus dem Betriebe gewisser Arten von Anlagen hervorgehende Uebelstände haben sie mit ihren auf Abhülfe derselben gerichteten Vorschlägen zur Kenntniss der zuständigen Regierung (Landdrostei) zu bringen.

§ 6. Den Kreis- und Ortspolizei-Behörden gegenüber haben die Gewerberäthe innerhalb ihres Wirkungskreises die Stellung von Commissarien der zuständigen Regierung (Landdrostei).

Die Ortspolizeibehörden haben ihnen bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insonderheit auf desfallsiges Ersuchen:

1) die nach Maassgabe der Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter etc. zu führenden Verzeichnisse, sowie die ihnen nach Maassgabe des § 138 Abs. 2 erstatteten Anzeigen vorzulegen;
2) bei der Revision gewerblicher Anlagen Assistenz zu leisten;
3) Revisionen und Nachrevisionen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniss Mittheilung zu machen;
4) ihnen über den Ausgang des auf ihr Ersuchen eingeleiteten weiteren Verfahrens Kenntniss zu geben.

§ 7. Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisphysikus, Kreisschul-Inspector, Kreisbaumeister) haben sich die Gewerberäthe über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen ins Benehmen zu setzen. Halten sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0139-1 DFG

in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den von ihnen vorzunehmenden Revisionen für erforderlich, so haben sie ihre darauf gerichteten Anträge bei der zuständigen Regierung (Landdrostei) einzubringen.

§ 8. Die Gewerberäthe sollen die Regierungen (Landdrosteien), denen sie zugeordnet sind, von allen in das Bereich ihrer Wirksamkeit fallenden Wahrnehmungen, welche für die Gewerbeverwaltung von Bedeutung sind, in fortlaufender Kenntniss erhalten und bei den Geschäften der letzteren mit ihrem sachverständigen Rathe unterstützen.

Zu dem Ende sollen sie, soweit die ihnen obliegende Inspectionsthätigkeit es zulässt, an den Sitzungen der Regierungen (Landdrosteien) und an denjenigen Geschäften derselben, bei denen die technischen oder die Betriebsverhältnisse der Industrie oder die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Betracht kommen, gleich den technischen Räthen der Regierung theilnehmen. Insonderheit soll ihre Zuziehung, abgesehen von den durch besondere Anordnung vorgesehenen Fällen, in der Regel bei denjenigen Geschäften erfolgen, welche betreffen:

1) den Erlass von Polizei-Verordnungen oder von Anweisungen an die nachgeordneten Behörden, welche sich auf die Ausführung der in den Wirkungskreis der Gewerberäthe fallenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung beziehen;
2) die Genehmigung der unter die Bestimmungen des § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen und die auf Grund des § 27 daselbst zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen;
3) Beschwerden, welche durch den Betrieb der unter 2 erwähnten Anlagen veranlasst sind.

Die Zuziehung soll im Wege mündlicher Berathung, wo diese nicht thunlich ist, in den einfachsten Geschäftsformen erfolgen.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet ist, wird die Zuziehung des ersteren zu den Sitzungen der letzteren durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 9. In solchen Fällen, wo der Erlass der im § 147 ad 4 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Aufforderung durch die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde bedingt ist (vergl. § 4 i. f.), soll dieser Entscheidung, wenn es sich um erstmalig anzuordnende Einrichtungen handelt, die Vernehmung geeigneter Sachverständigen voraufgehen. Bei dieser und bei den auf Grund derselben stattfindenden weiteren Verhandlungen ist der Gewerberath in der Regel persönlich zuzuziehen; wo dies nicht thunlich, vor Abgabe der Entscheidung nach beendigter Instruction der Sache seine schriftliche Aeusserung zu veranlassen.

§ 10. Im Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 können die Vorsitzenden der Provinzial- und Bezirksräthe bei den in § 8 bezeichneten zur Zuständigkeit der letzteren gehörenden Geschäften die Mitwirkung der zuständigen Gewerberäthe in Anspruch nehmen und zu dem Ende sowohl die Theilnahme derselben an den betreffenden Sitzungen des Provinzial- bezw. Bezirksrathes als auch die Erstattung schriftlicher Gutachten anordnen.

Im Gleichen ist im Bereiche der Provinzial-Ordnung den Kreis- und Stadtausschüssen, bezw. den Magistraten, in der Provinz Hannover den Aemtern und Magistraten bei den die Genehmigung gewerblicher Anlagen betreffenden Verhandlungen die Zuziehung der Gewerberäthe nach denjenigen Grundsätzen gestattet, nach welchen den Kreisausschüssen mittelst Circular-Erlasses vom 9. Mai 1874 die Zuziehung Königlicher Beamten bei Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes-Verwaltung gestattet ist. Diese Zuziehung ist in der Regel auf solche Fälle zu beschränken, in denen entweder die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter oder die besonders gefährliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0140-2 DFG

oder gesundheitsschädliche Natur des Betriebes besondere Sorgfalt bei Feststellung der Concessionsbedingungen fordern. Anträge auf solche Zuziehung sind an den nächsten Vorgesetzten des Gewerberaths zu richten.

§ 11. Der unmittelbare Vorgesetzte des Gewerberathes ist der Präsident (Landdrost) derjenigen Regierung (Landdrostei), welcher der Gewerberath zugeordnet ist. Ist ein Gewerberath mehreren Regierungen (Landdrosteien) zugeordnet, so wird der unmittelbare Vorgesetzte desselben besonders bestimmt.

§ 12. Die Inhaber und Leiter der Fabriken und der im § 154 aufgeführten Anlagen, welche der Aufsicht der Gewerberäthe unterliegen, sind verpflichtet, den letzteren den Zutritt zu denselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind, zu gestatten, und so weit es sich um die unter den § 16 der Gewerbe-Ordnung und seiner Ergänzungen fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst den dazu gehörigen Plänen und Zeichnungen vorzulegen.

§ 13. Den Nachweis seiner amtlichen Eigenschaft führt der Gewerberath durch Vorzeigung einer ihm von seinem unmittelbaren Vorgesetzten auszustellenden Legitimationskarte und im schriftlichen Verkehr durch Anwendung des ihm verliehenen Dienstsiegels.

§ 14. Die Gewerberäthe sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniss gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Anlagen verpflichtet.

§ 15. Alljährlich haben die Gewerberäthe einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum 1. März durch Vermittlung ihres unmittelbaren Vorgesetzten dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen ist.

Der Jahresbericht ist in folgenden Abtheilungen zu erstatten:

I. Allgemeine kurze Uebersicht über die gesammte Dienstthätigkeit unter Angabe der Zahl der vorgenommenen Revisionen und der auf Dienstreisen verwandten Tage;

II. Thätigkeit und Erfahrungen in Beziehung auf Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter;

III. Ausführung des § 120 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung;

IV. Die nach § 16 der Gewerbe-Ordnung genehmigungspflichtigen Anlagen;

V. Mittheilungen über Arbeiter- und andere Verhältnisse, welche für den Wirkungskreis der Gewerberäthe von Bedeutung sind, aber nicht zu den unter II—IV. aufgeführten Gegenständen gehören.

Berlin, den 24. Mai 1879.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Allerhöchsten Auftrage.

gez.: Maybach.

In Bayern wurden durch königl. Verordnung vom 17. Februar 1879 drei Fabrikinspectoren ernannt, mit den in § 139 der Gewerbe-Ordnung bezw. in obiger Instruction angegebenen Befugnissen. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten ist die Anstellung von Fabrikinspectoren mit gleichen Befugnissen erfolgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0141-8 DFG

Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebs (§ 15 Abs. 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.[1])

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.[2])

2) Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.[3])

---

1) Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gewerbe-Ordnung die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden, besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben, und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Pr. Min.-Verf. v. 23. Sept. 1871).

2) Der Fortbetrieb des Gewerbes kann ausserdem polizeilich, event. im Executionswege, gehindert werden (§ 15 der Gew.-Ordg.).

3) In Bezug auf die Strafbestimmung des § 147. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gegen denjenigen, welcher sich als Arzt bezeichnet, ohne hierzu approbirt zu sein, hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 30. April 1879 ausgesprochen, dass diese Bestimmung zwischen der rechtmässigen und unrechtmässigen Führung eines Titels nicht unterscheide, sondern schlechthin dessen Gebrauch verbiete, wenn dadurch dem wirklichen Sachverhalt entgegen objectiv der Glaube erweckt werde, dieser Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des betreffenden in demjenigen Zweige der medicinischen Wissenschaft, worauf sich derselbe bezieht, dass also auch an sich wahrheitsgemässe und berechtigte Bezeichnungen, welche der Vorschrift zuwiderlaufen indem sie jenen Irrthum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zusatz ergänzt werden müssen, welcher dazu angethan ist, ein Missverständniss auszuschliessen.

Für den Thatbestand der Bestimmung des § 147. 3 der Gewerbe-Ordnung (unbefugte Annahme ärztlicher Titel) handelt es sich nicht sowohl um die Aehnlichkeit des angenommenen Titels, der abstracten Bedeutung des gebrauchten Ausdrucks nach, sondern darum, ob der fragliche Ausdruck den im gegebenen Falle vorliegenden Umständen nach geeignet sei, den Glauben, dass die denselben gebrauchende Person eine geprüfte Medicinalperson sei, in ähnlicher Weise hervorzurufen, wie dies durch die Bezeichnungen Arzt etc. geschehe. „Bei öffentlichen Ankündigungen in einer Zeitung mit Beilegung eines ärztlichen Titels ist für die Frage, ob durch den Titel der irrige Glaube beim Publikum erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0142-3 DFG

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn. event. mit Gefängnissstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer ausser den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen.

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der . . . eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

8) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.[1])

9) Wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich verletzt.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.[2])

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gewerbe-Ordnung (Abänderung vom 17. Juli 1878) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Medicinalperson, insbesondere auf dasjenige Publikum Rücksicht zu nehmen, welches vorwiegend die fragliche Zeitung liest. Ist diese Zeitung notorisch auch unter Personen niederen Standes und von mangelhafter Bildung verbreitet, so hat der Richter bei der Beurtheilung der Frage, ob der Glaube erweckt worden, der Inhaber des Titels wäre eine geprüfte Medicinalperson, gerade auf diese weniger gebildeten Leser der Zeitung Rücksicht zu nehmen." (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 17. Octbr. 1878.) Die Praxis des Ober-Tribunals geht also dahin, dass ein Fall der vorliegenden Art lediglich der concreten thatsächlichen Beurtheilung der Instanzrichter unterliege.

Ein Gewerbetreibender, welcher vor Emanation der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Thierarzneikunst als Gewerbe — wie dies nach der früheren preuss. Allg. Gewerbe-Ordnung auch ohne obrigkeitliche Approbation erlaubt war — ausgeübt hat, und in Folge dessen gesetzlich auch nicht behindert war, sich die Bezeichnung „Thierarzt" beizulegen, darf unter der Herrschaft der Reichs-Gewerbe-Ordnung auch ohne Approbation zwar sein thierärztliches Gewerbe fortsetzen, dagegen darf er nicht seine frühere Bezeichnung „Thierarzt" beibehalten. (Ob.-Trib.-Erk. vom 15. Nov. 1877.) Bezüglich des im Auslande erworbenen Doctortitels s. § 360. 8 des Str.-Ges.-Buchs; bezüglich der Führung des Titels als Apotheker s. pag. 53.

1) cfr. § 80 der Gewerbe-Ordnung.

2) Diese Bestimmung würde auch auf Apothekenverwalter oder Administratoren von Filialapotheken Anwendung finden, da dieselben als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung (§§ 45, 46) gelten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf urn:nbn:de:hbz:061:2-14628-p0143-9 DFG